



---

Aus evangelischen Archiven

Nr. 35

1996

---

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v.  
Bernd Hey und Gabriele Stüber

**Aus evangelischen Archiven**

**(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)**

**Nr. 35**

**1996**

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der  
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken  
in der evangelischen Kirche**

**hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber**

**Druck:** Druckerei Robert Bechauf, Bielefeld

**Bezugsadresse:** Verband Kirchlicher Archive  
Landeskirchliches Archiv Hannover  
Am Steinbruch 14  
30449 Hannover

**Verantwortliche Redaktion:**

Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld  
Dr. Gabriele Stüber, Speyer  
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Autoren und Autorinnen  
selbst verantwortlich.

**Adressen für Einsendungen:**

Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz  
Postfach 1720  
67343 Speyer

## **Inhalt**

<b>Editorial .....</b>	<b>5</b>
<b>Bettina Wischhöfer</b> <b>Der Aufbau des Landeskirchlichen Archivs Kassel.....</b>	<b>7</b>
<b>Thomas J. Müller</b> <b>Das Archiv der Franckeschen Stiftungen .....</b>	<b>15</b>
<b>Erhard Piersig</b> <b>Zur Geschichte und Situation der Kirchenarchive</b> <b>in den neuen Bundesländern .....</b>	<b>19</b>
<b>Hermann Ehmer/Gabriele Stüber</b> <b>Die kirchlichen Archive im Kulturbericht der EKD .....</b>	<b>47</b>
<b>Wolfgang G. Krogel</b> <b>Evangelische Kirche und historische Legitimität.</b> <b>Das kirchliche Archivwesen zwischen Staat und Kirche.....</b>	<b>55</b>

**Die Autorinnen und Autoren**

Ehmer, Hermann, Dr., Landeskirchliches Archiv Stuttgart

Krogel, Wolfgang G., Dr., Archivdezernat im Konsistorium der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg

Müller, Thomas J., Dr., Archiv der Franckeschen Stiftungen Halle a.d.Saale

Piersig, Erhard, Landeskirchliches Archiv Schwerin

Stüber, Gabriele, Dr., Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer

Wischhöfer, Bettina, Dr., Landeskirchliches Archiv Kassel

### Editorial

Das hier vorgelegte 1996er Heft „Aus evangelischen Archiven“ ist dünner ausgefallen als seine Vorgänger und als zunächst vorgesehen. Eingeplant waren noch die beiden Vorträge von Bernd Hey und Stefan Miedaner in der Fachgruppe 3 (Archivare an kirchlichen Archiven) des Deutschen Archivtages in Hamburg 1995 über „Auftrag unter veränderten Bedingungen: Kirchliche Archivarbeit heute“, jeweils aus evangelischer und katholischer Sicht. Die beiden Vorträge sind aber schon in Heft 2 des „Archivar“ 1996 erschienen; von daher haben wir hier auf den Abdruck verzichtet. Dennoch sei darauf verwiesen, weil sie gut in den Rahmen grundsätzlicher Überlegungen über Sinn, Zweck und Fortbestand von Kirchenarchiven paßten, die, auch durch neue Bedrückung veranlaßt, in diesem Heft fortgesetzt werden. So stellt Wolfgang G. Krogel, der neue Archivar der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche, die kontinuierliche Dokumentation der Verwaltungstätigkeit als dritte Säule der Legitimation von Kirche neben theologischer und rechtlicher Begründung heraus, und Hermann Ehmer und Gabriele Stüber haben das kirchliche Archivwesen als eine der Kulturaufgaben der EKD dargestellt. In seiner ausführlichen und detaillierten Darstellung der Entwicklung des Archivwesens in den Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hat auch Erhard Piersig die historischen Grundlagen des kirchlichen Archivwesens aufgearbeitet, und allen denjenigen, die in Versuchung geraten könnten, ihr Archivwesen „kaputtzusparen“, seien die bescheidenen Bemerkungen Piersigs über die Rolle seines Archivs bei der Geltendmachung kirchlicher Rechts- und Vermögensansprüche nach der Wende auf Seite 41 seines Beitrages ins Stammbuch geschrieben. Daß es trotz düsterer Zukunftsperspektiven auch jetzt noch Neuanfänge und große Aufbauleistungen gibt, zeigen die Beiträge über den Neuaufbau des Landeskirchlichen Archivs in Kassel und das Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle - beides Beiträge, die auch im Blick auf die Zukunft des kirchlichen Archivwesens Mut machen.

Bernd Hey

Gabriele Stüber

## Der Aufbau des Landeskirchlichen Archivs Kassel

*Bettina Wisshöfer*

### Vorbemerkung

Das archivistische Alltagsgeschäft mit seinen vielen Einzelproblemen nimmt oft so in Anspruch, daß selten Zeit bleibt, über das eigene Handeln zu reflektieren und über seine Zielvorstellungen nachzudenken. Da dies aber gelegentlich notwendig ist, wird an dieser Stelle versucht, eine Zwischenbilanz über die äußerst vielseitige, arbeitsreiche und spannende Aufbauphase des Landeskirchlichen Archivs Kassel zu ziehen. Dokumentiert wird die Zeit von Mai 1993 bis Ende 1995.

### 1. Aufräumen und Vorbereitung eines Neubeginns

Die zweite Hälfte des Jahres 1993 wurde zur grundlegenden Kassation von nicht archivwürdigem Material und für konzeptionelle Überlegungen zum Aufbau eines Landeskirchlichen Archivs genutzt. Was sich hinter der Bezeichnung "Kassation" tatsächlich an Arbeit verborgen hat, können Außenstehende kaum nachvollziehen. Es hatte sich über viele Jahre ein Sammelsurium von Unbeschreiblichem angehäuft, das nach und nach zu sichten und aus den Räumen des Archivs zu entfernen war. Damit korrespondierte das Phänomen der "papierlosen Verwaltung". Im Klartext bedeutete dies jegliches Fehlen einer Archivregistratur bzw. einer wie auch immer garteten Ablage von Schriftgut, das Auskunft über die Vorgänge der letzten Jahre hätte geben können.

Das Konzept zum Aufbau eines Landeskirchlichen Archivs dagegen ist klar und schnell vorgestellt, wenn auch - verständlicherweise - nicht ganz so schnell umgesetzt. Bevor ein Landeskirchliches Archiv, das die Aufgabe hat, das Archivgut aller landeskirchlichen Dienststellen incl. der Kirchengemeinden zu sichern, auf Dauer zu erhalten, zu erschließen und in allen Fragen des Archivwesens zu beraten<sup>1</sup>, seinen vielfältigen Verpflichtungen nachkommen und seine Dienstleistungen zufriedenstellend anbieten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- archivrechtliche Basis<sup>2</sup>,
- angemessene Räumlichkeiten und eine archivgerechte technische (und finanzielle) Ausstattung,
- ausreichend ausgebildetes Fachpersonal, das Handlungsfähigkeit garantiert.

Eigentlich ist effektive archivistische Arbeit (Archivpflege, Bestandserhaltung, Sicherungsverfilmung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) erst möglich, wenn alle genannten Voraussetzungen realisiert sind. Da jedoch so lange nicht gewartet werden kann, bis alles in ausreichendem Rahmen vorhanden ist, vollbringen die im Archiv Beschäftigten zur Zeit noch einen Spagat, d. h. sie leisten archivistische (Aufbau)arbeit unter sehr beengten Räumlich- und Möglichkeiten. Parallel zur Planung und Vorbereitung langfristiger Projekte wie der Schaffung von genügend Magazinraum und der Archivgesetzgebung mußte archivistische Kärnerarbeit (Bestandserhaltung, Ordnen und Verzeichnen) geleistet werden. 1993 oblag diese "Quadratur des Kreises" de facto allein der Archivleiterin. Positiv zu vermerken ist, daß die Basis einer archivgerechten Büroeinrichtung

<sup>1</sup> Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck: 966 Gemeinden, 646 Gemeindepfarrstellen, 1.048.000 Gemeindeglieder.

<sup>2</sup> Seit 1.1.1994 gilt eine Ordnung, die das Landeskirchliche Archiv als eigene Dienststelle mit Sonderhaushalt und Stellenplan, Posteingang, Briefkopf und Registratur festschreibt. In Vorbereitung ist ein Archivgesetz in Anlehnung an das neue EKD-Archivgesetz, eine Benutzungs- und Gebührenordnung, eine Kassationsordnung und eine Archivpflegeordnung, die bisher ganz fehlt.

gelegt werden konnte (PC, Kopiergerät, Microfiches-Lesegerät, Readerprinter für Rollfilme und Microfiches, Aktenvernichter). Das Archiv blieb und bleibt wegen dringend notwendiger Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten von 370 m Aktenbeständen und aufgrund der mißlichen räumlichen Situation "bis auf weiteres" (bis zum Umzug) geschlossen. Der geplante Archibau wurde und wird in Bauausschußsitzungen vorbereitet. Zur Bestandserhaltung werden säurefreie Archivfaltkartons, Archivdeckel und Archivmappen über das Westfälische Archivamt Münster bezogen und verarbeitet.

Die Grundlage zur Archivpflege wurde mit einer 14-seitigen "Anleitung zur Verzeichnung von Archivgut im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck", die dem interessierten Laien die Verzeichnungsarbeit von den Anfängen bis zum fertigen Findbuch Schritt für Schritt erläutert, gelegt.

## 2. Eine neue Dienststelle - das Landeskirchliche Archiv Kassel

Seit dem 1. Januar 1994 besteht das Landeskirchliche Archiv Kassel (Ordnung vom 7. Dezember 1993). Als eigenständige Dienststelle hat es die Aufgabe, das Archivgut aller landeskirchlichen Dienststellen zu erhalten und zu erschließen. Es berät die landeskirchlichen Dienststellen in allen Fragen des Archivwesens.<sup>3</sup>

In diesem Jahr konnte die Personalstärke erfreulicherweise auf sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhöht werden. Es handelt sich um je eine Beamtenstelle des höheren und des gehobenen Dienstes und vier Angestelltenstellen (davon zwei im gehobenen Dienst).<sup>4</sup> Mitarbeiterbesprechungen und eine regelmäßig umlaufende Postmappe informieren jeden über die Arbeit des anderen und erhöhen die Transparenz der Arbeitsabläufe.

Inzwischen verfügt jeder Mitarbeiter über einen EDV-Arbeitsplatz und ist mit einem PC ausgestattet. Als archivspezifisches EDV-Programm wurde AUGIAS-Archiv 5.0 eingeführt. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fand im Juli 1994 eine einwöchige Einführung und im September 1995 eine zweitägige Fortbildung in Kassel statt. Die Findbücher des Landeskirchlichen Archivs entstehen unter Einsatz von AUGIAS.

## 3. Kernaufgaben des Archivs: Erschließen und Bewahren

Erstmals informiert eine Beständeübersicht über die Bestände des Landeskirchlichen Archivs. Die 370 m Archivgut teilen sich wie folgt auf:

Kirchenbücher/Kirchenbuchzeitschriften	38 m	Landeskirchliche Ämter	8 m
Akten Kirchenleitung/Oberbehörden	232 m	Werke und Vereine	9 m
Mittelbehörden	32 m	Nachlässe	9 m
Kirchengemeinden, Stiftungen	25 m	Sammlungen	17 m <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Eigener Haushalt mit einem Volumen von 450.000.- DM (1995).

<sup>4</sup> Seit Ende 1995 sind 3 Stellen mit Fachpersonal (Archivschule Marburg) besetzt.

<sup>5</sup> Der überwiegende Teil der Konsistorialbestände (522 m) und weitere Akten mittlerer Kirchenbehörden (154 m), Akten kirchlicher Stiftungen und Kassen (40 m), Pfarreakten (56 m) und Kirchenbücher (8 m) lagern im Staatsarchiv Marburg.



Erschlossen wurden bisher 329 m Schriftgut.<sup>6</sup> Es liegen inzwischen 33 Findbücher vor, u. a. die Kernbestände des Landeskirchlichen Archivs.<sup>7</sup> Die Präsenzbibliothek des Archivs mit insgesamt 3.500 Bänden (darunter 30 Zeitschriften und 18 Sammelwerke) wurde mit alphabetischem und systematischen Katalog komplett neu erschlossen.

Angesichts der vorgefundenen Situation spielt die Bestandserhaltung eine große Rolle. Bisher wurden insgesamt 4.000 säurefreie Archivkartons, 7.200 Archivmappen und 4.700 Archivdeckel verarbeitet, um das archivwürdige Schriftgut, das, wenn notwendig, von rostigen Büroklammern und anderen Metallteilen befreit wurde, fachgerecht umzubinden und zu lagern.

#### 4. Archivpflege - eine zentrale Serviceleistung des Landeskirchlichen Archivs

Der Archivpflege gilt ganz besondere Aufmerksamkeit, damit die Pfarrarchive als bedrohtes Kulturgut vor Ort eine Zukunft haben. Die Pfarrarchive der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck bewahren vielfältige geschichtliche, kulturelle und rechtliche Zeugnisse des Lebensweges einer Kirchengemeinde durch die Jahrhunderte auf. Dieses kulturelle Erbe der Vergangenheit ist von einzigartiger Bedeutung, nicht nur für die heutige Generation, sondern auch für die Nachwelt. So hoch der geschichtlich-kulturelle Wert einzuschätzen ist, so sehr ist dieses Kulturgut gleichzeitig von Beschädigung, Verlust und Zerstörung betroffen. Deshalb ist die Archivpflege ein zentraler Aufgabenbereich. Sie wird im Bereich der Landeskirche in fünf Bearbeitungsformen wahrgenommen: entweder direkt durch Archivmitarbeiter oder durch ehrenamtliche Mitarbeiter vor Ort, durch Werkverträge, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder in Zusammenarbeit mit der Archivschule Marburg, immer jedoch unter Federführung des Landeskirchlichen Archivs. Bisher wurden 19 Pfarrarchive geordnet und verzeichnet, die z. T. umfangreichen Findbücher liegen in gebundener Form vor.<sup>8</sup> Bewährt haben sich bisher vor allem die Bearbeitungsformen per Werkvertrag und durch Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs. Die Kirchengemeinden nehmen das Angebot, säurefreies Archivverpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis über das Landeskirchliche Archiv zu beziehen, gern an.

Unter "Archivpflege" versteht sich nicht nur die Verzeichnungsarbeit, sondern auch eine Beratung bei der Einrichtung von Pfarrarchivräumen, fachliche Hilfestellung bei der Restaurierung von Kirchenbüchern oder der Kirchenbuchverfilmung. Merkblätter helfen bei der technisch nicht ganz einfachen, korrekten Durchführung der Kirchenbuchverfilmung ebenso wie bei der archivisch angemessenen Einrichtung von Pfarrarchivräumen. Dabei gehören konkrete Hinweise auf Hersteller von geeigneten Lesegeräten oder Microfiches-Ablageschränken ebenso zum Alltagsgeschäft wie Angaben zur Beschaffenheit von Stahlregalen und -schränken. Zerschlissene oder beschädigte Kirchenbücher werden nach Absprache mit den jeweiligen Gemeinden über das Landeskirchliche Archiv zur Restaurierungswerkstatt Bethel gebracht, um dort restauriert zu werden. Sofern sich ehrenamtliche Mitarbeiter für die Ordnung und Verzeichnung von Pfarrar-

<sup>6</sup> 173 m eigene Bestände und 156 m Pfarr- und Dekanatsarchive (Stand 12/95), vgl. Archivpflege.

<sup>7</sup> Gesamtkonsistorium Kassel Findbuch Generalakten, Kassel 1995 (240 Seiten), Gesamtkonsistorium Kassel Findbuch Spezialakten, Kassel 1995 (398 Seiten), Gesamtkonsistorium Kassel Findbuch Personalakten, Kassel 1995 (255 Seiten), Waldeckisches Konsistorium Findbuch, Kassel 1995 (212 Seiten), Kirchenbuchzeitschriften Findbuch, Kassel 1995 (229 Seiten), Ev. Landeskirche in Hessen-Kassel Findbuch Generalakten, Kassel 1995 (39 Seiten), Sekretariat Bischof Wüstemann Findbuch, Kassel 1995 (92 Seiten), Sekretariat Bischof Vellmer Findbuch, Kassel 1995 (34 Seiten).

<sup>8</sup> 966 Kirchengemeinden gehören zur Landeskirche. Von 105 Pfarrarchiven liegen Verzeichnisse und Listen unterschiedlicher Qualität vorwiegend aus den Jahren 1950 bis 1980 vor.

chiven finden, werden sie von Mitarbeitern des Landeskirchlichen Archivs eingewiesen und während der Verzeichnungsarbeit betreut. Dies gilt auch bei der Einarbeitung von ABM-Kräften. Dabei kommt die "Anleitung zur Verzeichnung von Archivgut im Bereich der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck" zum Einsatz.

Das noch zu etablierende Modell der Archivpflege in Kurhessen-Waldeck wird ein Misch-Modell sein, das zentrale und dezentrale Komponenten miteinander vereint.<sup>9</sup> Nach Bezug des Magazinneubaus (voraussichtlich 1997) besteht die Möglichkeit, Pfarrarchive in Kassel zu deponieren. Ein Angebot auf freiwilliger Basis und unter Abschluß eines Depositavertrages wird den Kirchengemeinden offeriert. Im Vordergrund wird jedoch die dezentrale Komponente stehen. An der Unterbringung der Pfarrarchive vor Ort soll festgehalten werden, wenn die Räumlichkeiten und das Umfeld geeignet sind.<sup>10</sup> Ein Netz von Archivpflegern soll aufgebaut werden. Grundlage dafür wird eine Archivpflegeordnung sein. Angestrebt wird die "subsidiäre Pfarrarchivpflege".<sup>11</sup> Hierbei soll den Kirchengemeinden alles das zur selbstverantwortlichen Erledigung überlassen werden, wozu diese aus eigener Kraft imstande sind. Das Landeskirchliche Archiv bietet Unterstützung zur qualifizierten Archivierung vor Ort an. Daß bei der endgültigen Realisierung dieses Archivpflegemodells in Jahrzehnten gedacht werden muß, zeigt ein Blick auf die benachbarte Landeskirche Hannovers: Dort bemüht man sich bereits seit 60 Jahren um die zentrale Archivpflege und hat bisher etwa 80% aller Pfarrarchive erschlossen. Auch die zentral operierenden Pfälzer Kollegen haben immerhin 40 Jahre gebraucht, um 80% ihrer Pfarrarchive in Speyer zu deponieren.

##### 5. "Klappern gehört zum Handwerk" - archivische Öffentlichkeitsarbeit

Ein Faltblatt informiert u. a. unter den Stichworten "Dienstleistung für die Landeskirche" und "Aufgaben für die Allgemeinheit, für Forschung und Wissenschaft" über den vielfältigen Aufgabenkreis des Archivs.

Bleistifte mit dem Namenszug "Landeskirchliches Archiv Kassel - Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck" haben sich in der internen Öffentlichkeitsarbeit bewährt.

Wann immer es sich anbietet, ist das Archiv in den Medien vertreten, um auf sich und seine Arbeit aufmerksam zu machen. Dies ist deshalb so notwendig, weil Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung für archivische Belange leider sehr niedrig zu veranschlagen sind. Die Arbeit des Archivs findet sich sowohl in kirchlichen Medien (Kasseler Sonntagsblatt, Blick in die Kirche, epd-Evangelischer Pressedienst) als auch in der Tagespresse (Oberhessische Presse) und in archivischen Fachzeitschriften (Archivar, Rundbrief, etc.).

<sup>9</sup> Zentrale Modelle kirchlicher Archivpflege z. B. Ev. Kirche der Pfalz. Dezentrale Modelle z. B. Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Kirche im Rheinland, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche. Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers. Vgl. auch Allgemeine Mitteilungen Nr. 31 (1992), hg. v. d. Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche.

<sup>10</sup> Im Januar 1996 fand eine Umfrage in allen Kirchengemeinden statt, die Aufschluß über den aktuellen Stand des kirchlichen Archivwesens im allgemeinen und über den Zustand der Pfarr- und Dekanatsarchive im besonderen geben wird. Nach Auswertung der Umfrage werden die 28 Kirchenkreise auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landeskirchlichen Archivs aufgeteilt, die dann für „ihre“ Kirchenkreise eine besondere Zuständigkeit haben werden.

<sup>11</sup> Vgl. Reimund Haas, Subsidiäre Pfarrarchivpflege am Beispiel des Erzbistums Köln, in: Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands I, Speyer 1991, S. 80-102.

Interne Öffentlichkeitsarbeit wendet sich nach Möglichkeit an Multiplikatoren. So hat das Landeskirchliche Archiv auf Rentamtsleiter- und Pfarrkonferenztagungen und im Rahmen der Fortbildung für Pfarramtssekretärinnen die Gelegenheit genutzt, auf seine Arbeit und Serviceleistungen hinzuweisen.

Auf dem 3. Landeskirchentag in Schmalkalden im September 1995 hat das Landeskirchliche Archiv sich und seine Arbeit vorgestellt. U. a. dokumentierte eine Fotoserie, ergänzt um kurze Texte, den Weg vom ungeordneten zum verzeichneten und geordneten Pfarrarchiv. Den Umgang mit einem Findbuch demonstrierten Archivmitarbeiter dann direkt vor Ort. Das Landeskirchliche Archiv hat die Losung des alle vier Jahren stattfindenden Landeskirchentages erfolgreich aufgegriffen - es wurden Türen geöffnet.

Seit 1994 besteht eine fruchtbare und für beide Seiten gewinnbringende Kooperation mit der Archivschule Marburg. Innerhalb von jeweils vierwöchigen Verzeichnungspraktika haben die Referendare und Referendarinnen 1994 das Pfarrarchiv Schweinsberg und 1995 das Archiv des Gesamtverbandes Kassel (Zusammenschluß der 31 evangelischen Kirchengemeinden) unter Federführung des Landeskirchlichen Archivs geordnet und verzeichnet. Ergebnis der Zusammenarbeit waren nicht nur umfangreiche und vorbildliche Findbücher und nach allen Regeln der Bestandserhaltung bewahrtes Archivgut (entmetallisiert und umgepackt in säurefreie Archivmappen und -kartons), sondern neben zahlreichen Presse- und Zeitschriftenartikeln auch Radio- und Fernsehberichte.

Das Landeskirchliche Archiv ist in internen kirchlichen Arbeitskreisen, soweit sie das Archiv betreffen, wie auf Fachtagungen vertreten und führt auch selbst Tagungen durch. Die Kooperation mit den Kollegen und Kolleginnen im Verband kirchlicher Archive ist gut. Das Archiv ist in die erweiterte Verbandsleitung integriert.

In der Arbeit der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung und die Arbeitsgruppe Kirche 1933-1945 in der EKKW ist das Landeskirchliche Archiv fest eingebunden.

## 6. Archivbau - ein eigenes Haus für die kirchliche Vergangenheit

Daß die Räumlichkeiten, in denen das Archiv bisher untergebracht ist, aus vielen Gründen (zu klein, unzureichendes Klima in den Magazinräumen, unzumutbarer Benutzerraum) unzureichend sind, steht seit der vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche im März 1992 vorgelegten Stellungnahme zum Archivwesen in der EKKW außer Frage.

Seit Mitte 1993 laufen die Planungen für einen dreigeschossigen Magazinneubau, der direkt an eine Altbau-Verwaltungsetage anschließt. In bisher 12 Bauausschußsitzungen, an denen der für das Archivwesen zuständige juristische Referent, der Verwaltungsdirektor, die Archivleiterin, die Architekten der Bauberatung des Landeskirchenamtes wie auch die Architekten des ausführenden Planungsbüros und der Haustechniker teilnahmen, wurde das 4,5-Millionen-Projekt (Verwaltungsetage im Altbau 412 qm, Magazinneubau 25 m lang und 19,5 m breit, dreigeschossig, Platz für 9.000 m Archivgut) zur Bauscheinreife geführt. Insgesamt liegen die Baukosten für Magazin und Verwaltungsräume (incl. komplette Einrichtung) im Durchschnitt pro m Archivgut mit DM 500,- an der unteren Grenze der heute üblichen DM 500,- bis DM 600,-.

Das Raumprogramm, das bereits im Juli 1993 von der Archivleiterin vorgelegt wurde und nun mit ganz wenigen Einschränkungen realisiert wird, sieht vor:

- 9.000 m Magazinfläche (Bedarf für etwa 35 Jahre)
- Räume für 5 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Verzeichnungs- und Ordnungsraum
- Foyer, Ausstellungsraum
- Gruppenraum (im Untergeschoß)
- Benutzerraum mit Handbibliothek
- Raum für Registratur und Repertorien
- Raum für Kopierer und Readerprinter
- Raum für Aktenvernichter
- Sozialraum
- Toiletten, Dusche
- Quarantänekammer für schimmelpilzbefallenes Archivgut
- Raum für Sicherheitswerkbank zur mechanischen Reinigung von befallenen Beständen.

Präventive, bautechnische Maßnahmen komplettieren die Überlegungen zur Gesundheitsvorsorge in Archiven wie auch zur angemessenen klimatischen Lagerung von Archivgut.

Der Magazinneubau ist eine Weiterentwicklung des "Kölner Modells" (natürliche Klimatisierung). Das Konzept zur Klimastabilisierung basiert auf dem Verzicht von Klimaanlage, der Fensterlosigkeit des Magazintraktes, der Verwendung massiver, gutgedämmter Konstruktionen aus porösen Baumaterialien und der Minimierung des Luftaustausches. Das Mauerwerk soll aus 49 cm starkem Vollziegel bestehen. Das Flachdach wird mit einer Wärmedämmung ausgestattet. Die geplanten Maßnahmen zur Klimastabilisierung werden durch eine "Temperierung" erreicht. Die Temperieranlage hat die Funktion, ein saisonal gleitendes Raumklima mit nur langsam schwankender relativer Luftfeuchtigkeit (ohne Regelzacken) zwischen 42% und 65% ohne Temperaturbegrenzung (Ausnahme Frostfreiheit) zu erstellen. Die Konditionen für die Temperierung orientieren sich an den Museumsrichtlinien der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern. Es handelt sich um eine 2000 Jahre alte Art der Wärmeverteilung (analog der römischen Hypokausten-Wandheizung), die stabile Raumtemperaturen aufrecht erhält, indem der Wärmehaushalt des Gebäudes durch ein kontinuierliches Wärmeangebot an den Gebäudehüllflächen in Abhängigkeit von der Außenenergie (gleitende mittlere Monats-Außentemperatur) ausgeglichen wird.<sup>12</sup> Das 2. Untergeschoß (minus 5,4 m) erhält eine temperierte Bodenschale, die von einer temperierten Wandschale unterstützt wird. Im 1. Untergeschoß (minus 2,7 m), das sich nur zum Teil im Erdboden befindet, und im Erdgeschoß wird ebenfalls eine temperierte Wandschale eingesetzt. Zur Kompensation des Dacheinflusses wird ein weiteres Heizband im Deckenbereich installiert. Zur Kontrolle der Feuchteverhältnisse werden Raumhygrostaten eingesetzt, die die Vorlauftemperatur der entsprechenden Regelkreise bei Erreichen der unteren Feuchteverhältnisse auf ein Minimum reduzieren. Durch Temperaturwähler für jeden Regelbereich kann das Temperaturniveau unter Beachten des vorgegebenen Feuchtebereiches weiter angehoben oder abgesenkt werden. Kleine Lüfter werden permanent betrieben, um einen definierten minimalen Luftwechsel zu realisieren. Erst bei Erreichen der unteren Feuchteverhältnisse werden sie außer Betrieb genommen oder intervallmäßig betrieben. Mobile Be- und Entfeuchtungsgeräte sind vorge-

<sup>12</sup> Hypokaustum - römische Zentralheizung, zunächst in Badehäusern, später auch in Privathäusern. Von einer Feuerstelle aus wurden Rauchgase durch Kanäle im Stein- oder Ziegelfußboden geleitet. Über Hohlziegel oder Tonrohre wurden auch die Wände erwärmt.

sehen, wenn die Feuchtegrenzen im Winter unter- bzw. im Sommer bei extremen saisonalen Wettererscheinungen überschritten werden.

Die Baugenehmigung liegt seit Oktober 1995 vor. Baubeginn war im November 1995. Da das Magazingebäude einen Winter (1996/97) austrocknen soll, wird der Einzug in die neuen Räumlichkeiten voraussichtlich 1997 sein. Bis dahin wird es eine vordringliche Aufgabe sein, die angemessene archivische Infrastruktur in Kurhessen-Waldeck weiter auf- und auszubauen, damit die Magazinmöglichkeiten nach ihrer Fertigstellung optimal genutzt werden können.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Möglicherweise kommt es auch zu einer zeitlich befristeten Kooperation mit dem Staatsarchiv Marburg. Überlegt wird, eine Etage des dreigeschossigen Magazinneubaus auf zehn Jahre befristet an das Staatsarchiv zu vermieten, um die sonst zunächst leerstehende Fläche - die Kapazität des Landeskirchlichen Archivs ist auf 35 Jahre angelegt - bis zum anfallenden Eigenbedarf sinnvoll zu nutzen.

## Das Archiv der Franckeschen Stiftungen

*Thomas J. Müller*

### Das historische Umfeld

Die Franckeschen Stiftungen blicken auf eine dreihundertjährige Geschichte zurück. Aus den kleinen Anfängen einer Armenschulgründung durch August Hermann Francke erwachsen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vor den Toren Halles ausgedehnte soziale und pädagogische Anstalten mit weltweiter Ausstrahlung. Die weitverzweigten Unternehmungen Franckes umfaßten neben Schulen und Waisenhaus zahlreiche sog. erwerbende Einrichtungen, die zum Erhalt der pietistischen Anstalten dienten. Als der Stifter 1727 starb, hinterließ er eine regelrechte Stadt mit etwa 3000 Menschen, die hier lebten und arbeiteten. In den besten Zeiten gehörten noch große Außenbesitzungen zu den Stiftungen, allein vier Rittergüter, eine Papiermühle, Filialbuchhandlungen sowie zahlreiche Grundstücke und Häuser. Dies alles war der augenfällige Ausdruck einer dynamischen Reformbewegung, die sich von Halle aus nichts weniger als die christliche Besserung der ganzen Welt vorgenommen hatte. Als hauptsächliches Instrument auf diesem Wege sollte ein verzweigtes Erziehungswesen dienen, dessen Kern die Anstaltsschulen bildeten. Hier durchliefen Generationen von Schülern und Studenten das pietistische Schul- und Unterrichtswesen und dienten später wieder als Multiplikatoren für die Ideen des Halleschen Pietismus. Die Franckeschen Stiftungen trugen wesentlich dazu bei, daß Halle im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ein geistiges Zentrum von europäischem Rang darstellte.

Bis heute ist der historische Komplex der alten Schulstadt auf einem Gelände von 16 ha Größe im Herzen der Stadt Halle erhalten geblieben. Kaum eines der Stiftungsgebäude aus dem 18. Jahrhundert ist verlorengegangen. Die frühmodernen Sozialzweckbauten Franckes beeindruckten immer noch durch ihre Kombination von Größe und Schlichtheit. Ein Stück europäischer Geistesgeschichte wird so bei einem Rundgang in den Stiftungsmauern erlebbar und begreiflich. Als eigenständige Körperschaft gibt es die Franckeschen Stiftungen freilich erst seit vier Jahren wieder. Nach einer bewegten Geschichte wurden sie 1946 aufgelöst und ihr Besitz der Universität zugeschlagen. Heute stehen sie an einem Neubeginn, dessen Ziel der Wiederaufbau und die Fortführung der vielseitigen Stiftungstraditionen ist. Einen Schwerpunkt bei diesem Vorhaben bildet die Ausformung eines lebendigen Kultur- und Wissenschaftszweiges rund um die historischen Sammlungen von Archiv, Bibliothek und Naturienkabinett.

### Die Charakteristik

Das Archiv der Franckeschen Stiftungen ist kein typisches Kirchenarchiv. Die Verbindung zu kirchlichen Archiven ist vielmehr inhaltlicher Natur und ergibt sich aus der kirchengeschichtlichen Bedeutung der hier aufbewahrten Quellenbestände. Es handelt sich dabei um den größten geschlossenen Fundus zur Geschichte des Pietismus. Zusammen mit der Hauptbibliothek und der Kunst- und Naturaliensammlung ist im Archiv die facettenreiche Geschichte der Unternehmungen August Hermann Franckes und des halleschen Pietismus seit dem Ende des 17. Jahrhunderts überliefert. Es handelt sich um ein weitgehend geschlossenes Archiv, da die Bestandsbildung der meisten Abteilungen spätestens Mitte dieses Jahrhunderts abschließt. Der Kern der Überlieferungen konzentriert sich auf das 18. Jahrhundert. Das Archivmaterial selbst ist verschiedenartiger, als die Bestandsgeschichte zunächst

vermuten läßt. Dies ist dem Umstand zu verdanken, daß das Archiv der Franckeschen Stiftungen im Kern aus vier historischen Einzelarchiven besteht:

- Das ursprüngliche Archivgut der Anstalten Franckes wurde von Beginn an sorgsam verwahrt und wuchs so im Laufe der Jahrhunderte zu einer recht gut strukturierten Sammlung heran, die heute als sog. *Wirtschafts- und Verwaltungsarchiv* zur Verfügung steht.

- Ebenfalls als Archiv von Francke angelegt, war die Sammlung des Schriftguts aus der indischen Mission, die seit 1705 von Halle aus betreut wurde. Bei Ausdehnung der Beziehungen im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde die Amerikaabteilung hinzugefügt. Beide Teilkollektionen bilden heute das sog. *Missionsarchiv*. Sowohl Wirtschafts- als auch Missionsarchiv lagen noch bis 1992 in den Archivtruhen des 18. Jahrhunderts und wurden dann aus konservatorischen Gründen umgelagert.

- Bei der aus archivarischer Sicht schwierigsten Sammlung handelt es sich um die alte Handschriftensammlung der Waisenhausbibliothek. Sie enthält sehr heterogenes Material, das z.T. auf verschlungenen Pfaden in die Anstalten gelangte und nicht unbedingt in den unmittelbaren Kontext der Stiftungsgeschichte gehört. Oft handelt es sich um Handschriften, die durch Nachlaß hierher gekommen sind. So ist z.B. das gesamte überlieferte Archiv des ersten protestantischen Instituts zur Judenmission hier eingegliedert. Freilich findet sich in dieser Sammlung auch der überwältigende Teil der Korrespondenzen, die von der Anstaltsleitung in alle Welt unterhalten wurden. Handschriften aus über 2000 Orten sind hierunter zu finden, ebenso die Tagebücher Franckes, einschlägige Untersuchungsakten, pietistische Selbstzeugnisse, um nur eine Auswahl zu nennen. In diesem Jahrhundert wurde diese Handschriftensammlung dem Archiv übergeben und bildet heute als sog. *Handschriftenhauptabteilung* den bekanntesten und meist frequentierten Bereich des Stiftungsarchivs.

- In einer weiteren Sammlung, dem sog. *Schularchiv*, sind schließlich Akten aus dem vielschichtigen Schulbetrieb der Anstalten gesammelt. Die Grundakten der alten Schulen liegen allerdings im Verwaltungsarchiv, so daß sich das Material zeitlich überwiegend auf das 19. und 20. Jahrhundert konzentriert.

Neben diesen vier zentralen Bereichen existiert ein umfangreiches *Planarchiv* zu den insgesamt 50 Stiftungsbauten, das in engem Zusammenhang mit dem Wirtschafts- und Verwaltungsarchiv steht. Eine weitere Abteilung bildet die *Palmblatthandschriftensammlung*. Sie enthält Übersetzungen biblischer und theologischer Texte halleischer Missionare in mehrere indische Sprachen und ist die zweitgrößte Sammlung dieser Art in Europa. In den letzten beiden Jahren wurde zusätzlich ein umfangreiches *Bildarchiv* und eine Sammlung einschlägiger *Presseauschnitte* angelegt. Außerdem steht die Kunst- und Naturalienkammer mit einer enzyklopädischen Sammlung von über 3000 frühmusealen Objekten unter der Obhut des Archivs.

#### Die Neuorganisation

Die Neuorganisation des Archivs begann 1992 ganz grundlegend damit, die Ordnung in den Magazinen wiederherzustellen. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Archivalien unter unzulänglichen Bedingungen über viele Räume und mehrere unbewohnte, teils auffällige, teils für die Sanierung eingerüstete Gebäude verstreut. Die Benutzung war schon seit langem praktisch zum Erliegen gekommen. Das hatte einen gewissen Rückstau bei den Anfragen und Benutzungswünschen verursacht. Dessen Abbau dauerte etwa ein Jahr lang, nachdem seit Mai 1992 ein kleiner Leseraum mit 8 Sitzplätzen zur Verfügung stand, freier Zugang zu den Archivkatalogen und Findbüchern möglich war sowie regelmäßige Öffnungszeiten eingeführt wurden. Nun war die ordentliche Benutzung der Handschriften zwar wieder gewährleistet, jedoch lagerten die Archivalien immer noch gefährdet und in ungesicherten Räumlichkeiten. Deswegen wurde im darauffolgenden Winter das gesamte Archiv verpackt

und zog im Februar 1993 in neue Räumlichkeiten um. Gleichzeitig hielt moderne Magazin-technik Einzug. Seit dem Umzug sind nun Magazin, Benutzung und Verwaltung des Archivs unter einem Dach untergebracht.

Im nächsten Schritt wurde eine Gesamtrevision durchgeführt, nach deren Abschluß 1994 erst zweifelsfrei und mit einer gewissen Erleichterung festgestellt werden konnte, daß die Archivbestände weitgehend vollständig vorhanden waren. Auch die Schäden durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung hielten sich im Vergleich zu anderen Archiven in Grenzen. Parallel zu diesen umfangreichen Revisionsarbeiten wurde die Erstverzeichnung des Schularchivs begonnen, so daß für die vierte historische Archivabteilung nun auch Findmittel zur Verfügung stehen. Ebenso wurden die Findkarteien für die Handschriftenhauptabteilung allmählich ergänzt und ausgebaut, um der rasch wachsenden Benutzernachfrage gerecht zu werden. Das war vergleichsweise unkompliziert zu bewerkstelligen, indem die vorhandene alphabetische Verfasserkartei mehrfach dupliziert, je neu sortiert wurde und nun auch als alphabetische Empfängerkartei, in chronologischer Ordnung sowie als Standortkartei verfügbar ist. Zusätzlich wurde eine Ortskartei angelegt.

Da zur Unterstützung des hauptamtlichen Archivars erst ab 1997 eine zusätzliche Planstelle eingerichtet wird, lag das Augenmerk von Beginn an darauf, den Personalstand durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu verstärken. Ohne diese Unterstützung wäre der rasche Wiederaufbau des Archivs nicht möglich gewesen. Nicht alle Aufgabenbereiche sind auf diesem Wege abzudecken. Dazu gehören vor allem Archivarbeiten, die wissenschaftliche oder archivspezifische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen sowie langfristige Kontinuität bei der Durchführung verlangen. Umgekehrt führen angelernte ABM-Kräfte Tätigkeiten im Archiv durch, für die sonst kaum Zeit bleibt. Auf diese Weise bilden sie eine hoch einzuschätzende Unterstützung für die Arbeit im Archiv. Ebenfalls hat sich die Vergabe von Praktikumsplätzen bewährt, für die Fachstudenten höherer Semester oder Umschüler mit akademischer Vorbildung gewonnen werden. Diese stehen dann für einen Zeitraum von 6-12 Wochen zur Verfügung, ohne zusätzliche Personalkosten zu verursachen. In der Regel gewinnt man hierdurch hochmotivierte und kenntnisreiche Mitarbeiter auf Zeit.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege der Neuorganisation des Stiftungsarchivs war die Ausstattung mit EDV. Aufgrund der sehr begrenzten finanziellen Möglichkeiten und der vergleichsweise geringen Größe des Archivs wurde mit der sukzessiven Anschaffung einiger handelsüblicher PC mit entsprechenden Text- und Datenverarbeitungsprogrammen begonnen. Hierbei sind wir bald von den teureren Computerfirmen zu den sog. Discountern gewechselt. In beiden Fällen waren die Serviceleistungen nicht immer zufriedenstellend, aber es besteht ein Preisunterschied von bis zu 60%. Daneben wurde die Entwicklung eines eigenen EDV-Programms in Auftrag gegeben, das exakt auf die spezifischen Strukturen und Bedürfnisse dieses Archivs zugeschnitten ist. Nach dessen Fertigstellung ist die notwendige Voraussetzung dafür geschaffen, mit einer Neuverzeichnung der Bestände auf modernem Standard zu beginnen. Geplant ist dann, die geeigneten Fachkräfte für die z.T. umfangreichen Verzeichnungsprojekte durch Drittmittelprojekte einzuwerben. Hierfür werden Kooperationen mit verschiedenen Partnern angestrebt. So soll z.B. die Neuverzeichnung der Indienabteilung des Missionsarchivs zusammen mit kirchlichen Partnern in Indien und Leipzig durchgeführt werden. Ähnliche Zusammenarbeiten sind für weitere Teilbestände vorgesehen. Auf diese Weise werden in den nächsten Jahren zeitgemäße und vielfach verwendbare Findmittel entstehen.

Neben den beschriebenen Erschließungsarbeiten gehört die langfristige Bewahrung der Stiftungsarchivalien zu den wichtigsten Aufgaben. Deswegen ging allen anderen Maßnahmen die Modernisierung der Lagertechnik voran. Darauf aufbauend konnten wir im vergan-



genen Jahr damit beginnen, die Bestände des Archivs nach und nach durch Sicherheitsverfilmung zu konservieren. Trotz des überschaubaren Umfangs handelt es sich dabei um ein jahrelanges und kostenintensives Projekt, dessen Fortführung entscheidend von Privatspenden abhängen wird. Bis jetzt konnten etwa 25 Regalbodenmeter Archivmaterial verfilmt werden. Dabei haben wir die am häufigsten genutzten Bestände an den Anfang gestellt, um gefährdete Handschriften zu schonen, ohne sie für die Benutzung sperren zu müssen, und um bei Verfilmungswünschen flexibler reagieren zu können, da die Franckeschen Stiftungen nicht über eine eigene Fotostelle verfügen.

In zwei Jahren wird das Archiv erneut umziehen. Bis dahin wird die alte Hauptbibliothek von 1728 mit den angrenzenden Gebäuden von Grund auf saniert werden. Danach wird dort das Studienzentrum der Franckeschen Stiftungen mit Archiv und Bibliothek untergebracht sein. Die Benutzungsmöglichkeiten werden dann nochmals erweitert. Für das Archiv bedeutet dies besonders in räumlicher Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der beengten Magazinsituation im derzeitigen Provisorium. Auch wird dann erstmals die adäquate Infrastruktur bestehen, um sich mit anderen Archiven und Bibliotheken elektronisch zu vernetzen und in einen Datenverbund zu treten. Auf diese Weise soll das Archiv der Franckeschen Stiftungen noch vor der Jahrtausendwende den Anschluß an die modernen Standards der Archivverwaltung erreichen.

## Zur Geschichte und Situation der Kirchenarchive in den neuen Bundesländern

*Erhard Piersig*

Wenn in den folgenden Ausführungen über Geschichte und Situation der Kirchenarchive in den neuen Bundesländern berichtet werden soll, so bedarf es dazu zunächst einer einschränkenden Bemerkung. Der Bericht hat im wesentlichen die zentralen Archive der östlichen Gliedkirchen unter Einschluß des Archivs der Evangelischen Brüderunität in Herrnhut im Blick. Damit werden aber schon die Mehrzahl der Archive erfaßt, die jetzt Mitglied im Verband kirchlicher Archive innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (AABevK) sind<sup>1</sup>. Denn außer den acht zentralen Kirchenarchiven in Berlin (für Berlin-Brandenburg), Dessau (für Anhalt), Dresden (für Sachsen), Eisenach (für Thüringen), Görlitz (für Schlesien), Greifswald (für Pommern), Magdeburg (für die Provinz Sachsen) und Schwerin (für Mecklenburg) sowie dem Unitätsarchiv in Herrnhut sind nur noch fünf weitere Archive Verbandsmitglieder: das Archiv des Berliner Missionswerkes, das Archiv des Consistoriums der Französischen Kirche (Hugenottenkirche) in Berlin, das Domstiftsarchiv Brandenburg, das Archiv des Evangelischen Ministeriums in Erfurt und das Kirchliche Archiv in Leipzig. Damit sind fast alle Kirchenarchive der früheren Arbeitsgemeinschaft für kirchliches Archiv- und Bibliothekswesen (AKAB) Mitglieder im Verband kirchlicher Archive geworden<sup>2</sup>. Nicht um Aufnahme gebeten haben lediglich bisher das Archiv der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig und das Archiv des Hochstifts Meißen<sup>3</sup>. Unberücksichtigt bleiben auch die „Archive“ der landeskirchlichen Diakonischen Werke, deren Existenz in den östlichen Gliedkirchen bisher kaum wahrzunehmen ist<sup>4</sup>.

Die zentralen Kirchenarchive in den neuen Bundesländern haben in der Regel die gleiche Geschichte wie die Kirchenarchive der westlichen Gliedkirchen der EKD. Sie sind - mit Ausnahme des Archivs der Brüderunität Herrnhut, welches durch Synodalbeschuß bereits 1764 gegründet wurde - erst nach der Trennung der Kirche vom Staat auf Grund Artikel 137 Absatz 1 der Weimarer Verfassung von 1919 entstanden<sup>5</sup>. Dabei sind ähnlich wie bei den Archiven der westlichen Gliedkirchen unterschiedliche Entstehungsvorgänge festzustellen:

1. Offizielle Archivgründungen durch Kirchengesetz oder Verordnung der kirchlichen Oberbehörde; so in Thüringen/Eisenach 1922, Schlesien/Breslau 1934 und in der Provinz Sachsen 1936<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Mitgliederverzeichnis der AABevK. Stand vom 01.03.1994. Hrsg. vom Verband kirchlicher Archive im Auftrag der AABevK. Bearbeitet im Landeskirchlichen Archiv (LKA) Braunschweig.

<sup>2</sup> Verzeichnis der Archive und Bibliotheken im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK DDR). Stand vom 28. April 1987.

<sup>3</sup> Die Aufnahme des letzteren Archivs ist als nebenamtlich geleitetes Archiv nach § 4 (2) der Satzung möglich.

<sup>4</sup> Fragebögen zur Erfassung der Archive der Diakonischen Werke und Einrichtungen für Handbuch II des kirchlichen Archivwesens sind im Januar 1996 im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive vom Archiv des Diakonischen Werkes Berlin versandt worden.

<sup>5</sup> Ausnahmen: Rheinland (Provinzialsynodalarchiv, errichtet 1854), Westfalen (Provinzialkirchenarchiv, errichtet 1893, Archivarsstelle aber erst 1961) und Schleswig-Holstein (Archiv errichtet 1867).

<sup>6</sup> Handbuch des kirchlichen Archivwesens I. Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche. Bearb. v. Kh. Dumrath, W. Eger, H. Steinberg. Neustadt/Aisch, 1. Auflage, 1965, S. 75, 81, 85.

2. Errichtung von Landeskirchenarchivämtern zur Wahrnehmung der Archivpflege und deren hauptamtliche Besetzung mit einem Landeskirchenarchivar, aber keine Bildung eines Eigenarchivs; so in Mecklenburg 1936 und in Berlin-Brandenburg 1937. In Mecklenburg erwuchs dann ohne Erlaß eines Kirchengesetzes ab 1967 aus dem inzwischen entstandenen Behördenarchiv des Oberkirchenrates das Landeskirchliche Archiv<sup>7</sup>.

3. Einrichtung hauptamtlicher Planstellen des „Landeskirchenarchivars“ mit dem Ziel, aus dem Behördenarchiv ein Landeskirchenarchiv zu entwickeln; so in Pommern/Greifswald 1974, in Anhalt/Dessau 1985, in Sachsen/Dresden 1994<sup>8</sup>.

Die Aufgaben der zwischen 1922 und 1937 errichteten Kirchenarchive und Kirchenarchivämter waren unterschiedlich, doch lag der Schwerpunkt auf der Wahrnehmung der landeskirchlichen Archivpflege. Dies traf eindeutig in Berlin-Brandenburg und in Mecklenburg zu. In der Kirchenprovinz Schlesien hatte dagegen das 1934 errichtete Evangelische Centralarchiv die Aufgabe, alle Archivalien der evangelischen Kirche Schlesiens aufzunehmen. Auch in der Kirchenprovinz Sachsen konnte der Landeskirchenarchivar Dr. Albert Ebeling unter großem persönlichen Einsatz zwischen 1938 und 1945 eine Reihe von Aktenbeständen in dem 1936 errichteten Konsistorial- und Provinzialkirchenarchiv sammeln und sicherstellen, wodurch der Grundstein für die erste Stufe einer Zentralisierung gelegt wurde<sup>9</sup>. Zuständig war das Provinzialkirchenarchiv von Anbeginn an für das Schriftgut aufgelöster Kirchenkreise und kirchlicher Einrichtungen. Im übrigen galt das Prinzip dezentraler Aufbewahrung in Verantwortung der jeweiligen Einrichtung und unter Aufsicht von kreiskirchlichen Archivpflegern<sup>10</sup>.

Das Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen - das als erstes Kirchenarchiv bald nach dem Ende der Monarchien in den thüringischen Einzelstaaten 1922 entstand - verdankte dagegen seine Entstehung einer praktisch-rechtlichen Notwendigkeit. Infolge der Vereinigung von sieben der acht thüringischen Kleinstaaten - der Volksstaat Reuß älterer Linie trat erst später bei - zum Land Thüringen und des unabhängig davon fast gleichzeitig erfolgten Zusammenschlusses von deren Landeskirchen zur Thüringer evangelischen Kirche, wurden große Mengen an Akten der Ober- und Mittelbehörden frei, die bisher vom Staat verwaltet wurden, nun aber für die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirche und Staat von großer Bedeutung waren. In einem Aktenüberlassungsvertrag vom 21. Oktober 1922 überließ das Land Thüringen der Thüringer evangelischen Kirche widerruflich bis 1940 die Akten der Ober- und Mittelinstanzen als „Vertragsarchiv“. Gleichzeitig wurde im Landeskirchenarchiv seit 1922 aus den übernommenen Superintendenturakten und aus den Akten anderer kirchlicher Stellen das sogenannte „Eigenarchiv“ aufgebaut. Hinsichtlich des „Vertragsarchivs“ erfolgte nach Ablauf der Vertragsfrist im Jahre 1941 zwischen dem Land

<sup>7</sup>Für Berlin-Brandenburg: Handbuch des kirchlichen Archivwesens I (wie Anm. 6), 3. Auflage 1986, S. 53.- Ludwig Feiten u. Jürgen Stenzel, Unter normalen Verhältnissen gern! Betrifft Landeskirchenarchiv und wichtigere Arbeitsgebiete; in: „Archivbericht“ Nr. 5 (2. Jg.) 1995, S. 27 ff.

Für Mecklenburg: E. Piersig, Zur Geschichte und gegenwärtigen Situation des Archivwesens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs; in: Aus evangelischen Archiven. Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der AABevK hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber, Nr. 32 (1993), S. 31 ff.

<sup>8</sup>Berichte für Handbuch I, vorgesehene 4. Auflage (Stand 1995).

<sup>9</sup>Uwe Czubatynski, Zum Archivwesen in der Kirchenprovinz Sachsen. Ein Bericht aus dem Jahre 1946, in: Aus evangelischen Archiven (wie Anm. 7), Nr. 34 (1995), S. 73 ff.

<sup>10</sup>H. Sechase u. K.-H. Felgenträger, Archivlandschaft(en) in der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen. Eine Momentaufnahme, in: Rundbrief, hrsg. v. Verband kirchlicher Archive in der AABevK, Nr. 5 (April 1995), S. 26-28.

Thüringen und der Landeskirche ein Aktenaustausch, wodurch alle bei den früheren kirchlichen Zentralbehörden der ehemaligen Einzelstaaten entstandenen Akten über kirchliche Angelegenheiten in das Eigentum des Landes Thüringen übergangen und an die Staatsarchive abgegeben wurden. Getrennt vom Landeskirchenarchiv war in Thüringen anfangs die landeskirchliche Archivpflege. Ihre Aufgabe nahm bis in die Mitte der 50er Jahre die eigens dafür geschaffene Einrichtung des „Landeskirchenarchivwirts“ mit Dienstsitz in Weimar wahr<sup>11</sup>.

Als im Jahre 1936 auf Initiative von Konsistorialpräsident D.Hosemann in Breslau die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archive gegründet wurde, waren die Verantwortlichen für das Archiv- und Kirchenbuchwesen (Archivare und Referenten) der östlichen Gliedkirchen der damaligen Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) von Anbeginn an deren Tätigkeit und fachlichen Profilierung aktiv beteiligt. Auf der 3.Tagung der Arbeitsgemeinschaft am 21./22.September 1937 in Wittenberg, die von 14 Landes- und Provinzialkirchen beschiedt wurde, waren sechs östliche Landes- und Provinzialkirchen vertreten. Nur aus Anhalt und aus der Kirchenprovinz Sachsen fehlten Vertreter<sup>12</sup>.

Im Januar 1941 waren von den 50 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archive 21 Mitglieder in den östlichen Landes- und Provinzialkirchen beheimatet<sup>13</sup>. Alle östlichen Gliedkirchen der DEK und die Brüder-Unität Herrnhut hatten Archivbeauftragte in die Arbeitsgemeinschaft entsandt. Obwohl nach Ausbruch des Krieges - die letzte Tagung fand am 25./26.Juni 1941 in Eisenach statt - keine Zusammenkünfte mehr abgehalten werden konnten, wirkte sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archive in Verbindung mit den Richtlinien des Archivamtes der DEK - beiden Einrichtungen stand in Personalunion als Vorsitzender bzw. als Leiter Konsistorialpräsident D.Hosemann vor - fördernd auf den festeren Zusammenschluß der Archive und positiv auf die von ihnen gerade in den Kriegsjahren zu leistenden Aufgaben aus. Diese Aufgaben bestanden vor allem darin, nach Ausbruch des Krieges geeignete Maßnahmen zum Schutz der kirchlichen Archivalien, besonders im Hinblick auf den Luftkrieg, aber auch gegen sinnlose Vernichtung wertvollen Archivgutes durch untergeordnete Partei- und Luftschutzstellen im Zuge sogenannter „Entrümpelungen“ zu ergreifen.

Offenbar konnten aber nicht überall die angeordneten Maßnahmen zum Schutz kirchlicher Archivalien wirksam durchgesetzt werden, oder es wurde offenbar bei den verantwortlichen Stellen bis fast zuletzt der vermeintliche Ausgang des Krieges nicht wahrgenommen. Wie konnte es sonst geschehen, daß einerseits die mecklenburgische Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Schweriner Geheimen und Hauptarchiv den gesamten - allerdings schon zentralisierten - Kirchenbuchbestand im Umfang von 2600 Bänden Originalkirchenbüchern rechtzeitig 1942 in die feuerfesten Keller des Geheimen und Hauptarchivs einlagerte und schließlich 1944 in das Bergwerk Grasleben nördlich Helmstedt in Braunschweig auslagerte, andererseits aber das weit mehr gefährdete Archivgut der altpreußischen Kirchenprovinzen Pommern und Schlesien nicht sichergestellt wurde? In Breslau waren gleichfalls wie in Mecklenburg ab 1934 die Kirchenbücher vor 1800 im Evangelischen Centralarchiv für die Kirchenprovinz Schlesien zusammengeführt worden. Bis Ende 1944 hatten 136 schlesische

<sup>11</sup>Amt und Stelle aufgehoben durch Verordnung des Landeskirchenrates über das kirchliche Archivwesen vom 10.12.1959, in: Amtsblatt der Ev.-Luth Kirche in Thüringen S. 279.

<sup>12</sup>Bericht des mecklenburgischen Landeskirchenarchivars Edmund Albrecht über die Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archive am 21./22.September 1937 in Wittenberg, in: Landeskirchliches Archiv (LKA) Schwerin, Bestand Oberkirchenrat Generalia II 39g /21.

<sup>13</sup>Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach dem Stand vom Januar 1941, in: (wie Anm.12) /106.

Kirchengemeinden ihre Kirchenbücher an das Centralarchiv abgegeben. Eine rechtzeitige Sicherstellung hätte sich angeboten. Gerettet sind anscheinend nur 70 Bände Kirchenbücher, die sich heute im Archiv der Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz in Görlitz befinden, und die Kirchenbücher von weiteren 15 schlesischen Kirchengemeinden, die das Evangelische Zentralarchiv in Berlin verwahrt<sup>14</sup>.

In der Kirchenprovinz Pommern kam es vor 1945 nicht zu einer Zentralisierung der Kirchenbücher, so daß deren Sicherstellung nicht rechtzeitig möglich war. Trotzdem sind immerhin heute Kirchenbücher von etwa 75 ostpommerschen Gemeinden im Umfang von circa 15,5 Ifdm im Landeskirchlichen Archiv der Pommerschen Evangelischen Kirche in Greifswald vorhanden. Ein Teil dieser Kirchenbücher stammt vorwiegend aus dem Kirchenkreis Naugard und ist planmäßig auf Veranlassung des Naugarder Superintendenten Rudolf Lohoff im Frühjahr 1945 nach Grimmen gebracht worden<sup>15</sup>. Ein anderer Teil wurde von Pfarrern und Flüchtlingstrecks unter oft großen Strapazen gerettet<sup>16</sup>. Darüber hinaus verwahrt das Evangelische Zentralarchiv Berlin Kirchenbücher von etwa 41 pommerschen Gemeinden, vorwiegend aber von den evangelischen Kirchengemeinden Stettins<sup>17</sup>.

Auch in den östlich der Oder gelegenen Gebieten der Kirchenprovinz Mark Brandenburg, vor allem in der Neumark, sind nahezu Totalverluste an Kirchenbüchern und anderem Archivgut eingetreten. Ein Verbleib der kirchlichen Archivalien aus dieser Region konnte bisher nur unzureichend geklärt werden. Teile wurden vernichtet, Teile werden in polnischen Archiven und Bibliotheken verwahrt<sup>18</sup>. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß Teile kirchlichen Archivgutes - insbesondere die Belegexemplare des kurmärkischen Konsistoriums über die ersten nachreformatorischen Generalkirchenvisitationen von 1540 bis 1600 - in den Besitz des ehemaligen sowjetischen Archivfonds gelangt sind<sup>19</sup>.

In der Kirchenprovinz Sachsen erhielt unter dem Eindruck des im Januar 1945 erfolgten Totalverlusts der Magdeburger Kirchenbücher und dem Herannahen der Ostfront noch im März 1945 der Kirchenarchivar Dr. Ebeling vom Konsistorialpräsidenten den Auftrag, die Sicherstellung der bisher nicht ausgelagerten wichtigsten reponierten Akten in Kellerräume der Neinstedter Anstalten bei Thale/Harz vorzubereiten. Wegen Nichtzuteilung von Treibstoff und der weiteren Entwicklung der Lage kam es zu diesem Abtransport nicht mehr<sup>20</sup>.

<sup>14</sup>Handbuch des kirchlichen Archivwesens I (wie Anm. 6), S. 81.- Verzeichnis der Kirchenbücher im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin. Teil I: Die östlichen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Bearb. v. Christa Stache. 3. erw. u. verbesserte Auflage, Berlin 1992, S.287-291.- Für Schlesien liegen außerdem etwa 2500 Kirchenbuchfilme, allerdings vorwiegend katholischer Gemeinden, in der Deutschen Zentralstelle für Genealogie Leipzig. Vgl. dazu Bestandsverzeichnis der Deutschen Zentralstelle für Genealogie Leipzig, Teil I: Die Kirchenbuchunterlagen der östlichen Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien. Neustadt/Aisch 1991, S. 8 u. S. 92-160.

<sup>15</sup>Landeskirchliches Archiv der Pommerschen Evangelischen Kirche: Schnellüberblick Kirchenbuchbestand, bearb. von Carlies Maria Raddatz. Greifswald 1995, S.3 f.

<sup>16</sup>Bestandsübersicht des Landeskirchlichen Archivs der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Handbuch I, vorgesehene 4. Auflage.

<sup>17</sup>Verzeichnis der Kirchenbücher im EZA Berlin (wie Anm. 14), S.247-270.

<sup>18</sup>Ludwig Feiten u. Jürgen Stenzel, Unter normalen Verhältnissen gern! Betrifft Landeskirchenarchiv und wichtigere Arbeitsgebiete (wie Anm.7) , S.34.

<sup>19</sup>Ebenda.

<sup>20</sup>Uwe Czubatynski (wie Anm. 9), S. 77.

Bei Kriegsende 1945 waren die leitenden Behörden der evangelischen Landes- und Provinzialkirchen und ihre Archive in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen von Verlusten an Archivgut betroffen. In den Westzonen hatten die kirchlichen Oberbehörden in Hannover, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lübeck, im Rheinland und in Schleswig-Holstein ihre Archivbestände vollständig oder zum größten Teil durch Kriegszerstörung ihrer Dienstgebäude im Bombenkrieg verloren<sup>21</sup>.

Weitaus größere Verluste erlitten aber die zentralen Kirchenarchive der östlichen Gliedkirchen. Nur in Mecklenburg, der Kirchenprovinz Sachsen und in Thüringen blieben die Akten der Oberbehörden erhalten; in Magdeburg trotz Zerstörung eines großen Teils des Konsistorialgebäudes durch Bombentreffer im Januar 1945<sup>22</sup>. In Dessau (Anhalt) ist der Hauptbestand des Landeskirchenarchivs durch die alliierten Luftangriffe vernichtet worden. In Berlin-Brandenburg sind von den bis 1944 im Konsistorium Berlin vorhandenen circa 40.000 Aktenbänden etwa 10.000 Bände bei einer kriegsbedingten Verlagerung in die Neumark 1945 verlorengegangen<sup>23</sup>. Die bis zum Zweiten Weltkrieg im Dienstgebäude des Stettiner Konsistoriums vorhandenen Akten sind durch Bombenangriff untergegangen. Allerdings sind Aktenbestände „Evangelisches Konsistorium Stettin“ (1556-1834), „Konsistorium Greifswald“ (1456-1878) und „Konsistorium der Provinz Pommern“ (1809-1881) im polnischen Staatsarchiv Stettin und im Vorpommerschen Landesarchiv Greifswald vorhanden. In Dresden (Freistaat Sachsen) ist der größte Teil der Akten des ehemaligen Landeskonsistoriums beim Bombenangriff auf Dresden am 13. Februar 1945 vernichtet worden. Auch die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz mit Sitz in Görlitz konnte bei Ausweisung ihres Konsistoriums aus Breslau ihr 1934 errichtetes Centralarchiv nicht retten. Soweit die Bestände nicht durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind, befinden sie sich heute im Besitz des polnischen Staatsarchivs Breslau bzw. der Evangelischen Kirche Polens<sup>24</sup>.

Trotz unzureichender personeller, räumlicher und technischer Voraussetzungen kam bald nach Kriegsende in den östlichen Gliedkirchen die Archivarbeit wieder in Gang. Schwerpunkt der archivarischen Aufgaben bildete weithin die landeskirchliche Archivpflege, da Kirchenarchive im engeren Wortsinn mit Ausnahme von Eisenach (Thüringen) und Herrnhut (Evangelische Brüderunität) und in bedingtem Maße in Magdeburg (Kirchenprovinz Sachsen) und zeitweise in Berlin - letzteres als ausgesprochenes Behördenarchiv beim Evangelischen Konsistorium -<sup>25</sup> noch nicht bzw. nicht mehr vorhanden waren. Die vordringlichsten Maßnahmen waren dieselben wie in den westlichen Gliedkirchen: Erfassung des Archivgutes auf allen Ebenen und Feststellung der Verluste, Sicherstellung und Rückführung bzw. geeignete Unterbringung ausgelagerter Bestände, und - wo möglich - Reorganisation oder Neuaufbau eines Archivpflegesystems. Die aufopfernde, zum größten Teil unter außerordentlich großen Strapazen und Schwierigkeiten - u.a. auch in verkehrstechnischer Hinsicht - geleistete Arbeit unserer damaligen Kolleginnen und Kollegen ist für uns heute zum großen Teil gar nicht mehr nachvollziehbar.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Handbuch des kirchlichen Archivwesens I (wie Anm. 6), 3. neu bearb. Auflage, Neustadt/Aisch 1986, S. 69, 77, 91, 107, 109, 127.

<sup>22</sup> vgl. Uwe Czubatynski (wie Anm. 9), S.75.

<sup>23</sup> Ludwig Feiten u. Jürgen Stenzel (wie Anm. 7), S.34.

<sup>24</sup> Handbuch des kirchlichen Archivwesens I (wie Anm. 6), S.19, 70, 78, 81 sowie Bestandsübersichten der Landeskirchenarchive Dessau, Dresden und Greifswald für das Handbuch des kirchlichen Archivwesens I, vorgesehene 4. Auflage.

<sup>25</sup> Über die Entwicklung in Berlin-Brandenburg vgl. Ludwig Feiten u. Jürgen Stenzel (wie Anm. 7), S. 27 ff.

Schon bald meldete sich auch die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare wieder zu Wort. Mit Rundschreiben vom 15. August 1946 luden unter der Adresse des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers Konsistorialpräsident D. Hosemann in Karlsruhe (als Vorsitzender) und Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe in Hannover (als Sekretär) die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu einer Arbeitstagung nach Treysa vom 21. bis 23. Oktober 1946 ein. Die Tagesordnung wurde am 5. Oktober 1946 versandt. Aus ihr geht hervor, daß folgende Themen behandelt wurden:

- Kirchliche Archivpflege heute (Dr. Lampe)
- Berichte über die Archivverhältnisse in den Gliedkirchen
- Fragen des kirchlichen Bibliothekswesens (OKR Lic. Schwarz)
- Über den Stand der Historischen Kommission der Evangelischen Kirche (Professor Maurer)
- Über das Archivwesen der Inneren Mission (Prof. Dr. Gerhardt)<sup>26</sup>.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus den östlichen Gliedkirchen konnten an dieser ersten Arbeitstagung nach dem Kriege nur vereinzelt teilnehmen. Der mecklenburgische Landeskirchenarchivar Dr. Holst teilte jedenfalls am 12. September 1946 Dr. Lampe mit, daß er „wegen technischer Schwierigkeiten“ nicht nach Treysa kommen könne<sup>27</sup>. Kurz darauf erging am 19. Oktober 1946 von Landeskirchenarchivar Dr. Lerche in Berlin ein Schreiben an die Oberbehörden der östlichen Gliedkirchen. Unter Hinweis auf die vorgesehene Tagung in Treysa teilte er darin mit, „daß für uns im Osten die Teilnahme an der Arbeitstagung mit soviel Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist, daß wir weithin von der Reise nach Treysa absehen werden. Auch ist die Arbeitslage und die Problematik des kirchlichen Archivwesens zur Zeit im Osten eine ganz andere als im Westen, und die vorgelegte Tagesordnung wird unseren Verhältnissen so wenig gerecht, daß wir es kaum rechtfertigen können, die Zeit für die Reise nach Treysa zu erübrigen“. Demgegenüber hielt es Dr. Lerche für angebracht, „daß sich die landeskirchlichen Archivare und die zuständigen Sachbearbeiter in den Kirchenbehörden einmal über allgemeine Angelegenheiten des kirchlichen Archivwesens im Osten heute besprechen, Erfahrungen austauschen und nach Möglichkeit Tuchfühlung halten“<sup>28</sup>.

Der mecklenburgische Oberkirchenrat begrüßte am 16. November 1946 eine solche Zusammenkunft und erinnerte am 9. April 1947 noch einmal daran<sup>29</sup>. Am 16. Mai 1947 brachte Dr. Lerche, nachdem die Möglichkeiten der Reise, der Unterkunft und der Verpflegung bessere geworden waren, eine Aussprache- und Arbeitstagung der landeskirchlichen Archivare und Archivdezernenten für die östlichen Gliedkirchen erneut in Vorschlag und bat um Themenvorschläge<sup>30</sup>. Nunmehr wurde die Arbeitstagung, für deren Durchführung sich mehrere zustimmend geäußert hatten, auf die Zeit vom 15. bis 17. September 1947 im Johannesstift in Berlin-Spandau festgesetzt. Dr. Lerche sah sich jedoch überraschend am 12. August 1947 veranlaßt, die Tagung abzusagen, weil nur eine Anmeldung erfolgt war<sup>31</sup>.

<sup>26</sup>Landeskirchliches Archiv (LKA) Schwerin, Bestand Oberkirchenrat (OKR) Generalia II 39g/178.

<sup>27</sup>Ebenda/178<sup>1</sup>.

<sup>28</sup>Ebenda/178<sup>2</sup>.

<sup>29</sup>Ebenda/178<sup>3</sup>.

<sup>30</sup>Ebenda/206.

<sup>31</sup>Ebenda/206<sup>3</sup>.

Unterdessen bemühte sich auch Oberlandeskirchenrat Dr.Lampe als Sekretär der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare um die Durchführung einer Arbeitstagung in der Ostzone. Aus einem Schreiben an Kirchenrat D. Jauernig vom 2. Juni 1947 geht hervor, daß es damals noch ganz schwierig war, von einer Besatzungszone in die andere zu reisen. Dr.Lampe konnte nur nach Berlin kommen, wenn er die Erlaubnis erzielte, mit einem Militärlzug zu fahren<sup>32</sup>. Diese (2.) Tagung landeskirchlicher Archivare nach dem Kriege fand vom 27. bis 29.Oktober 1947 im Johannesstift in Berlin-Spandau statt. An ihr nahmen die Vertreter von fünf westlichen Gliedkirchen (Baden, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Hamburg, Schleswig-Holstein) und aus fünf östlichen Gliedkirchen (Anhalt, Mecklenburg, Sachsen, Kirchenprovinz Sachsen, Thüringen) teil. Landeskirchenarchivar Dr.Lerche (Berlin-Brandenburg) war nicht anwesend. Oberlandeskirchenrat Dr.Lampe sprach sein Bedauern über dessen Fehlen aus. Dr.Lampe, Leiter des Archivamtes der EKD, wurde auf dieser Tagung am 28.Oktober 1947 als Nachfolger des verstorbenen Konsistorialpräsidenten D.Hosemann zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft einstimmig gewählt<sup>33</sup>.

Indessen offenbarte die sich vertiefende Spaltung Deutschlands, die 1949 in der Zweistaatlichkeit endete, schon bald, daß die östlichen Kirchenarchive ihren eigenen Weg gehen mußten. Zwar stellten die Arbeitsgemeinschaft und das Archivamt der EKD - seit 1961 Referat bei der Kirchenkanzlei der EKD - bis 1969 eine verbindende Klammer zwischen den östlichen und westlichen Kirchenarchiven dar, aber es war doch nicht zu verkennen, daß Ost- und Westarchive - jeweils eingebunden in ihr gesellschaftliches Umfeld - in rechtlicher, personeller, räumlicher und technischer Hinsicht eine unterschiedliche Entwicklung nahmen. Allein die Tatsache, daß die Arbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft schon ab 1948 kaum noch von den östlichen Kollegen besucht werden durften, bedeutete für den fachlichen Gedankenaustausch, die wissenschaftliche Arbeit und die kollegialen Beziehungen untereinander einen starken Einbruch<sup>34</sup>.

Schon seit 1949 organisierte deshalb das Archivamt der EKD eigene Arbeitstagungen für die Archivleiter und Archivreferenten der östlichen Gliedkirchen, die vorwiegend in Berlin stattfanden, so daß neben den Vertretern des Archivamtes und der Berliner Stelle der EKD hin und wieder auch einige westdeutsche Kolleginnen und Kollegen teilnehmen konnten<sup>35</sup>. Mit dem Bau der Berliner Mauer im August 1961 kam dann zunächst alle engere Zusam-

<sup>32</sup>Ebenda/208.

<sup>33</sup>Bericht von Landeskirchenarchivar Dr.Holst über die Tagung landeskirchlicher Archivare in Berlin-Spandau vom 27. bis 29.Oktober 1947; in: LKA Schwerin, Bestand OKR Generalia II 39g/217<sup>4</sup>.

<sup>34</sup>Rummelsburger Anstalten bei Nürnberg 1949: Von 32 Teilnehmern 2 aus dem Osten.

Treysa 1950: Von 46 Teilnehmern 4 aus dem Osten.

Bad Boll 1951: Von 45 Teilnehmern 2 aus dem Osten.

Marburg 1952: Von 15 Teilnehmern 1 aus dem Osten.

Speyer 1954: Von 44 Teilnehmern 5 aus dem Osten.

Isny 1960: 4 Teilnehmer aus dem Osten.

Bremen 1963: Sämtlichen Teilnehmern aus der DDR Reise versagt.

Nürnberg 1965: Keine Teilnehmer aus der DDR.

Hofgeismar 1967: Keine Teilnehmer aus der DDR außer einem Ruheständler (Pfarrer Wartenberg).

<sup>35</sup>Folgende Arbeitstagungen für Kirchenarchive-Ost und Archivreferenten-Ost fanden statt:

Ilseburg und Neudietendorf Mitte Oktober 1949

Berlin-Spandau 4./5.Oktober 1951: 20 Teilnehmer, davon alle aus Ostdeutschland und Berlin.

Weimar 24.Oktober 1952: Vertreten waren Sachsen, Kirchenprovinz Sachsen, Anhalt, Mecklenburg, Thüringen.

Berlin, Jebensstraße 1./2.Februar 1954

Berlin, Bischofstraße 27./28.Mai 1957

Berlin, Goethestraße 4./5.Dezember 1959: 24 Teilnehmer, darunter 6 aus Westdeutschland.

Berlin-Ost 23./24.Oktober 1964.



menarbeit zwischen den östlichen und westlichen Kirchenarchiven zum Erliegen. Waren auf der Berliner Tagung vom 26. bis 28. April 1961, auf der die neue Satzung der nunmehrigen Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche beschlossen wurde, noch zwei Vertreter (Dr. Herzog aus Dresden und Dr. Wiemann aus Erfurt) aus den östlichen Gliedkirchen in den Vorstand gewählt worden<sup>36</sup>, so konnte an den Arbeitstagen in Bremen 1963, in Nürnberg 1965 und in Hofgeismar 1967 wegen Versagung der Ausreise niemand aus den östlichen Kirchenarchiven teilnehmen.

Ogleich auch in den westdeutschen Kirchenarchiven die Archivgesetzgebung sowie die Lösung von Personalfragen und Raumproblemen und die Ausstattung der Archive mit technischen Hilfsmitteln anfangs nur zögerlich durch die Archivträger in Angriff genommen worden sind, so verdeutlicht der Vergleich der Angaben der Archive im Handbuch des kirchlichen Archivwesens Teil I (1. Auflage 1965 und 3. Auflage 1986), daß vor allem in den 70er und 80er Jahren die Kirchenarchive in den westlichen Gliedkirchen der EKD zum Teil beachtliche Fortschritte sowohl in archivgesetzgebender Hinsicht als auch in der personellen, räumlichen und technischen Ausstattung erreicht haben. Ein gleichwertiger Standard und Ausstattungsgrad war in den östlichen Kirchenarchiven zu keiner Zeit auch nur annähernd möglich. Seit Mitte der 50er Jahre auf ständige erhebliche finanzielle Zuschüsse der westdeutschen Kirchen angewiesen, konnten die östlichen Gliedkirchen ihre Archive nicht in der notwendigen Weise ausstatten. Zum Teil wurde der Wert der Archive von den Archivträgern auch vor der „Wende“ nicht erkannt.

Widersprüchlich stellte sich von Anfang an das Verhältnis des Staates „DDR“ zum kirchlichen Archivwesen dar. Nach dem Erscheinen der ersten Verordnung über das Archivwesen in der DDR vom 13. Juli 1950 in Verbindung mit der 1. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen vom 13. Juli 1950<sup>37</sup> hatte die Kirchenkanzlei der EKD - Berliner Stelle - sich mit der Regierung der DDR in Verbindung gesetzt, um die Auswirkung dieser Verordnungen auf das kirchliche Archivwesen festzustellen. Nach umfangreichen mündlichen Verhandlungen zwischen ihr und der Hauptabteilung Archivwesen im Ministerium des Innern hatte die Regierung den Abschluß einer Vereinbarung über das kirchliche Archivwesen vorgeschlagen. Der Entwurf dieser Vereinbarung, der auf zwei Referentenbesprechungen am 21. Dezember 1950 und am 19. April 1951 bei der Kirchenkanzlei und in der Beratung der östlichen Archivare und Archivreferenten am 4./5. Oktober 1951 in Berlin erörtert worden war und daraufhin in einen überarbeiteten Entwurf einmündete, war an sich von der Regierung gebilligt worden. Trotzdem wurde die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen dann formell nicht abgeschlossen, da sie der Innenminister Dr. Steinhoff nicht unterschrieb. Immerhin konnte festgestellt werden, daß rechtliche Bedenken gegen den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs nicht vorgelegen haben. Damit dürfte auch die in § 1 des Entwurfs garantierte Selbständigkeit der Kirche hinsichtlich des Archivwesens und des Eigentums an ihrem Archivgut staatlicherseits nicht beanstandet worden sein.

Die Verordnung sah neben dem staatlicherseits garantiertem Eigentum der evangelischen Kirchen an ihrem Archivgut (§ 1) unter anderem vor, daß die evangelischen Kirchen ihre Archivalien sachgemäß aufbewahren und ordnen und sich von der Staatlichen Archivverwaltung beraten lassen. Die Staatliche Archivverwaltung war bestrebt, den Kirchen bei der Beschaffung geeigneter Räume für die Unterbringung der kirchlichen Archive behilflich zu sein (§2). Die Abgabe von Archivgut in das Ausland bedurfte der staatlichen Zustimmung (§3). Die kirchlichen Archive sollten zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der kirchlichen

<sup>36</sup>LKA Schwerin, Bestand OKR Generalia II 39g/619.

<sup>37</sup>GBl DDR S. 661 und S. 836

Benutzungsbestimmungen offen stehen (§4). Die Fachausbildung und Anstellung der kirchlichen Archivare war Angelegenheit der Kirchen, doch wurde zugesagt, daß die Ausbildung auch am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam erfolgen kann (§ 6). Die kirchlichen Archive, die nach dieser Vereinbarung verwaltet werden, sollten denselben staatlichen Schutz wie die staatlichen Archive genießen (§ 7). Schließlich wurde der Staatlichen Archivverwaltung ein Rügerecht und das Recht des Ersuchens für die Abstellung etwaiger Verstöße gegen diese Verordnung zugestanden (§8). Von einer näheren Bestimmung des Begriffs „Archivgut“ wurde kirchlicherseits absichtlich abgesehen, um selbst darüber entscheiden zu können, was unter Archivgut zu verstehen ist und wie weit Archivalien zur Benutzung zur Verfügung zu stellen sind<sup>38</sup>.

In den späteren Verordnungen über das staatliche Archivwesen<sup>39</sup> fiel das Archivgut der Kirchen unter den Begriff des nichtstaatlichen Archivgutes (§ 12 der VO von 1965) bzw. unter den Begriff des Archivgutes von rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen (§ 18 der VO von 1976). Geregelt war in diesen Verordnungen lediglich, daß im Falle einer Gefährdung von nichtstaatlichem Archivgut das Ministerium des Innern Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieses Archivgutes treffen konnte. Außerdem durfte nichtstaatliches Archivgut nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aus der DDR ausgeführt werden.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 und der damit hauptsächlich veranlaßten Gründung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR (BEK DDR) am 10. Juni 1969 sahen sich die östlichen Kirchenarchive vor eine völlig neue Situation gestellt. Die staatlicherseits erzwungene Trennung von der EKD und ihren Einrichtungen machte ein weiteres organisatorisches Verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche (West) unmöglich. Die Teilnahme der im Bereich der östlichen Gliedkirchen wohnenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft war im Laufe der Jahre immer mehr erschwert und seit August 1961 praktisch unmöglich geworden. Auch die sonstige Mitarbeit an der ausschließlich fachlich orientierten Arbeit der Arbeitsgemeinschaft war nahezu nicht mehr möglich. Das Gleiche galt für die Übersendung von Publikationen. Ebenso hatte eine hinreichende Information seit geraumer Zeit nicht mehr stattfinden können. Dies hatte dazu geführt, daß die in der DDR ansässigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft besondere Veranstaltungen abhielten.

Um die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft im Bereich der östlichen Gliedkirchen zu aktivieren, waren schon auf der Mitgliederversammlung in Leipzig am 17. Mai 1967 mit Zustimmung des Vorstandes zu den zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Bereich der östlichen Gliedkirchen (Dr. Wiemann, Dr. Herzog) noch zwei weitere Vertreter der Arbeitsgemeinschaft gewählt worden (Dr. von Rabenau, damals Dozent am Katechetischen Oberseminar in Naumburg; Konsistorialrat Wagner, Jurist im Ev. Konsistorium in Magdeburg), die zusammen mit den beiden Vorstandsmitgliedern einen sogenannten „Regionalvorstand“ bildeten. Die beiden Hinzugewählten gehörten nicht dem Gesamtvorstand an, sollten aber gleichberechtigt als Leitungsteam mit den beiden Vorstandsmitgliedern die Interessen aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Bereich der östlichen Gliedkirchen wahrnehmen<sup>40</sup>. Ein erster Schritt zu einer Regionalisierung, allerdings noch unter dem gemeinsamen Dach der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft, war damit vollzogen.

<sup>38</sup>LKA Schwerin, Bestand OKR Generalia II 39g/426, 436, 444, 455, Anlage 7 zu 601.

<sup>39</sup>VO vom 17. Juni 1965 und VO vom 11. März 1976, in: Gbl DDR II S. 567 und Gbl DDR I S. 165.

<sup>40</sup>Protokoll über die Sitzung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen am 17. Mai 1967 in Leipzig, in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-1.

Die schmerzvolle endgültige organisatorische Verselbständigung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus dem Bereich der DDR erfolgte auf der Tagung in Berlin am 23. Mai 1970, auf der die „Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für kirchliches Archiv- und Bibliothekswesen“ (AKAB) beschlossen wurde. Nach den wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung diente die Arbeitsgemeinschaft dem BEK in der DDR und seinen Gliedkirchen auf dem Gebiete des Archiv- und Bibliothekswesens (§ 2,1). Sie pflegte auf diesem Gebiete die Verbindung zu anderen evangelischen Kirchen, zu den Freikirchen und zur römisch-katholischen Kirche (§ 2,2). Das besondere, seit langer Zeit bestehende Verhältnis zu den westdeutschen Kolleginnen und Kollegen kam mit dieser Absichtserklärung nur schwach zum Ausdruck. In einer der Ordnung beigefügten „Feststellung“, über die auch gesondert abgestimmt wurde, bekräftigten aber die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, daß die geistliche und fachliche Verbindung mit den kirchlichen Archivaren, Bibliothekaren sowie Dezenten und Referenten für Archiv- und Bibliothekswesen in der Bundesrepublik im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleibt<sup>41</sup>.

Als ihre Aufgabe sah die Arbeitsgemeinschaft an, grundsätzliche Fragen zu klären, Richtlinien zu erarbeiten, die Mitglieder fachlich zu fördern und die beruflichen Interessen der im kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesen Tätigen zu vertreten (§ 2,3). Sie gliederte sich in die Sektionen Archivwesen und Bibliothekswesen (§ 3) und war ein Personenverband aller im kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesen tätigen Mitarbeiter, einschließlich der Dezenten und Referenten für das Archiv- und Bibliothekswesen sowie anderer Persönlichkeiten, deren Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaft erwünscht und förderlich erschien (§ 4, 1). Über die Mitgliedsaufnahme entschied der Vorstand auf schriftlichen Antrag (§ 4, 3). Glieder anderer Kirchen konnten als Gäste aufgenommen werden (§ 4, 2). Jährlich war eine Arbeitstagung, verbunden mit einer Mitgliederversammlung, abzuhalten (§ 5, 1). Mit der Arbeitstagung waren Tagungen der Sektionen zu verbinden, die aber auch außerhalb der Arbeitstagungen vom Sektionsleiter einberufen werden konnten (§ 5, 4). Der für das Archiv- und Bibliothekswesen zuständige Referent beim BEK war zu den Arbeitstagungen und zu den Vorstandssitzungen einzuladen (§ 5, 3). Der Vorstand bestand anfangs aus vier, seit 1976 aus fünf Mitgliedern (§ 7, 1) und wurde auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt<sup>42</sup>. Die Sektionsleiter sollten im Vorstand vertreten sein (§ 7, 2). Der Vorstand trat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen (§ 7, 6). Tatsächlich wurden in der Regel aber bald zwei bis drei Vorstandssitzungen je Kalenderjahr abgehalten<sup>43</sup>.

Überschaut man das fast 23 Jahre währende Bestehen der Arbeitsgemeinschaft unter den Bedingungen der nach außen hin abgeschotteten DDR, so kristallisieren sich mehrere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit heraus. Zum einen waren es die Jahrestagungen für alle Mitglieder und Gäste, die die Aufgabe hatten, die großenteils in beruflicher Vereinzelung stehenden Mitarbeiter des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens auf der Grundlage gemeinsamer beruflicher Interessen und Anliegen zusammenzufassen und ihnen einen Rückhalt in fachlicher Hinsicht zu geben. Diese fast immer auf drei Kalendertage angesetzten Jahres-

<sup>41</sup>„Feststellung“ als Anlage zur Ordnung der AKAB vom 23. Mai 1970; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-0.

<sup>42</sup>In den Vorstand gewählt wurden: 1970 Dr. Heinrich Herzog, Dr. habil. Karlheinz Blaschke, Dr. Konrad v. Rabenau, Herbert Wagner; 1976 Dr. habil. Karlheinz Blaschke, Frau Köhler-Bender, Erhard Piersig, Dr. Konrad v. Rabenau, Herbert Wagner; 1982 Dr. habil. Karlheinz Blaschke, Frau Ingeborg Baldauf, Dr. Adolf Laminski, Dr. Wilhelm Velten, Reinhard Becker (bis 1986), Herbert Wagner (ab 1986); 1988 Dr. habil. Karlheinz Blaschke, Dr. Adolf Laminski, Frau I. Seidel, Joachim Wächter, Dieter Zuber.

<sup>43</sup>Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für kirchliches Archiv- und Bibliothekswesen vom 23. Mai 1970; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-0.

tagungen zeichneten sich durch eine Fülle und Vielseitigkeit an fachlichen Darbietungen in Form von Vorträgen, Seminaren und Besichtigungsprogrammen gemeinsam für beide Sektionen aus, während in den jeweiligen Sektionssitzungen fachspezifische Grund- und Einzelfragen in Form von Referaten und in Diskussionsrunden besprochen wurden. Für die Vorträge konnten teilweise auch namhafte Fachleute aus dem staatlichen und kommunalen Archiv- und Bibliothekswesen sowie aus dem „sozialistischen Ausland“, insbesondere aus Ungarn, gewonnen werden.

Diese Jahrestagungen waren Fortbildungstagungen auf einem hohen Niveau. Bei den Vorträgen für alle Teilnehmer wurden Themen ausgewählt, die Grenzfragen zwischen Archiv- und Bibliothekswesen berührten oder für beide Sektionen interessant und wichtig waren. Inbegriffen in die Tagungsprogramme waren Orts- und Landesgeschichte, Archive, Bibliotheken sowie Museen und Sammlungen der jeweiligen Tagungsorte, die von Landeskirche zu Landeskirche wanderten (Erfurt, Güstrow, Eisenach, Meißen, Stralsund, Halle, Leipzig, Gernrode, Eisleben, Brandenburg, Wittenberg, Herrnhut, Kühlungsborn/Rostock, Friedrichroda/Gotha). Bis 1977 fanden in der Regel alle zwei Jahre Tagungen in Berlin statt, um den westdeutschen Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme zu ermöglichen (1970, 1972, 1975, 1977). Nach der KSZE-Schlußakte (August 1975) und ihren Folgeverträgen konnten ab Mitte der 70er Jahre westdeutsche Kollegen auf Einladung wieder offiziell an den Tagungen teilnehmen, wovon auch fast ausnahmslos Gebrauch gemacht wurde. Ein großer Teil der Themen auf den Sektionssitzungen wurde durch die wenigen Facharchive bearbeitet, doch gelang es auch, Persönlichkeiten aus dem staatlichen Archivwesen zur Übernahme von Referaten zu gewinnen<sup>44</sup>.

Eine zweite Aufgabe erwuchs der AKAB aus der Tatsache, daß in den Dienst der kirchlichen Archive und Bibliotheken eine Reihe von Mitarbeitern eintrat, ohne eine für ihre Tätigkeit notwendige Fachausbildung zu haben. Es war ihnen nur in den seltensten Fällen möglich, einen Ausbildungsplatz an einer staatlichen Einrichtung des Archiv- und Bibliothekswesens zu erhalten. Daher ergab sich die Notwendigkeit, ihnen bei der Aneignung des nötigen Fachwissens zu helfen, ihre fachliche Qualifizierung sinnvoll und zielgerichtet anzuleiten und diese mit einer Prüfung abzuschließen. Zu diesem Zweck hatte die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen (KKL) am 12. Januar 1974 eine von der Arbeitsgemeinschaft entworfene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Archivare und Bibliothekare erlassen, mit der ihr diese Ausbildungsaufgabe übertragen wurde<sup>45</sup>. Beim Sekretariat des BEK wurde ein Ausbildungs- und Prüfungsausschuß gebildet.

Auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung konnten zwischen 1975 und 1991 neben einer noch größeren Anzahl von Bibliothekaren auch eine Reihe von Archivaren ausgebildet werden, ihre Prüfung ablegen und damit die Anstellungsfähigkeit als Archivar bzw. als wissenschaftlicher Archivar im kirchlichen Dienst erwerben<sup>46</sup>.

<sup>44</sup>z.B. E.Brachmann-Teubner: Registratur- und Aktenkunde der Neuzeit (1975).- W.Schupp: Paläographie der Neuzeit mit praktischen Übungen (1975).- H.-J.Rothe: Aufgaben und Tätigkeit der Zentralstelle für Genealogie in Leipzig (1981).- W.Gogolin: Die Tätigkeit des Staatlichen Filmarchivs der DDR und die Behandlung von Filmmaterialien in den Archiven (1982).

<sup>45</sup>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des BEK DDR 1975 S.48.

<sup>46</sup>Auf Grund des im Sekretariat des BEK DDR angelegten Prüfungsakten, die jetzt im EZA Berlin verwahrt werden, legten eine Kollegin und zwei Kollegen die Prüfung zum wissenschaftlichen Archivar im kirchlichen Dienst sowie acht Kolleginnen und vier Kollegen die Prüfung zum Archivar im kirchlichen Dienst ab, zusammen also 15 Mitarbeiter. Vgl. Mitteilung des EZA Berlin (Frau Oberarchivvratin Dr.Christa Stache) vom 5.11.1993 an den Autor dieses Beitrages; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-0.

Hinsichtlich der Anerkennung dieser kirchlichen Berufsabschlüsse nach der politischen „Wende“ gab es erhebliche Schwierigkeiten. Dank des Einsatzes des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Archivdirektor Dr. Helmut Baier, teilte - nachdem lange Zeit die Kultusministerkonferenz der Länder und die für eine Anerkennung zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich für nicht zuständig erklärt hatten - endlich am 6. Dezember 1994 die nun zuständige Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung mit, daß die Ausbildung und Prüfung der wissenschaftlichen Archivare im kirchlichen Dienst mit dem durch die archivarische Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst der Archivare des höheren Dienstes in den alten Bundesländern als gleichwertig festgestellt wurde.

Hingegen bewertete die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung unter Einbeziehung von Stellungnahmen der Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen in Berlin und des Landesarchivs Berlin die Ausbildung der Archivare im kirchlichen Dienst als nicht vergleichbar mit der Ausbildung an der Fachhochschule in Potsdam, sondern nur als gleichzustellen mit der staatlichen Ausbildung zum Archivassistenten. Da diese Regelung auch für die letzten Absolventenjahrgänge an der ehemaligen Fachschule für Archivwesen in Potsdam gilt, haben die kirchlich ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen keine Benachteiligung erfahren. Schied somit eine Nachdiplomierung zwar aus, so erhielten die Betroffenen aber die Möglichkeit, durch eine zusätzliche Qualifikation an einer Fachhochschule den Abschluß als Diplom-Archivar (FH) zu erwerben. Die Fachhochschule Potsdam bot für diesen Personenkreis zum Sommersemester 1995 letztmalig einen Aufbaukurs („Brückenkurs“) zur Nachqualifizierung für eine Gleichstellung mit der Ausbildung für den gehobenen Archivdienst an. Kolleginnen und Kollegen, die diese Zusatzausbildung nicht machen konnten oder wollten, mußten sich allerdings mit der Anerkennung als Archivassistent (Archivar des mittleren Dienstes) zufrieden geben. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der kirchlichen Berufsabschlüsse gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich nun auch außerhalb des kirchlichen Archivwesens auf entsprechende Stellen bewerben oder auf Stellen im kirchlichen Bereich verbeamtet werden zu können, sofern solche Stellen vorhanden und zu besetzen sind<sup>47</sup>.

Seit Mitte der 70er Jahre befaßte sich die Arbeitsgemeinschaft auch mit der Aus- und Weiterbildung im kirchlichen Registraturwesen. Auf der Arbeitstagung in Berlin 1977 beschloß die Sektion Archivwesen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen (Hafa, Bauer, Bönisch), die einen Entwurf für ein Berufsbild des Registrators und für einen möglichen Ausbildungsgang erarbeiten sollte<sup>48</sup>. Der Entwurf wurde vorgelegt und an das Sekretariat des BEK DDR weitergeleitet (Stand April 1979). Da es aber nicht möglich war, ein eigenständiges Berufsbild eines Registrators zu schaffen, beschloß die Sektion Archivwesen auf der Tagung in Brandenburg 1984, gezielt Weiterbildungslehrgänge für Registraturmitarbeiter durchzuführen<sup>49</sup>. Im September 1985, im Februar und im Mai 1986 fanden drei Wochenkurse zur Weiterbildung von Registratoren statt, an denen 14 Registraturmitarbeiter teilnahmen. Ein weiterfüh-

<sup>47</sup>Schriftwechsel mit dem Vorsitzenden der AABevK, Herrn Archivdirektor Dr. Helmut Baier, über die Anerkennung der kirchlichen Berufsabschlüsse; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, 813.81-0.-Vgl. auch Bericht des Vorsitzenden der AABevK für die Jahre 1992-1995, erstattet auf der Mitgliederversammlung in Hofgeismar am 1. März 1995; in: Informationen für kirchliche Bibliotheken (IfkB), hrsg. v. Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken in der AABevK, Nr. 47 (Jg. 21) Nov. 1995, S. 14.

<sup>48</sup>Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Berlin vom 28. bis 30. April 1977, Ziffer 1d; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-1.

<sup>49</sup>Protokoll der Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Brandenburg vom 2. bis 4. Mai 1984, Ziffer 2; in: Ebenda (wie Anm. 48).

render Aufbaukurs wurde vom 29. September bis 1. Oktober 1988 in Berlin durchgeführt<sup>50</sup>. Die leitenden Registratoren des BEK DDR, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bekamen seit 1975 die Möglichkeit, der AKAB als Mitglied beizutreten.

Die AKAB bemühte sich auch um die verwaltungsmäßige Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere der Vikare und Diakone. In der Sektionssitzung Archivwesen auf der Tagung in Berlin 1977 wurde deshalb vorgeschlagen, an den entsprechenden Stellen der 1975 verabschiedeten Ausbildungskonzeption des BEK DDR die Belange des Registratur-, Archiv- und Bibliothekswesens zu verankern. Der Ausbildungskommission des BEK DDR sollten Vorschläge unterbreitet werden<sup>51</sup>. Nachdem auf der Tagung in Stralsund 1979 modifiziert beschlossen worden war, die Gliedkirchen und deren Zusammenschlüsse schriftlich zu bitten, das Registratur- und Archivwesen bei der Ausbildung der Pfarrer im erforderlichen Maße zu berücksichtigen, berichtete der Vorsitzende der AKAB (Dr. habil. Blaschke) auf der Sektionssitzung Archivwesen am 11. April 1981, daß er auf einen Brief an die Landeskirchenämter vom 25. Februar 1981 nur Antworten aus Mecklenburg und Thüringen erhalten habe<sup>52</sup>. Auf der Tagung in Eisleben 1983 wurde eine Arbeitsgruppe (Dr. Onnasch, Schöbfler, Wächter) eingesetzt, um Informationsmaterial für die Ausbildung der Theologen im Verwaltungs-, Registratur- und Archivwesen während des Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten<sup>53</sup>. Weitergehende Bemühungen in dieser wichtigen Angelegenheit sind aber ohne Erfolg geblieben.

Als dritte Aufgabe oblag der AKAB gemäß ihrer Ordnung, grundsätzliche Fragen zu klären, Richtlinien zu erarbeiten, Gutachten zu erstellen und die kirchlichen Leitungsgremien zu beraten. Sie nahm hierbei stellvertretend zentrale Leitungs- und Beratungsaufgaben wahr, da beim Sekretariat des BEK DDR ein eigenes Referat Archiv- und Bibliothekswesen nicht bestand. Zwar war lange Jahre ein Referent des Sekretariats des BEK DDR im Nebenamt als Verbindungsmann zur Arbeitsgemeinschaft bestimmt<sup>54</sup>, doch wirkte sich diese wenig verbindliche Konstruktion nicht immer förderlich für die Anliegen und das Selbstverständnis der AKAB aus. Hinsichtlich dieser Leitungs- und Beratungsaufgaben war naturgemäß der Vorstand der AKAB besonders gefordert, der aber in jedem Falle auf die fachliche Zuarbeit der Mitglieder angewiesen war. Es ist im Laufe der Jahre eine Reihe von Gutachten, Richtlinien und Stellungnahmen erarbeitet und an das Sekretariat des BEK DDR zur weiteren Verwendung für die Konferenz der Kirchenleitungen bzw. zur Empfehlung an die Gliedkirchen übergeben worden, so von Seiten der Sektion Archivwesen u. a. das Gutachten zur Sicherung der Archivbestände durch Sicherungsverfilmung wegen der Mormonenfrage

<sup>50</sup>Vgl. Protokolle der Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagungen in Herrnhut 1986, in Berlin 1987, in Kühlungsborn 1988; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>51</sup>Wie Anm. 48, Ziffer 4.1.

<sup>52</sup>Vgl. Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Stralsund vom 20./21. April 1979, Ziffer 5.1 und Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Leipzig am 21./22. April 1981; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>53</sup>Protokoll der Sitzungen der Sektion Archive während der Tagung in Eisleben vom 28. bis 30. April 1983, Ziffer 4; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>54</sup>Zuerst war dies Frau Oberkirchenrätin Christa Lewek, dann bis etwa 1980 Lutz Borgmann, zuständig beim Sekretariat des BEK DDR als Referent für Presse und Information. Schon am 26.10.1978 wurde auf der Vorstandssitzung informiert, daß die Arbeitsbelastung von Herrn Borgmann so groß ist, daß er sich den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nicht genügend widmen kann. Der Vorstand beschloß, das Sekretariat des BEK DDR zu bitten, Oberkirchenrat Dr. v. Rabenau mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dieser übernahm dann 1980/81 diese Aufgabe ebenfalls im Nebenamt. OKR Dr. v. Rabenau war bis 1982 Vorstandsmitglied und Leiter der Sektion Bibliothekswesen. Er ist einer der Gründerväter der Arbeitsgemeinschaft.

(1971), die Grundsätze für die Dokumentation von Quellen zur Geschichte des Kirchenkampfes (1971), der Entwurf einer Archivgebührenordnung (1971), das Gutachten über den Verbleib der Archive bei Strukturänderungen (1974), ein zweites Gutachten zu Fragen der Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher durch die Genealogische Gesellschaft von Utah (1979), die Denkschrift über die kulturelle Identität der Kirche (1981), die Denkschrift über das kirchliche Archivwesen (1981) und die Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien (1990).

Große Anstrengungen unternahm die Sektion Archivwesen innerhalb der AKAB, um eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses zum staatlichen Archivwesen herbeizuführen. Nachdem schon auf den Jahrestagungen 1974 und 1975 berichtet worden war, daß die staatlichen Archive die Benutzungsbedingungen für kirchliche Mitarbeiter bei der Benutzung von Aktenbeständen aus der Zeit vor 1918 erheblich verschlechtert hatten, indem dafür die Genehmigung der Staatlichen Archivverwaltung einzuholen war, womit die kirchlichen Mitarbeiter im Widerspruch zur Benutzungsordnung Ausländern gleichgestellt wurden<sup>55</sup>, gab die Sektion auf der Tagung 1977 ihre Zustimmung zu einem Brief an die Staatliche Archivverwaltung, der ein direktes Gespräch des Vorstandes mit dieser vorbereiten sollte. In dem Brief wurden Fragen der Benutzung, der Publikationsmöglichkeit in den „Archivmitteilungen“, des Aktenleihverkehrs, der Hilfe bei Archivalienrestaurierungen, der Einfuhr von technischen Archivgeräten und der möglichen Verfilmung der Kirchenbücher durch die Mormonen angeschnitten<sup>56</sup>. Dieses Gespräch fand am 10. Juni 1977 zwischen dem Vorsitzenden der AKAB und dem Abteilungsleiter Auswertung, Herrn Wendt, statt. Es verlief negativ. Von Seiten der Staatlichen Archivverwaltung wurde es als rein persönlich angesehen; es habe nur informativen Charakter. Es sei staatsrechtlich nicht möglich, Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Archivverwaltung und den Kirchen zu schließen. Die gestellten Fragen wurden ausweichend beantwortet<sup>57</sup>.

Auf den Jahrestagungen 1978 und 1979 betonten die Mitglieder der Sektion Archivwesen erneut die Notwendigkeit einer Vereinbarung mit dem staatlichen Archivwesen und schlugen vor, das Sekretariat des BEK DDR möge unter Einschaltung des Staatssekretariats für Kirchenfragen ein Gespräch mit der Staatlichen Archivverwaltung mit dem Ziel führen, daß die gesellschaftliche Relevanz der kirchlichen Kultur- und Archivarbeit staatlicherseits anerkannt werde<sup>58</sup>. Für ein solches Gespräch bereitete der Vorsitzende der AKAB ein Memorandum vor, dessen Inhalt er auf der Vorstandssitzung am 15. Januar 1980 in Halle erstmals vortrug. Der Vorstand unterstützte die Bemühungen, betonte aber, daß die konkrete Notwendigkeit eines Gesprächs mit der Staatlichen Archivverwaltung in den Vordergrund gestellt werden müsse. In dem dementsprechend überarbeiteten Memorandum vom 1. März 1981 bat der Vorstand der AKAB das Sekretariat des BEK DDR, „mit dem Staatssekretariat für Kirchenfragen Verhandlungen über Fragen des kirchlichen Archivwesens anzustreben, die eines Einverständnisses oder einer Zustimmung staatlicher Stellen bedürfen“. Nachdem Anlaß, Notwendigkeit und sachliche Argumente dargelegt waren, wurde das Ziel der

<sup>55</sup>Protokoll der Sitzung der Sektion Archive auf der Tagung in Berlin-Weißensee 1975, Ziffer 1; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>56</sup>Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Berlin 1977, Ziffer 12; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>57</sup>Protokoll über die 5. Sitzung des Vorstandes der AKAB am 16.11.1977 in Leipzig, TOP 5; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-2.

<sup>58</sup>Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Stralsund am 20./21. April 1979, TOP 3; in: Ebenda (wie Anm. 48).

Verhandlungen genannt:

- Die vertraglich gesicherte Anerkennung des kirchlichen Archivwesens als einer gesellschaftlich wirksamen Einrichtung neben dem staatlichen Archivwesen,
- die Garantie für seine Wirkung und Entfaltung im nationalen und internationalen Rahmen,
- die vertragliche Regelung aller offenstehenden Fragen,
- die Anstrengung der Mitgliedschaft des kirchlichen Archivwesens im Internationalen Archivrat<sup>59</sup>.

Der Vorstand stimmte auf seiner Sitzung am 22. April 1981 dem Memorandum zu, nachdem es auch in der Sektionssitzung Archivwesen am 21. April 1981 mitgeteilt und gebilligt worden war<sup>60</sup>. Es wurde am 25. Mai 1981 dem Sekretariat des BEK DDR zugesandt und am 3. Dezember 1981 unter Hinzuziehung des Vorsitzenden der AKAB in der Besprechung der Leiter der gliedkirchlichen Dienststellen („Chefbesprechung“) erörtert. Die „Chefs“ erbatene eine weitere Zusammenstellung, obwohl nach Ansicht des Vorsitzenden bereits alle Gesichtspunkte dargelegt waren<sup>61</sup>. Der Vorstand beschloß am 31. März 1982, das Sekretariat des BEK DDR darauf hinzuweisen, daß ein Gespräch beim Staatssekretär für Kirchenfragen nur unter Hinzuziehung von zwei Vertretern des Vorstandes (gedacht war an Dr. habil. Blaschke und an Oberkonsistorialrat Wagner) stattfinden könne<sup>62</sup>.

Das Sekretariat des BEK DDR wurde aber nicht weiter tätig<sup>63</sup>. Im März 1984 fand ein Gespräch des Vorstandes mit dem neuen Leiter des Sekretariats des BEK DDR, Oberkirchenrat Ziegler, über Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft statt, die mit „Interesse“ zur Kenntnis genommen wurden<sup>64</sup>. Auf der Jahrestagung in Herrnhut 1986 beschloß die Sektion Archivwesen, den Kirchenbund erneut zu bitten, sich über das Staatssekretariat für Gespräche zwischen dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und der Staatlichen Archivverwaltung einzusetzen, da jetzt dafür auf Grund des Kulturabkommens zwischen den beiden deutschen Staaten eine verstärkte Notwendigkeit bestand<sup>65</sup>. Ein vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft am 16. Oktober 1988 an das Sekretariat des BEK DDR erneut gerichtetes Schreiben, in dem nochmals Fragen angesprochen wurden, die einer Klärung mit der Staatlichen Ar-

<sup>59</sup>Antrag zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Staatssekretariat für Kirchenfragen über das kirchliche Archivwesen (Memorandum vom 1.3.1981); in: Ebenda (wie Anm. 57).

<sup>60</sup>Protokoll über die Sitzungen der Sektion Archivwesen während der Tagung in Leipzig am 21./22. April 1981, TOP 7.1; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>61</sup>Protokoll über die 15. Sitzung des Vorstandes der AKAB am 20. Januar 1982 in Dessau, TOP 4, in: Ebenda (wie Anm. 57). Das Protokoll vermerkt nur: „Der Vorsitzende wird gebeten, in der Sache weiter tätig zu werden“.

<sup>62</sup>Protokoll über die 16. Sitzung des Vorstandes der AKAB am 31. März 1982 in Halle, TOP 1; in: Ebenda (wie Anm. 57).

<sup>63</sup>Protokoll über die 15. Sitzung des Vorstandes der AKAB am 20. Januar 1982 in Dessau, TOP 4, in: Ebenda (wie Anm. 57). Das Protokoll vermerkt nur: „Der Vorsitzende wird gebeten, in der Sache weiter tätig zu werden“.

<sup>64</sup>Protokoll über die 16. Sitzung des Vorstandes der AKAB am 31. März 1982 in Halle, TOP 1; in: Ebenda (wie Anm. 57).

<sup>65</sup>Protokoll der Sitzungen der Sektion Archive während der Tagung in Eisleben vom 28. bis 30. April 1981, TOP 2; in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>66</sup>Protokoll über die Tagung der AKAB in Brandenburg vom 2. bis 4. Mai 1984 (Mitgliederversammlung); in: Ebenda (wie Anm. 48).

<sup>67</sup>Protokoll der Sektionssitzungen Archivwesen auf der Tagung in Herrnhut vom 21. bis 23. April 1986; in: Informationsblatt der AKAB Nr. 9, März 1987, S. 5.



chivverwaltung bedurften, blieb aber auch ohne Wirkung<sup>66</sup>. Somit ist festzuhalten, daß es bis zum politischen Umschwung in der ehemaligen DDR zu keinem normalen Verhältnis mit dem staatlichen Archivwesen kam.

Das zwiespältige Verhältnis der Staatlichen Archivverwaltung gegenüber den Kirchenarchiven, deren Existenz man am liebsten verschwiegen hätte, kam auch in der von dieser herausgegebenen archivischen Fachliteratur zum Ausdruck. Erst allmählich rang sich die Staatliche Archivverwaltung durch festzustellen, daß es überhaupt Kirchenarchive gibt, die wertvolles Archivgut verwahren und einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag leisten. So werden im „Taschenbuch Archivwesen“ der DDR, erschienen 1971, unter der Überschrift „2. Das Archivwesen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen“ die Kirchenarchive gar nicht erwähnt<sup>67</sup>. Das „Lexikon Archivwesen der DDR“ (1976) widmet hingegen den Kirchenarchiven schon sieben Zeilen und definiert sie als Archive mit Zuständigkeit für das Archivgut kirchlicher Institutionen sowie für Nachlässe kirchlicher Amtsträger. Entsprechend der damaligen Periodisierung wird hervorgehoben, daß die Kirchenarchive Archivgut aus der feudalistischen, kapitalistischen und sozialistischen Gesellschaftsformation enthalten. Es wird zugestanden, daß sie zum Teil „wertvolle historische Bestände“ verwahren. Schließlich wird auch anerkannt, daß die Kirchenarchive in der DDR Eigentum der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften sind und von ihnen eigenverantwortlich verwaltet werden<sup>68</sup>.

Das Handbuch „Archivwesen der DDR. Theorie und Praxis“ (1984) gesteht dem Archivwesen der Kirchen an zwei Stellen jeweils etwas mehr als eine halbe Seite zu. Dieser bescheidene Umfang entspricht zwar auch nicht der gesellschaftlichen Relevanz der Kirchenarchive, deutet aber einen gewissen Wandel an. Unter der Überschrift „Die Archive und ihre Bestände am Ende des zweiten Weltkrieges“ wird objektiv, aber nicht ganz fehlerfrei, über die Bildung von evangelischen Konsistorial- und Landeskirchenarchiven nach der angeblich nicht vollständig erfolgten Trennung von Staat und Kirche im Ergebnis der Novemberrevolution 1918 berichtet<sup>69</sup>. An anderer Stelle heißt es sodann: „Nach den Verhandlungen zwischen den neuen Selbstverwaltungsorganen in den Ländern und Provinzen und den gleichfalls auf dieser Ebene tätigen Kirchenleitungen wurde den Kirchen die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten - darunter auch ihrer Archive - auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen überlassen. In der ersten Verfassung der DDR fand die getroffene Regelung ihre Bestätigung. Auf dieser Grundlage konnten die beiden großen Konfessionen ihr Archivwesen völlig selbständig gestalten bzw. die vor 1945 bestehende Organisation fortführen. So bauten die evangelischen Landeskirchen in Sachsen, Thüringen, Anhalt, in der Provinz Sachsen, in Greifswald und in Berlin-Brandenburg, in Mecklenburg und im Görlitzer Kirchengebiet Landeskirchen- bzw. Konsistorialarchive auf... Mit an den Bildungseinrichtungen des staatlichen Archivwesens der DDR ausgebildetem Fachpersonal leisten diese Archive anerkannte Archivarbeit“<sup>70</sup>. Wurde staatlicherseits zwar die Arbeit der

<sup>66</sup>Es ging hier nochmals um Neufestlegung von Depositaverträgen, Kleinbildaufträgen von ausländischen Auftraggebern, Leihverkehr zwischen staatlichen und kirchlichen Archiven, Publikationsmöglichkeiten in den „Archivmitteilungen“, staatliche Unterstützung für das kirchliche Archivwesen in räumlicher und technischer Hinsicht, v.a. auch in Restaurierungsfragen. Mitgeteilt auf der Tagung in Friedrichroda vom 18. bis 20. April 1989 (handschriftliche Notizen des Autors dieses Beitrages).

<sup>67</sup>Taschenbuch Archivwesen der DDR, hrsg. v. d. Staatlichen Archivverwaltung. Berlin 1971, S.129.

<sup>68</sup>Lexikon Archivwesen der DDR, hrsg. v. d. Staatlichen Archivverwaltung des Mdi der DDR. Berlin 1976, S.173.

<sup>69</sup>Archivwesen der DDR. Theorie und Praxis. Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Botho Brachmann. Berlin 1984, S.29.

<sup>70</sup>Ebenda (wie Anm. 69), S.36.

Kirchenarchive geschätzt, so war es umso unverständlicher, daß ihnen die Zeitschrift „Archivmitteilungen“ als Publikationsorgan bis fast zur politischen „Wende“ versagt blieb, obwohl von Seiten des Vorstandes der AKAB immer wieder Vorstöße gegen diese Ausgrenzung bei der Staatlichen Archivverwaltung unternommen wurden<sup>71</sup>.

Wenig förderlich für das Selbstverständnis und damit für die Wirksamkeit der AKAB war, daß ihre 1970 gegebene Ordnung bis zuletzt nicht offiziell von der Konferenz der Kirchenleitungen (KKL) bestätigt wurde. Nur durch die am 12. Januar 1974 von der KKL erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung hatte die AKAB eine de facto-Anerkennung erfahren. Der 1976 neugewählte Vorstand bemühte sich daher seit 1977 intensiv um eine Klärung der Rechtsstellung der AKAB innerhalb der Strukturen des BEK DDR und um eine Legitimation des Vorstandes. Am 30. November 1977 konnten die beiden Sektionsleiter in der Besprechung der Leiter der Dienststellen („Chefbesprechung“) die Vorstellungen der AKAB hinsichtlich ihrer Vertretung beim BEK DDR vortragen<sup>72</sup>. Seit 1981 befaßte sich der Rechtsausschuß der KKL mit der Ordnung der AKAB. Als Ziel wurde die Anerkennung durch die KKL angestrebt und damit der AKAB als Werk des Bundes<sup>73</sup>. Im Jahre 1986 legte das Sekretariat des BEK DDR einen Satzungsentwurf vor, der einen Institutionenverband vorsah. Die Mitgliederversammlung auf der Tagung in Berlin 1987 sperrte sich „nicht grundsätzlich gegen eine gut durchdachte Statutenänderung“, es war aber die Meinung aller, daß der bisherige Personalverband vorzuziehen sei<sup>74</sup>. Weiteres wurde bis zum Ende der ehemaligen DDR nicht erreicht.

Mit Unterstützung der AKAB konnten seit 1976 im Einzelfall, seit 1979 als Gruppe (Kirchenarchivtag in Speyer) und seit Anfang der 80er Jahre in etwas erweitertem Umfang - wenn auch stets der kurzfristigen willkürlichen Entscheidung der staatlichen Dienststellen der DDR ausgesetzt - Kolleginnen und Kollegen wieder an internationalen und westdeutschen Archivtagungen teilnehmen.

Zur Information der Mitglieder, aber auch für die Öffentlichkeitsarbeit, diente das Informationsblatt der AKAB, welches im Jahre 1979 von Dr. von Rabenau angeregt und zuerst von ihm, ab Nr. 5/1983 aber von Dr. Adolf Laminski herausgegeben wurde. In 11 Heften erschienen bis März 1989 eine Fülle von Beiträgen, hauptsächlich allerdings über das kirchliche Bibliothekswesen, da sich die Archivare mit Berichten und Aufsätzen leider sehr zurückhielten. Die Archivare schafften es bedauerlicherweise auch nicht, eine Bestandsübersicht für die Kirchenarchive im Bereich der DDR zu erarbeiten, obwohl der Sektionsvorsitzende diese wichtige Aufgabe 1977 angeregt, Fragebogen versandt, Termine gesetzt und

<sup>71</sup>Einzigste Ausnahme ist der Aufsatz von Wolfgang Schöbber: Das Domstiftsarchiv Brandenburg. Seine Stellung und seine Aufgaben im kirchlichen Archivwesen der DDR.; in: Archivmitteilungen 5 (1988), S. 170-173.

<sup>72</sup>Die Mitgliederversammlung während der Tagung in Berlin-Weißensee vom 28. bis 30. April 1977 befaßte sich ausführlich mit dem Verhältnis der AKAB zum BEK DDR und ihrer Zuordnung zu diesem. Auf der Mitgliederversammlung während der Tagung in Meißen vom 20. bis 22. April 1978 berichtete der Vorstand über das stattgefunden Gespräch. Zu vgl. sind die Protokolle dieser Tagungen; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-1.

<sup>73</sup>Vgl. dazu die Sachstandsberichte in der 13., 14., 15. und 16. Vorstandssitzung am 29. Januar 1981, am 21. Oktober 1981, am 20. Januar 1982, am 31. März 1982, in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-2 (Mitgliedschaft im Vorstand).

<sup>74</sup>Protokoll der Jahrestagung in Berlin vom 19. bis 21. Mai 1987; in: Informationsblatt der AKAB Nr. 10, März 1988, S. 6.

jahrelang die Kollegen gemahnt hatte. Gerade diese wichtige Aufgabe wäre dazu angetan gewesen, Umfang und Bedeutung der Kirchenarchive sowohl gegenüber den eigenen Kirchenleitungen als auch gegenüber dem Staat ins rechte Licht zu rücken.

Noch vor der politischen Wiedervereinigung Deutschlands war sowohl bei den Kirchenarchivaren im Osten als auch im Westen der Wunsch sehr ausgeprägt, die 1970 erzwungene organisatorische Spaltung möglichst rasch zu überwinden und künftig wieder im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft tätig zu sein. Es blieben allerdings auch Irritationen nicht aus. Bereits am 8./9. März 1990 wurde auf einer gemeinsamen Beratung der Vorstände beider Arbeitsgemeinschaften in Berlin ein aus Vertretern beider Arbeitsgemeinschaften zusammengesetzter Strukturausschuß gebildet, um die Modalitäten der Vereinigung der beiden Arbeitsgemeinschaften zu regeln.

Wichtig war die Klärung der Frage, welche Satzung die Grundlage künftiger gemeinsamer Arbeit bilden sollte. Bis 1970 war die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft ein Personenverband gewesen. Die östliche Arbeitsgemeinschaft hatte diesen Status beibehalten. Die westliche Arbeitsgemeinschaft hatte dagegen 1979 eine neue Satzung erhalten und stellte seither einen Institutionenverband dar. Es hätte nahegelegen, zum gemeinsamen Ursprung eines Personenverbandes zurückzukehren. Auf Wunsch der westlichen Kollegen erklärten sich aber die Vertreter der östlichen Arbeitsgemeinschaft bereit, die westliche Satzung auch für sich gelten zu lassen. Dementsprechend forderte der für die Arbeitsgemeinschaft Ost zuständige Vertreter des BEK (Oberkirchenrat Dr. von Rabenau) in einem Rundschreiben die Träger der Archive und Bibliotheken im Bereich der Gliedkirchen des BEK auf, möglichst bis zum 1. November 1990 einen Antrag an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft West auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft West zu stellen<sup>75</sup>.

Am 8./9. November 1990 trafen sich die Vorstände der beiden Arbeitsgemeinschaften und der für das Archiv- und Bibliothekswesen zuständige Vertreter des BEK in Eisenach, um über das weitere Vorgehen gemeinsam zu beraten. Hinsichtlich des künftigen gemeinsamen Vorstandes wurde von der westlichen Seite vorgeschlagen, den westlichen Vorstand durch jeweils einen Archivar, einen Bibliothekar und den Vertreter der Dezernenten/Referenten aus dem östlichen Vorstand zu einem gemeinsamen Vorstand zu erweitern. Außerdem sollte je ein Archivar und ein Bibliothekar zusammen mit diesen drei Vorstandsmitgliedern in die Verbandsleitungen einrücken. Diese Regelung sollte bis zur nächsten Vorstandswahl, die bei der Arbeitsgemeinschaft West turnusmäßig 1992 anstand, gelten und dann durch eine gemeinsame Wahl beendet werden. Auf diese Weise wäre der bisherige Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Ost vollständig in die Organe der Arbeitsgemeinschaft West (Vorstand und Verbandsleitungen) integriert worden. Einen Zusammenschluß des gesamten Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Ost mit dem Vorstand West zu einem Gesamtvorstand hielten die westdeutschen Kollegen wegen der dann entstehenden Größe des Gesamtvorstands nicht für ratsam. Der Vorstand Ost gab schließlich trotz Bedenken seine Einwilligung zu diesem Verfahren. Über die damit notwendigen Satzungsänderungen wurde beraten. Ferner wurde den bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträgen aus dem Bereich des BEK für die Arbeitsgemeinschaft West zugestimmt.

Einen weiteren Beratungspunkt stellte in Eisenach die Frage der Fortführung der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Ost dar. Die Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft wiesen darauf hin, daß die besonderen Verhältnisse im Osten weiterhin spezielle Aufgaben für die ostdeutschen Kirchenarchive mit sich brächten und daß die besonderen Ausbildungserfordernisse

<sup>75</sup>Vgl. dazu Protokoll der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates des Verbandes kirchlicher Archive am 22./23. August 1990 in Speyer, TOP 2; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-3.

im Bereich der ostdeutschen Gliedkirchen weiter berücksichtigt werden müßten. Auch sei gerade in einer Zeit der vor sich gehenden Veränderungen ein persönlicher Kontakt aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ost sehr wichtig. Der Institutionenverband West sei dagegen überwiegend auf die Leiter der Archive zugeschnitten<sup>76</sup>. Auf Grund dieser Gesichtspunkte wurde vereinbart, daß die Arbeitsgemeinschaft Ost die Möglichkeit haben sollte, ihre Tätigkeit als Regionalverband Ost der gesamten Arbeitsgemeinschaft so lange fortzusetzen, wie dazu das Bedürfnis der Mitglieder bestehen würde. Diese Tätigkeit sollte die gemeinsame Arbeit in der Gesamtarbeitsgemeinschaft ergänzen und nicht beeinträchtigen.

Insgesamt wurde in Eisenach beschlossen, die Zusammenführung der beiden Arbeitsgemeinschaften möglichst schnell zum Abschluß zu bringen. Das geschah - nachdem weitere Aufnahmeanträge aus dem Gebiet des BEK eingegangen waren - durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die am 17. Dezember 1990 in Bebra stattfand. Auf ihr wurden die erforderlichen Satzungsänderungen beschlossen und die Vereinbarungen von Eisenach bestätigt. Damit war die Wiedervereinigung im Bereich des Archiv- und Bibliothekswesens in der evangelischen Kirche noch im Jahre 1990 vollzogen. Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1991 die Trägereinrichtungen mit großer Mehrheit die Satzungsänderungen gebilligt hatten, war der in Eisenach und Bebra beschlossene Beitritt von Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Ost nun auch formell sanktioniert.

Der Eisenacher Beschluß über den Regionalverband Ost fand eine eindeutige Bestätigung auf seiner Tagung am 7. Mai 1991 in Görlitz, auf der einmütig beschlossen wurde, die Arbeit der vorherigen AKAB im BEK als Personalverband und als Regionalverband der gesamtdeutschen Arbeitsgemeinschaft fortzusetzen. Ausdrücklich wurde bekundet, daß sich der Regionalverband Ost nicht als Konkurrenzunternehmen zur gesamtdeutschen Arbeitsgemeinschaft der Institutionen, sondern als ihr Teilverband betrachte. Vorstand und Mitglieder waren der Ansicht, daß es in der schwierigen Zeit des Übergangs in neue Organisations- und Besoldungsverhältnisse wichtig sei, einen Rückhalt an einer Berufsorganisation zu haben, wie er durch die vorherige Arbeitsgemeinschaft in den zwei Jahrzehnten ihrer Tätigkeit geboten werden konnte. Diese Auffassung bestand auch weiter, nachdem der Regionalverband Ost die laufenden Ausbildungsgänge und vorgesehenen Prüfungen rechtzeitig vor der Auflösung des Bundes evangelischer Kirchen, die am 27. Juni 1991 nach dem vollzogenen Beitritt der ostdeutschen Landeskirchen zur EKD erfolgte, beendet hatte. Infolgedessen bat der Vorstand des Regionalverbandes Ost am 31. Dezember 1991 die leitenden Dienststellen der östlichen Gliedkirchen, seine Tätigkeit zu unterstützen und den Mitgliedern auch weiterhin die Teilnahme an den Jahrestagungen zu ermöglichen<sup>77</sup>. Dafür war aber keine Grundlage mehr gegeben, da inzwischen die Regionaltagungen Nord und Süd 1991 ins Leben gerufen waren. Die Teilnahme an den Tagungen in Meißen 1992 und Erfurt 1993 war daher schon weithin Privatangelegenheit der Mitglieder und wurde nicht mehr von allen Dienststellen gefördert. Auf diesen Tagungen wurde jeweils über die Fortführung der Arbeit abgestimmt. Während sich in Meißen eine klare Mehrheit dafür aussprach, war die Meinung in Erfurt gespalten. Der inzwischen eingetretene Strukturwandel und Personalwechsel - die meisten Archive und Bibliotheken waren inzwischen Mitgliedseinrichtungen der AABevK geworden, und die Mehrzahl der leitenden Persönlichkeiten des Regionalverbandes Ost stand für die Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zur Verfügung - führten dazu, daß auf der Mitgliederversammlung am 16. April 1993 in Erfurt eine knappe Mehrheit von 19 zu 14 Stimmen sich für die Auflösung des Regionalverbandes Ost entschied. Das Votum zu Gun-

<sup>76</sup>Vgl. auch Schreiben des Vorsitzenden der AKAB (Dr. Blaschke) vom 17. Dezember 1990 an die Mitglieder; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-1.

<sup>77</sup>LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-0.

sten einer Auflösung des Regionalverbandes Ost ergab sich durch die zahlenmäßig stärker vertretene Gruppe der Bibliothekare, die mehrheitlich keine Notwendigkeit und Möglichkeit mehr zur Fortsetzung der Tätigkeit des Regionalverbandes Ost sah, während die Archivare in der bisherigen Weise weiterarbeiten wollten<sup>78</sup>. Die Archivare respektierten dieses Ergebnis, beschlossen aber, weiterhin ihre Zusammenarbeit zu pflegen. Als „Beratungskreis Ost der deutschen Kirchenarchivare“ setzten sie seither in privater Form ihre Zusammenkünfte fort und trafen sich 1994 in Berlin, 1995 in Dresden und 1996 in Berlin. Sie streben dabei keine Interessenvertretung östlicher Sonderinteressen an, sondern treffen sich zum Zwecke des Gedanken- und Erfahrungsaustausches.

In allen Jahren seit 1991 haben sich die ostdeutschen Archivarinnen und Archivare niemals auf ihre speziellen Tagungen beschränkt, sondern sich auch an den Veranstaltungen der Gesamtarbeitsgemeinschaft beteiligt und insbesondere an den Regionaltagungen Nord oder Süd mitgewirkt. Sie haben damit immer wieder bewiesen, daß sie Wert auf eine gesamtdeutsche Arbeit legen. Die vom Verband kirchlicher Archive in der AABeVK initiierten Regionaltagungen haben sich seit 1991 zu gemeinsamen Weiterbildungstagungen für alle Kolleginnen und Kollegen aus den östlichen und westlichen Kirchenarchiven in der jeweiligen Region entwickelt. In die Regionaltagungen sind nahezu alle Mitglieder der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft Ost, soweit sie noch im aktiven Dienst stehen, integriert worden, da fast alle Archive dem Institutionenverband beigetreten sind. Nicht einbezogen sind allerdings die Ruheständler und die aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder. Für diesen Personenkreis müßte eine Möglichkeit zur Mitarbeit gefunden werden, sofern an einer solchen Mitarbeit weiterhin Interesse besteht<sup>79</sup>. Es ist positiv zu bewerten, daß sich auf diesen Regionaltagungen Kolleginnen und Kollegen aus Ost und West unmittelbar begegnen, gemeinsame Probleme besprechen und vor allem noch bestehende Vorurteile abbauen. Geht es doch darum, die Gemeinsamkeiten archivarischer Arbeit zu erkunden, nicht aber die Unterschiede zu betonen.

Im Jahre 1991 wurde es schwierig, eine angemessene personelle Repräsentanz der ostdeutschen Gliedkirchen sowohl im Vorstand als auch in den Verbandsleitungen zu gewährleisten. Da die meisten ostdeutschen Vorstandsmitglieder aus ihrer bisherigen kirchlichen Tätigkeit ausschieden oder diese nur noch neben- oder ehrenamtlich ausübten, konnten sie auf Grund des Institutionencharakters der Arbeitsgemeinschaft in dieser nicht mehr ihre bisherigen Dienststellen vertreten<sup>80</sup>. Schließlich stand nur noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied zur Verfügung (Oberkirchenrat Zuber, Dresden). Die beiden auf der Vorstandssitzung am 7./8. November 1991 in Schwerin kooptierten neuen Vorstandsmitglieder aus den östlichen Gliedkirchen (Frau Schulz, Wittenberg und Herr Piersig, Schwerin) sind dann auch auf der

<sup>78</sup>Vgl. Erika Schulz und Wilhelm Velten: Tagung zur Fortbildung kirchlicher Archivare und Bibliothekare in Erfurt vom 15. bis 17. April 1993; in: Informationsblatt für kirchliche Bibliotheken (IfkB) Nr. 44 (Jg. 19) Juli 1993, S. 6-7.

<sup>79</sup>Nach der Mitgliederliste der AG Ost vom 30. Juni 1991 waren 26 Archivarinnen und Archivare Mitglieder. Davon stehen gegenwärtig noch 16 im Amt; davon sind 14 im jetzigen Institutionenverband integriert; nur zwei sind nicht direkt erfaßt (Rudolf Matthes, Archivpfleger, Bezirkskirchenamt Dresden; Angelika Schröder, Kirchenkreisarchiv Eberswalde). Im Ruhestand befinden sich sechs Mitglieder (Dr. Blaschke, Pastorin Brüsckhe, Pfarrer Heinz Koch, Archivar Max-Ottokar Kunzendorf, Pfarrer Dr. Schrader, Dipl.-Archivar Joachim Wächter). Ausgeschieden sind zwei Mitglieder (Gudrun Meckel, Lieselotte Schäfer). Nicht mehr im Archivwesen tätig ist ein Mitglied (Rotraut Voigt). Angaben unbekannt sind für ein Mitglied (Alfred Zimmermann).

<sup>80</sup>Herr Dr. Blaschke, Herr Dr. Laminski, Herr Dr. von Rabenau, Frau Seidel, Herr Wächter.

Mitgliederversammlung in Arnoldshain am 5. Mai 1992 in den Vorstand gewählt worden<sup>81</sup>. Die anfangs unzureichende Besetzung der zentralen ostdeutschen Kirchenarchive mit Archivaren des höheren Dienstes spiegelte sich bis Anfang 1996 auch in der Erweiterten Verbandsleitung kirchlicher Archive wieder, in der nur ein Archivar aus den östlichen Gliedkirchen gegenüber 11 Archivaren aus den westdeutschen Gliedkirchen Mitglied war. Die inzwischen verbesserte personelle Ausstattung der ostdeutschen Kirchenarchive mit Archivaren des höheren Dienstes ermöglichte es, daß in den zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsleitung am 13. März 1996 gebildeten Wissenschaftlichen Beirat weitere Archivare aus den östlichen Kirchenarchiven kooptiert wurden. Dadurch werden zukünftig die Anliegen der ostdeutschen Kirchenarchive stärker zur Geltung gebracht werden können<sup>82</sup>.

Schon auf der ersten gesamtdeutschen Verbandsleitungssitzung am 27./28. Februar 1991 in Braunschweig wurde über die Situation der Kirchenarchive in den neuen Bundesländern beraten. Als erste Maßnahme verabschiedete die Verbandsleitung einen Fragebogen an alle Mitgliedsarchive in Ost und West, der einen Überblick zum Ist-Zustand der Archive geben sollte<sup>83</sup>. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollten in einen in Absprache mit dem Präsidenten des Kirchenamtes der EKD im Rahmen einer mittel- und längerfristigen Planung zu erstellenden „Bedarfserhebungsplan“, der das gesamte kirchliche Archivwesen in den alten und neuen Bundesländern umfassen sollte, einfließen. Die Umfrage war bis Mai 1991 terminiert, weil der Vorsitzende der AABeV nach Auswertung der Erhebung die östlichen Kirchenarchive besuchen wollte, um sich über die besonderen Anliegen der jeweiligen Archive selbst sachkundig zu machen und mit den verantwortlichen Archivaren und Dezernenten zu sprechen<sup>84</sup>.

Eine Auswertung der Umfrage hat Hermann Kuhr vorgenommen und darüber auf der Mitgliederversammlung in Arnoldshain am 5. Mai 1992 berichtet. Der Bericht ist auch veröffentlicht worden<sup>85</sup>. Von 48 angeschriebenen Archiven hatten 30 geantwortet, darunter neun Archive aus den neuen Bundesländern; von ihnen immerhin fünf zentrale Kirchenarchive sowie das Archiv der Brüder-Unität Herrnhut und das damals noch als Gemeinsames Archiv bezeichnete Archiv von Bund/EKU/EKBB. Die im Jahre 1991 konkret bestehende Situation in den östlichen Kirchenarchiven ist aber aus dieser Erhebung nur teilweise ablesbar, da die sehr unterschiedlichen Antworten zu der Umfrage nur verallgemeinert werden konnten und daher spezielle Angaben über die östlichen Kirchenarchive nur zu wenigen der damaligen Probleme zu finden sind.

<sup>81</sup>Niederschrift über die Vorstandssitzung am 7./8. November 1991 in Schwerin, TOP 1 und Niederschrift über die Mitgliederversammlung am 5. Mai 1992 in Arnoldshain betreffend Vorstandswahl; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-2.

<sup>82</sup>Bildung eines Beirates gemäß § 3(3) der Satzung auf der Sitzung der erweiterten Verbandsleitung des Verbandes kirchlicher Archive am 13./14. März 1996 in Loccum. Mit Stimmrecht wurden aus den östlichen Gliedkirchen kooptiert: Frau Dr. Raddatz (LKA Dresden); Herr Dr. Häusler (Archiv des Diakonischen Werkes Berlin), Herr Dr. Krogel (Berlin-Brandenburg); Herr Zuber (Jurist im Landeskirchenamt Dresden). In: LKA Schwerin; Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-3.

<sup>83</sup>Protokoll der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates (Verbandsleitung) des Verbandes kirchlicher Archive am 27./28. Februar 1991 in Braunschweig, TOP 4; in: Ebenda (wie Anm. 82).

<sup>84</sup>Schreiben des Vorsitzenden der AABeV vom 6. März 1991 an die Mitgliedsarchive; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.12.

<sup>85</sup>Hermann Kuhr: Bericht über den Zustand der kirchlichen Archive. Auswertung der Umfrage vom März 1991. In: Aus evangelischen Archiven. Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber Nr. 32 (1993), S. 9-27.

Bedingt ablesbar sind z.B. Angaben über den quantitativen Umfang der Bestände und ihr Wachstum in den östlichen Kirchenarchiven. Gaben 1987 die in der AKAB zusammengeschlossenen Kirchenarchive den Gesamtumfang ihrer Bestände mit etwa 6.400 lfdm an und ergab die Umfrage von 1991 etwa 7.300 lfdm, so weist die Bestandsaufnahme 1995 für das Handbuch I bereits einen Umfang von etwa 8.100 lfdm aus<sup>86</sup>. Die AKAB bezifferte den Gesamtumfang des kirchlichen Archivgutes in der damaligen DDR mit etwa 30.000 lfdm. Der Umfang sagt noch nichts über die Qualität und Bedeutung der Bestände sowie über den Erschließungsgrad derselben aus. Zweifellos sind aber solche Archive wie das Domstiftsarchiv Brandenburg mit 654 mittelalterlichen Urkunden, das Archiv der Brüder-Unität Herrnhut mit seinen einzigartigen Quellen zur weltweiten Mission und seiner Spezialbibliothek von etwa 112.000 Bänden oder beispielsweise das mecklenburgische Landeskirchenarchiv mit dem zentralisierten Kirchenbuchbestand für den Bereich einer Landeskirche Archive mit bedeutender Überlieferung.

Hinsichtlich der Personalausstattung der Archive kam der Berichtersteller 1991 zu der statistischen Feststellung, daß kein wesentlicher Unterschied zwischen Ost und West zu erkennen ist. Die personelle Besetzung, bezogen auf den Umfang der zu betreuenden Bestände, war in den östlichen Kirchenarchiven mit 3,28 Mitarbeitern/pro 1000 lfdm gegenüber 2,96 Mitarbeitern/pro 1000 lfdm in den westlichen Kirchenarchiven sogar noch etwas günstiger. Allerdings war dabei nicht berücksichtigt, daß in den östlichen Kirchenarchiven ein viel größerer Nachholbedarf an Übernahme von Archivgut und dessen Bearbeitung bestand, wofür zusätzliche Fachkräfte benötigt wurden.

Die Umfrage ergab aber eindeutig, daß die Summen für die archivspezifischen Aufgaben (Sachhaushalte) der Kirchenarchive in den neuen Bundesländern weit unter denen der westlichen Kirchenarchive lagen (Durchschnitt West: DM 28.000,-; Durchschnitt Ost: DM 9.300,-) und daß der Finanzbedarf der östlichen Kirchenarchive enorm war. Es bestand ein großer Nachholbedarf. Es fehlte vor allem an der Grundausrüstung für Magazine, für technische Ausrüstung und Büros, und es fehlte vielfach an Magazinraum überhaupt<sup>87</sup>.

Deshalb wurde auf der Vorstandssitzung am 7./8. November 1991 in Schwerin überlegt, ob eine schnellere personelle und materielle Aufbauhilfe durch eine gemeinschaftliche Aktion unter dem Leitgedanken „Archive helfen Archiven“ geleistet werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, einen Fonds einzurichten, der aus Beiträgen der Gliedkirchen aus den alten Bundesländern gebildet werden könnte. Aus diesem Fonds sollten bestimmte Projekte der Kirchenarchive in den neuen Bundesländern gefördert werden<sup>88</sup>. Dieses Projekt hat sich in dieser Form nicht verwirklichen lassen. Von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen startete aber die EKU für ihren Bereich einen solchen Schritt als allgemeine Hilfsmaßnahme. Auch die Erwägung, die Hilfestellungen in den größeren Rahmen von Maßnahmen auf dem

<sup>86</sup>Verzeichnis der Archive und Bibliotheken im Bereich des BEK DDR. Stand: 28. April 1987. Zusammenge stellt vom Sekretariat des BEK (Vervielfältigung). - Bestandsaufnahme zum Handbuch I, vorgesehene 4. Auflage. Stand: 1. Juni 1995. - Demgegenüber betrug der Gesamtumfang der Bestände der westdeutschen zentralen Kirchenarchive lt. Handbuch für das kirchliche Archivwesen I, 3. Auflage 1986, etwa 28.000 lfdm. - Neuere Schätzungen lauten: Umfang der Bestände aller 24 Landeskirchenarchive im Bereich der EKD 45.000 lfdm. Umfang des gesamten Archivgutes nur der ca. 18.000 Pfarreien im Bereich der EKD 90.000 lfdm. In: Abschnitt „Archive“ im Kulturbericht der EKD. In: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-3. (s.a. den folgenden Beitrag in diesem Heft).

<sup>87</sup>Vgl. Herrmann Kuhr (wie Anm. 85), S. 23 f.

<sup>88</sup>Niederschrift über die Vorstandssitzung am 7./8. November 1991 in Schwerin, TOP 7; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-2. - Das Projekt „Archive helfen Archiven“ wurde bereits auf der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats (Verbandsleitung) am 28./29. Oktober 1991 in Berlin angeregt.

kulturhistorischen Gebiet zu stellen und Sponsoren dafür zu gewinnen, nahm bis jetzt keine greifbare Gestalt an. Gedacht war, einen Unterstützungsfonds zu gründen, aus dem Projekte oder Materialien für die Kirchen des ehemaligen Kirchenbundes finanziert werden sollten. Es sollten für diesen Zweck Banken, Firmen, die westlichen Gliedkirchen und die EKD angesprochen werden<sup>89</sup>.

Parallel zu dem allgemeinen Nachholbedarf in bezug auf räumliche Unterbringung, technische Ausrüstung, personelle Ausstattung und finanzielle Absicherung der Arbeit, erlebten die östlichen Kirchenarchive nach dem politischen Umbruch gleichsam schlagartig einen sehr hohen Bedeutungszuwachs. Nicht nur, daß den bisher vielfach ausgegrenzten Kirchenarchivaren als den oftmals wenigen politisch Unbelasteten jetzt Vertrauensämter bei den sich in Ländern, Kreisen und Gemeinden neu bildenden Organisationen, Vereinigungen und Vertretungen angetragen wurden, auch auf die Archive selbst kamen umfangreiche zusätzliche Anforderungen hinzu.

Im innerkirchlichen Bereich trugen die Kirchenarchive durch ihre archivalischen Nachforschungen und Gutachten wesentlich zur Klärung offener Vermögens- und Eigentumsfragen und damit zur Rückführung rechtswidrig durch den NS-Staat und die Organe der ehemaligen DDR enteigneter kirchlicher Grundstücke und anderer Vermögenswerte in kirchliches Eigentum bei. Für Mecklenburg kommt hinzu, daß auf Grund der im Landeskirchlichen Archiv vorhandenen und bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Ländereiakten der örtlichen Kirchen und der darin befindlichen Erbpachtverträge erfolgreich der Rechts- und Rückerstattungsanspruch auf etwa 8.000 ha im Zuge der Bodenreform widerrechtlich enteigneter kirchlicher Ländereien, die an ritterschaftliche Landgüter vererbpachtet waren, durchgesetzt werden konnte. Auch für den Abschluß der Verträge der jeweiligen östlichen Landeskirchen mit ihren Landesregierungen (Staat-Kirche-Verträge) leisteten die Kirchenarchive der neuen Bundesländer wertvollste archivalische Zuarbeit. In der mecklenburgischen Landeskirche wurden bei den Nachforschungen zu Ursprung und Rechtstiteln der Staatsleistungen lange in Vergessenheit geratene Rechtstitel wiederentdeckt und bei den Verhandlungen erfolgreich durchgesetzt. Dadurch fließt der Landeskirche nunmehr ein jährlich regelmäßig wiederkehrender nicht unerheblicher Einnahmetitel zu.

Im außerkirchlichen Bereich gerieten die Kirchenarchive der östlichen Gliedkirchen nach 1989 sehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Als öffentliche Archive haben sie großen Anteil an der seit 1990 sprunghaft angestiegenen Archivbenutzung und Auskunftstätigkeit in den neuen Bundesländern. Diese neuen Anforderungen können gegenwärtig kapazitätsmäßig nur noch unter Zurückstellung anderer wichtiger Arbeiten, wie z.B. der Bestanderschließung, bewältigt werden<sup>90</sup>.

Auf Grund des Einsatzes des Vorsitzenden der AABevK, insbesondere durch seine vor Ort und Ende 1992 nochmals in einer besonderen Zusammenkunft geführten Gespräche mit den Verantwortlichen der Archivträger über die weitere Perspektive der Archivarbeit und zwei-

<sup>89</sup>Erörtert wurde dies auf der Sitzung der erweiterten Verbandsleitung des Verbandes kirchlicher Archive am 8./9. Februar 1993 in Hannover und auf der Vorstandssitzung der AABevK am 18. Februar 1993 in Kassel; in: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.81-3 und 813.81-2.

<sup>90</sup>Für das Landeskirchliche Archiv Schwerin sollen dies folgende Zahlen belegen:

1987	152 Benutzer an	99 Arbeitstagen,	592 Anfragen
1989	172 Benutzer an	118 Arbeitstagen,	612 Anfragen
1990	195 Benutzer an	116 Arbeitstagen;	757 Anfragen
1992	315 Benutzer an	171 Arbeitstagen,	1031 Anfragen
1994	483 Benutzer an	203 Arbeitstagen;	897 Anfragen
1995	552 Benutzer an	201 Arbeitstagen;	971 Anfragen



tens der Anfertigung von gutachterlichen Stellungnahmen zum Archiv- und Bibliothekswesen in den einzelnen östlichen Gliedkirchen der EKD, die Anregungen für eine mittel- und längerfristige Planung enthielten, konnten in einzelnen Kirchenarchiven zwischen 1992 und 1995 bereits verschiedene Verbesserungen erreicht werden<sup>91</sup>.

### 1. Personalausstattung

In personeller Hinsicht sind die Leiterstellen der Landeskirchlichen Archive in Pommern/Greifswald 1993 (Frau Dr. Raddatz), in Thüringen/Eisenach 1994 (Herr Dr. Schenk), in Berlin-Brandenburg/Berlin 1995 (Herr Dr. Krogel) und in der Kirchenprovinz Sachsen/Magdeburg 1996 (Frau Dr. Müller) wieder besetzt worden. Durch Wechsel von Frau Dr. Raddatz nach Dresden an die 1994 erstmals eingerichtete Leiterstelle des Landeskirchenarchivs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum 15. Januar 1996 ist allerdings die Greifswalder Stelle des höheren Dienstes wieder unbesetzt. Eine Archivarin des gehobenen Dienstes (Frau Reinfeldt) wurde mit der kommissarischen Leitung des Landeskirchlichen Archivs in Greifswald beauftragt. Damit haben gegenwärtig sieben der neun zentralen Kirchenarchive der neuen Bundesländer - unter Einschluß von Herrnhut - eine wissenschaftliche Leitung. Es ist anzustreben, daß die Greifswalder Stelle des höheren Dienstes wieder ausgeschrieben wird. In der Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz in Görlitz ist für das Archivwesen gleichfalls eine Archivarin des gehobenen Dienstes zuständig.

Ganz unterschiedlich sind dagegen die zentralen Kirchenarchive der neuen Bundesländer mit ArchivarInnen des gehobenen und des mittleren Dienstes besetzt. Soweit Angaben vorliegen, ergibt sich folgendes Bild:

Berlin-Brandenburg/Berlin:	1 Archivar des gehobenen Dienstes 1 Archivar des mittleren Dienstes
Anhalt/Dessau:	niemand
Land Sachsen/Dresden:	1 Archivar des gehobenen Dienstes
Thüringen/Eisenach:	1 Archivar des gehobenen Dienstes 2 teilzeitbeschäftigte Verwaltungsangestellte (je zu 50%)
Schles. Oberlausitz/Görlitz:	1 Archivar des gehobenen Dienstes
Pommern/Greifswald:	1 Archivar des gehobenen Dienstes 1 Stelle des Verwaltungsdienstes
Brüder-Unität/Herrnhut:	1 stellvertretende Leiterin (Pfarrerin) 4 Mitarbeiter (insgesamt ca. 4 Vollbeschäftigungseinheiten)
Provinz Sachsen/Magdeburg:	1 Archivar des gehobenen Dienstes 1 Verwaltungsangestellter

<sup>91</sup>Die mecklenburgische Landeskirche wurde von Archivdirektor Dr. Baier am 22./23. April 1991 besucht. Die gutachterliche Stellungnahme zum Archiv- und Bibliothekswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Umfang 10 Seiten) ist im September 1991 übersandt worden: In: LKA Schwerin, Dienstregistratur des Archivs, AZ 813.12.

Mecklenburg/Schwerin: 1 Archivar des gehobenen Dienstes  
2 Stellen des mittleren Dienstes (davon 1 Stelle für das zentrale Kirchenbuchamt für die ganze Landeskirche)

Offensichtlich hat keines der ostdeutschen Kirchenarchive eine Sekretärin, jedenfalls werden entsprechende Stellen in den Archivberichten zu Handbuch I nicht angegeben.

## 2. Räumliche Unterbringung

Als erstes ostdeutsches Kirchenarchiv erhielt das Landeskirchenarchiv Eisenach durch Umbau der unter Denkmalschutz stehenden klassizistischen Kreuzkirche zu einem Archivzweckbau (adaptiertes Gebäude), der 1990 beendet war, neue Archivräume. Dieser Archivumbau war seit Mitte der 70er Jahre im Rahmen des damaligen Sonderbauprogramms des BEK geplant, hatte sich jedoch aus verschiedenen Ursachen lange verzögert. Das Archiv besteht aus vier Magazinen mit einer Gesamtstellfläche für ca. 2.500 lfdm Akten. Berücksichtigt man aber, daß der Gesamtbestand schon jetzt etwa 2.000 lfdm beträgt, so ist auch dieses Archiv nicht auf ausreichenden Zuwachs konzipiert. Für die Mitarbeiter stehen drei Verwaltungsräume zur Verfügung, aber es ist kein separates Benutzerzimmer vorhanden.

Für das Landeskirchliche Archiv in Dresden konnten 1993/94 im Sockel- und Tiefgeschoß des Gebäudes des Landeskirchenamtes Magazinräume einschließlich zweier Büroräume und eines Benutzerraumes mit zwei Plätzen neu ausgebaut und zweckmäßig ausgestattet werden. Die Gesamtfläche beträgt 240 m<sup>2</sup> und bietet Raum für etwa 2.000 lfdm Archivgut.

In Schwerin bezog das Landeskirchliche Archiv zusätzlich zu seinen bisherigen Räumen im Dezember 1995 in einem am Dienstgebäude des Oberkirchenrates errichteten Neubau Magazin- und Verwaltungsräume, darunter Magazinräume mit zwei Compactusanlagen für etwa 600 lfdm Archivgut (Gesamtstellfläche daher jetzt auf ca. 1.700 lfdm erhöht), vier Verwaltungsräume von insgesamt 61 m<sup>2</sup> und einen Benutzerraum mit acht Plätzen von 45 m<sup>2</sup>.

In Dessau sind für das Landeskirchenarchiv der Evangelischen Landeskirche Anhalts schon 1985 in der damals wiederaufgebauten St.Pauluskirche Räume geschaffen worden, und zwar ca. 190 m<sup>2</sup> Magazinraum und ca. 90 m<sup>2</sup> Bürofläche in zwei Etagen.

Aus den übrigen Archiven liegen über Raumverbesserungen keine Angaben vor. Für das Landeskirchliche Archiv in Greifswald ist die Unterbringung sicherlich ungenügend, wenn es im Bericht für das Handbuch I heißt: „In einem Wohn- und Bürogebäude: 1 Büro, 2 Boden- und 2 Kellerräume, dazu 1 Raum in einem Gemeindehaus eines Nachbarkirchenkreises“<sup>92</sup>.

Die Diskussion um das Landeskirchenarchiv der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist aus der vom Archivdezernat beim Evangelischen Konsistorium in Berlin

<sup>92</sup>Zum Archivwesen der Pommerschen Evangelischen Kirche ist auch zu vgl. Carlies Maria Raddatz: Das Archivwesen der Pommerschen Evangelischen Kirche. Eine Momentaufnahme. In: Aus evangelischen Archiven. Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg.v. Bernd Hey und Gabriele Stüber Nr. 33 (1994), S. 61-62.

herausgegebenen Schriftenreihe „Archivbericht“ zu verfolgen<sup>93</sup>. Offensichtlich ist der vorgesehene Ausbau der Pfingstkirche in Berlin-Friedrichshain durch den Sparbeschluß der Synode vom 20. April 1995 zunächst nicht möglich<sup>94</sup>.

Schließlich ist auch die räumliche Situation des Archivs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg als ungenügend einzustufen - mindestens hinsichtlich der Verwaltungsräume und des Benutzerraumes - wenn es im Bericht für Handbuch I heißt: „1 Verwaltungsraum von 16 m<sup>2</sup>. Für die Benutzer steht ein Platz im Büroraum des Archivars zur Verfügung“.

### 3. Technische Ausrüstung

Bezüglich der Ausstattung der Archive mit moderner Bürotechnik ist noch am ehesten eine Angleichung an die westdeutschen Kirchenarchive erfolgt. Jedoch bestehen auch hier noch Unterschiede und Defizite. Über Kopiergeräte verfügen die Archive in Dessau, Eisenach, Greifswald, Herrnhut und Schwerin. Personalcomputer werden wohl inzwischen alle Archive haben, jedoch geben das Vorhandensein nur Dessau, Herrnhut und Schwerin an. Greifswald besitzt einen Readerprinter, Schwerin noch ein älteres Zeiß-Dokumator Filmlesegerät. Nur das Archiv der Brüder-Unität in Herrnhut hat eine eigene Mikrofilmstelle mit entsprechenden technischen Geräten (1 Aufnahmegerät, 1 Lesegerät, 1 Mikrofilmkopiergerät). Es wird ausdrücklich betont, daß keine Mitbenutzung der technischen Geräte durch Archivbenutzer erfolgt<sup>95</sup>.

### 4. Finanzielle Ausstattung

Über die Ausstattung der östlichen Kirchenarchive mit Mitteln für die archivspezifischen Aufgaben (Sachkosten) kann noch nichts gesagt werden, da hierüber noch keine Angaben vorliegen. Es handelt sich hierbei um Mittel für Sicherungsverfilmung, Restaurierungsarbeiten, für die Archivbibliothek, für Archivhilfsmittel, für technische Geräte, für Arbeits- und Büromaterialien, für Reisekosten, Porto usw. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, ob die Archive über einen eigenen Haushalt verfügen, ob ihr Haushalt im Haushalt des Archivträgers als selbständiger Haushaltstitel ausgewiesen ist oder ob ihre Personal- und Sachkosten völlig im Gesamthaushalt des Archivträgers enthalten sind.

<sup>93</sup>Zur Diskussion um das Landeskirchenarchiv der Ev.Kirche in Berlin-Brandenburg vgl. die Beitragsreihe: Zur Diskussion: Das Landeskirchenarchiv. In: Archivbericht. Hrsg. v. Konsistorium der Ev.Kirche in Berlin-Brandenburg. Nr.2 (1994) S. 27-38; Nr. 3 (1994) S. 57-74; Nr. 4 (1995) S. 53-63; Nr. 5 (1995) S. 27-50.

<sup>94</sup>Archivbericht (wie Anm. 93), Nr. 5 (1995), S.38.

<sup>95</sup>Die vorstehenden Angaben beruhen sämtlich auf den Archivberichten der zentralen Kirchenarchive der neuen Bundesländer nach dem Stand vom 1.Juni 1995 für das Handbuch des kirchlichen Archivwesens I, vorgesehene 4. Auflage.

### Schlußfolgerungen

1. Die zentralen Kirchenarchive in den neuen Bundesländern haben für die Gesellschaft und für ihre Archivträger große Bedeutung:
  - Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Archive u. a. umfangreiches Quellenmaterial zur Geschichte der Reformation - es handelt sich um die Mutterländer der Reformation -, zur Schul- und zur Sozial-, Bevölkerungs- und Personengeschichte enthalten. Die mitteldeutschen Territorien, insbesondere Kursachsen, waren führend im Schulwesen nach der Reformation. Die im Gefolge der Reformation entstandenen Kirchenbücher im ernestinischen und albertinischen Sachsen, ebenso in Brandenburg, sind mit die ältesten Kirchenbücher deutscher Territorien überhaupt und noch geschlossen in kirchlicher Hand. Sie stellen einmalige Quellen zur Bevölkerungs-, Sozial-, Familien- und Personengeschichte dar.
  - Die Bedeutung für die kirchlichen Archivträger ergibt sich aus der Tatsache, daß neben dem wissenschaftlichen Wert diese Archive bis zur Gegenwart einen großen rechtlich-praktischen Wert besitzen. Da die Kirchen bis zur Gegenwart auf alten Rechtstiteln stehen, besitzen die Unterlagen ihrer Archive eine nicht zu unterschätzende Beweiskraft. Viele Akten (Bauakten, Ländereiakten, Patronatsakten u. a.) werden darüber hinaus noch heute in der täglichen kirchlichen Verwaltungsarbeit zum Treffen von Entscheidungen benötigt.
2. Entsprechend ihrer Bedeutung müssen die zentralen Kirchenarchive personell und räumlich entsprechend ausgestattet sein. Personell, um die Zugriffszeit zu den jeweils benötigten Beständen und Unterlagen zu verkürzen (Erfassung, Sicherstellung, Bewertung, Bearbeitung, Erschließung und Auswertung der Bestände). Räumlich, um die Bestände sicherstellen und vor weiterem Verlust schützen zu können. Hierbei sind auch die Gesichtspunkte der Zentralisierung oder Dezentralisierung mit ihren Vor- und Nachteilen mit zu bedenken.
3. Den kirchlichen Archivträgern und insbesondere den für das Archivwesen verantwortlichen Dezernenten und Referenten ist immer wieder ihre Verantwortung für das kirchliche Archivwesen bewußt zu machen.
4. Trotz allgemeiner Finanznot der Kirchen müssen die zentralen Landeskirchenarchive mit einem Archivar des höheren Dienstes als Leiter ausgestattet sein. Unbesetzte Stellen sollten wieder ausgeschrieben werden und dürfen nicht wegfallen oder ruhen. Daneben sind entsprechende Stellen des gehobenen und des mittleren Dienstes mit entsprechender Besoldung bzw. Vergütung vorzusehen, um auch Fachpersonal für die Archive zu bekommen. Für die Stellenplanung und Stellenzahl sollten Vorgaben und Kriterien entwickelt werden, die sich an dem Umfang des Archivs (Umfang der Bestände), am Erschließungszustand der Bestände, an der Größe des Einzugsbereichs des Archivs (dessen räumliche und sachliche Zuständigkeit), am Umfang der wahrzunehmenden Archivpflege und an den sonstigen Aufgaben des Archivs (Umfang der Öffentlichkeitsarbeit, Umfang der Benutzung und der Auskunftstätigkeit) orientieren. Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß der jetzt schon unzureichende Ist-Zustand in Folge der gegenwärtigen Finanzknappheit der Kirchen verringert wird. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in Zeiten struktureller Veränderungen, hervorgerufen durch Einsparungszwänge, bei der Auflösung oder der Zusammenlegung von Dienststellen und Einrichtungen viel Schrift- und Archivgut freigesetzt wird, damit also vermehrte Arbeit auf die Archivare zukommt.

5. Es sind Überlegungen anzustellen und Modelle zu prüfen, ob Nachbarkirchen in Archivfragen kooperieren können. Damit ist auch die Hilfe der größeren Kirchen gegenüber den kleineren oder die Zusammenarbeit zweier kleinerer Kirchen in einem Bundesland gemeint. Zu denken wäre an eine Zusammenarbeit zwischen Dresden und Görlitz, Magdeburg und Dessau sowie zwischen Schwerin und Greifswald.
6. Die angedachte Bildung eines Archivunterstützungsfonds mit Hilfe von potentiellen Sponsoren aus dem Bereich der Banken, Firmen, der westdeutschen Gliedkirchen, der kirchlichen Zusammenschlüsse (EKU, VELKD, EKD) und eventuell auch mit Hilfe ausländischer Sponsoren sollte weiterverfolgt werden. Da die ostdeutschen Kirchenarchive Teil der europäischen Archivlandschaft sind, sollten auch die Organe der Europäischen Union für diesen Archivunterstützungsfonds angesprochen werden. Mit einem derartigen Fonds könnten einzelne Projekte gezielt gefördert und finanziert werden.
7. Alle Überlegungen sollten in einen „Archiventwicklungsplan Ost“ einmünden.

## Die kirchlichen Archive im Kulturbericht der EKD

*Hermann Ehmer/Gabriele Stüber*

### Vorbemerkung

Das Kirchenamt der EKD (Pfarrer Helmut Donner) bereitet seit einiger Zeit einen "Kulturbericht" vor, der die kulturellen Aktivitäten im Raum der evangelischen Kirche darstellen soll. Die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche wurde gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Darstellungen zu liefern. Bei einer ersten Besprechung in Frankfurt im März 1995 wurden Hermann Ehmer (Stuttgart) und Gabriele Stüber (Speyer) von der Arbeitsgemeinschaft mit der Abfassung des Beitrags über die kirchlichen Archive beauftragt. Der Entwurf wurde von der Leitung des Verbandes kirchlicher Archive überarbeitet und ist in dieser Form in den derzeit im Druck befindlichen Kulturbericht eingegangen. Dieser ist im Frühjahr 1996 unter dem Titel "Kirche und Kultur in der Gegenwart - Beiträge aus der evangelischen Kirche" erschienen. Um den Kolleginnen und Kollegen in den Archiven den Text unmittelbar zur Kenntnis zu geben und zugänglich zu machen, wird er hier abgedruckt.

### 1.1. Definition

Ein Archiv enthält Schriftgut, das aus amtlicher Tätigkeit erwachsen ist und wegen seiner vielfältigen, vor allem wegen seiner rechtlichen oder geschichtlichen Bedeutung auf Dauer aufbewahrt wird. Diese klassische Definition ist heute in mancher Hinsicht zu erweitern; so sind als "Schriftgut" Informationsträger aller Art zu verstehen (also auch: Siegel, Karten, Pläne, Plakate, digitale Speichermedien, Tonträger). Darüber hinaus werden zur Ergänzung der Informationen, die von den aus amtlicher Tätigkeit erwachsenen Unterlagen geboten werden, auch Archivgut aus privater Hand (Nachlässe) übernommen sowie Sammlungen (z.B. von Bildern) und Dokumentationen (z.B. von Zeitungsausschnitten) angelegt.

Das Archivwesen insgesamt und somit auch das kirchliche Archivwesen hat stets einen Doppelaspekt, es dient Verwaltungszwecken, insofern die verwahrten Unterlagen aus amtlicher Tätigkeit herrühren und jederzeit dafür nutzbar gemacht werden können. In gleicher Weise erfüllen die Archive aber auch grundlegende kulturelle Aufgaben, wobei beide Bereiche nicht voneinander geschieden werden.

### 1.2. Archivische Grundaufgaben

Unterstützung der Verwaltung und Kulturpflege charakterisieren auch die Grundaufgaben, die in den kirchlichen Archiven ebenso wie im Archivwesen anderer Träger wahrgenommen werden. Im folgenden werden die Verwaltungsaspekte lediglich genannt, die kulturellen hingegen näher beschrieben.

### *Erfassen und Bewerten*

Das bei Verwaltungsstellen entstandene Schriftgut wird, möglichst am Ort seiner Entstehung, erfaßt und - sofern es für die laufende Verwaltungsarbeit nicht mehr benötigt wird - ins Archiv übernommen. Aus den archivreifen Unterlagen müssen diejenigen ermittelt werden, die voraussichtlich für die Zukunft relevant sind. Dies ist heute nicht zuletzt wegen der massenhaften Schriftgutproduktion notwendig und vordringlich geworden. Hierbei gilt es, die für einen Zeitraum typischen Geschehnisse, Entwicklungen und Persönlichkeiten zu dokumentieren und solche Vorgänge auszuwählen, die Verhältnisse und Tendenzen exemplarisch aufzeigen. Dies geschieht z.B. bei Massenakten durch die Ermittlung einer repräsentativen Auswahl. Durch sorgfältige Trennung von archivwürdigen und nicht archivwürdigen Unterlagen wird eine Verdichtung und damit auch eine bessere Zugänglichkeit der relevanten Informationen erzielt.

### *Erschließen*

Informationen sollen rasch und leicht zugänglich sein. Dazu müssen sie geordnet und erschlossen werden. Für die Ordnung und Verzeichnung von Schriftgut und anderen Unterlagen sind schon längst bewährte Methoden entwickelt und in letzter Zeit durch den Einsatz der EDV optimiert worden.

### *Bewahren*

Information ist stets an Informationsträger gebunden, die dem Zerfall oder der Beschädigung ausgesetzt sind. Dieses Problem tritt weniger bei den herkömmlichen und erprobten Informationsträgern (Pergament, Papier, Silberrnitratfilm) auf als bei den modernen Medien (Tonträger, CDs, digitale Speichermedien). In jedem Fall müssen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, die die Beschädigung oder den Verlust des Informationsträgers und damit der Informationen verhindern können.

### *Zugänglich machen*

Archive sind auf Öffentlichkeit angelegt, Archivalien sind - nach Ablauf bestimmter Schutzfristen - für jeden Interessierten zugänglich. Die Nutzerinnen und Nutzer kommen aus allen Bildungsschichten und recht unterschiedlichen Motiven, von den Wissenschaftlern bis zu den Heimat- und Familienforschern. Archivalien sind nicht nur für Historiker und geschichtsforschende Amateure wichtig, sondern für jede historisch arbeitende Disziplin. Die Archivfachleute können aufgrund ihrer Kenntnis der Archivalien auf Quellen aufmerksam machen, die für eine bestimmte Interessenlage oder Fragestellung wichtig sind. Durch diese Beratung wird die Forschung nachhaltig gefördert.

Zum Selbstverständnis der Archivarinnen und Archivare gehört ferner, ein mögliches Interesse an dem von ihnen verwahrten Archivgut nicht passiv abzuwarten, sondern auf die vorhandenen Dokumentationswerte und Informationen aufmerksam zu machen. Es ist deshalb Tradition, daß sie - vielfach tragend - in historischen Vereinigungen mitarbeiten und, z.B. durch Vorträge und wissenschaftliche oder populär gehaltene Veröffentlichungen, die aus dem Archivgut gewonnenen Informationen einem größeren Publikum bekanntmachen.

Aus diesem Engagement haben sich verschiedene Formen der archivischen Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Zu nennen sind hier insbesondere die zahlreichen historischen Ausstellungen für ein breites Publikum, die ohne Mitarbeit und Zuarbeit von Archivfachleuten und ohne Archivalien, die Authentizität vermitteln, nicht auskommen. Auch durch gezielte, auf einen bestimmten Adressatenkreis bezogene Archivführungen kann Interesse für das Archiv geweckt werden. Für die Archivarbeit mit Schülern und Studenten ist eine spezielle Archivpädagogik entwickelt worden.

### *Auswerten*

Der ständige Umgang mit Archivgut qualifiziert Archivarinnen und Archivare in besonderem Maße für dessen Auswertung. Diese findet auf verschiedenen Feldern statt.

Für den Archivträger ist z.B. die Wahrung von Rechten durch dokumentarischen Nachweis, der zumeist durch archivarische Gutachten geführt wird, von besonderem Interesse. Der Auswertungsauftrag der Archive für die Verwaltung hat - z.B. im Bereich von Baulastverfahren - einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Aspekt. Eindeutige Rechtsnachweise, in den meisten Fällen zugunsten der kirchlichen Verwaltung, führen zu bedeutenden Kosteneinsparungen.

Archivarische Sachkenntnis ist ferner gefragt, wenn es darum geht, daß archivarische Quellen nicht nur zugänglich, sondern auch durch Veröffentlichung besser bekannt und benutzbar gemacht werden sollen. Als Beispiel im kirchlichen Bereich wären die zahlreichen Dokumentationen zum Kirchenkampf zu nennen. Bei ihrer Erstellung spielt die Auswertung von Quellen - deren Sichtung, Auswahl und Interpretation - eine große Rolle. Nicht zuletzt neuere Veröffentlichungen zur Aufarbeitung der Geschichte der evangelische Kirche in der DDR haben gezeigt, wie unerläßlich archivarische Sachkenntnis ist, auch für Quellen zur neuesten Geschichte. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß solide Arbeit auch ein gewisses Maß an Zeit und Kraft benötigt.

Auswertung der archivalischen Quellen im klassischen Sinne erfolgt, neben solchen Editionen, auch durch historische Beiträge in einschlägigen wissenschaftlichen und allgemein interessierenden Publikationen und sonstigen Medien.

### 1.3. Archivtypen, Organisationsformen

Da kirchliches Handeln in allen Bereichen und auf allen Ebenen in mehr oder minder starkem Maße mit Schriftlichkeit verbunden war und ist, sind unterschiedliche Archive entstanden, die dieses kirchliche Handeln und damit stets auch gesellschaftliche Wirklichkeit dokumentieren. Die wichtigsten kirchlichen Archivtypen sind folgende.

#### *Pfarrarchive*

Die meisten der rund 18.000 Pfarreien im Bereich der EKD besitzen ein eigenes Archiv. Freilich sind hier die Unterschiede des Bestandsaufbaus und der Organisationsform groß. Die Spanne reicht von Pfarrarchiven, die ins Mittelalter zurückgehen, über solche, die in der Reformationszeit in einem zentralen Archiv zusammengefaßt wurden (Württemberg), bis zu jenen, bei denen erst in diesem Jahrhundert aus Gründen der Quellensicherung eine Zentralisierung im zuständigen Landeskirchlichen Archiv vorgenommen wurde (Bayern, Pfalz).

Geht man bei den Pfarrarchiven von einem durchschnittlichen Umfang der Archivalien von - gering gerechnet - 5 laufenden Metern aus, so ergibt sich allein bei diesem Archivtyp ein Gesamtumfang von 90 km, was dem Bestand von zwei der größeren deutschen Staatsarchive entspricht. (Die archivarische Maßeinheit des "lfd. m" geht von der Aufstellung von Archivalien wie bei Büchern in einem Regal aus; die so belegte Regallänge gibt den Umfang des Schriftgutes an).

Innerhalb der Pfarrarchive kommt den Kirchenbüchern ein besonderer Stellenwert zu. Kirchenbücher wurden in der Regel im 16. Jahrhundert (Reformation, konfessionelle Aufgliederung) eingeführt, gingen aber vielfach durch Kriegseinwirkung (Dreißigjähriger Krieg, Zweiter Weltkrieg) oder andere Katastrophen (Brände) verloren. Trotz dieser Dezimierung ist noch ein beeindruckender, einzigartiger Bestand vorhanden. Ausgehend von den Tauf-, Trau- und Sterberegistern hat sich hier, etwa mit Kommunikanten-, Konfirmanden-, Familienregistern, ein Quellenbestand entwickelt, in dem in erster Linie kirchliches Handeln dokumentiert ist, damit aber auch gesellschaftliche Wirklichkeit, da nur in den Kirchenbüchern nahezu lückenlos der Aufbau und die Zusammensetzung der Bevölkerung und die genealo-



gischen Zusammenhänge in der Zeit vor Einführung der Standesämter (1875) nachvollzogen werden können. Den Kirchenbüchern gilt daher die besondere Aufmerksamkeit der Archive, etwa durch Sicherungsverfilmung (nahezu in allen Landeskirchen), Zentralisierung (Bayern, Baden, Pfalz) oder sonstige Schutzmaßnahmen, wie etwa Priorität bei Restaurierungsmaßnahmen.

Unter den Quellenbeständen der Pfarrarchive sind noch Rechnungen zu nennen und die Protokolle der kirchengemeindlichen Gremien, die freilich, entsprechend der maßgebenden Kirchenverfassung, recht unterschiedlich geführt wurden. Jedoch sind gleichförmige Rechnungsserien, wie sie teilweise in den Kirchenrechnungen vorliegen, eine wichtige Grundlage sozialgeschichtlicher Forschungen, ebenso wie die Protokolle der örtlichen Gremien (z.B. Kirchenkonvente in Württemberg).

#### *Kirchliche Mittelbehörden*

Spezial-, Generalsuperintendenturen, Prälaturen, Kirchenkreise, Propsteien, Dekanate usw. - alle diese Behörden bildeten ebenfalls Archive aus. Diese Instanzen gehören einerseits zu den Pfarrämtern, andererseits zum kirchenleitenden Bereich. Es versteht sich, daß auch hier - wiederum abhängig von der jeweiligen Kirchenverfassung und -organisation - wichtige Archivbestände erwachsen sind.

#### *Landeskirchliche Archive*

Die Landeskirchlichen Archive entstanden in der Regel in Folge der Trennung von Kirche und Staat nach 1918. Da die Konsistorien und sonstigen kirchenleitenden und -verwaltenden Gremien vorher landesherrliche Behörden waren, ging deren archivwürdiges Schriftgut bis zu diesem Zeitpunkt an die zuständigen Staatsarchive, wo es größtenteils bis heute verwahrt wird. In den einzelnen Ländern wurden unterschiedliche Modalitäten der Bestandsabgrenzung gefunden, deshalb können hier allgemeingültige Aussagen nur mit Vorbehalt gemacht werden. Die neuen, nach 1918 errichteten kirchenleitenden Behörden haben aber in der Regel die laufenden Akten der Vorgängerbehörde übernommen und fortgeführt. Diese Akten reichten zumeist bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück.

Zur Schaffung eigener Landeskirchlicher Archive schritt man freilich nur zögernd. In kleineren Landeskirchen (Hansestädte, Schaumburg-Lippe) hielt man auch nach 1918 die Verbindung zu den Staatsarchiven aufrecht, in denen weiterhin archivreifes Schriftgut deponiert wurde.

Für die Unterlagen der rheinischen Provinzialsynode wurde bereits 1854 in Koblenz, für Bayern 1930 in Nürnberg ein Landeskirchliches Archiv eingerichtet. Doch machte in den meisten Landeskirchen erst die Kirchenfeindschaft des Dritten Reiches den Verantwortlichen deutlich, daß der Aufbau eigener kirchlicher Archivstrukturen notwendig sei. Diese Einsicht wurde u.a. ausgelöst durch den drohenden Zugriff der staatlichen Archivverwaltungen auf das kirchliche Archivgut, nicht zuletzt das der Gemeinden. Das staatliche Interesse galt insbesondere den Kirchenbüchern, die für die Erstellung von Ariernachweisen mißbraucht wurden.

Die in der Vorkriegszeit vielfach mit bescheidenen Mitteln eingerichteten Landeskirchlichen Archive wurden in der Nachkriegszeit, vor allem in den 1950er und 1960er Jahren, personell und räumlich bedeutend ausgebaut, wobei freilich die Unterschiede zwischen den einzelnen Landeskirchen - nicht nur zwischen Westen und Osten, sondern auch innerhalb der alten Bundesländer - nicht unbedeutend sind.

Inzwischen besitzen alle Landeskirchen im Bereich der EKD (mit Ausnahme Schaumburg-Lippes) ein Landeskirchliches Archiv. Die Archivalienbestände dieser 24 Landeskirchlichen Archive umfassen rund 45.000 lfd. m. Sie gehen zeitlich zumindest bis in das 19. Jahrhundert zurück, in manchen Archiven (Nürnberg, Braunschweig, Stuttgart, Speyer) sogar bis in die Reformationszeit. Inhaltlich ist hier die Tätigkeit der jeweiligen Kirchenleitung dokumentiert, in der Regel liegen auch die Personalakten der Geistlichen sowie Akten über die

einzelnen Pfarrorte vor. Zu bemerken ist allerdings, daß in einigen Landeskirchlichen Archiven erhebliche Kriegsverluste zu verzeichnen sind, so z.B. in Dresden, Kassel, Hannover und Kiel.

#### *Archive kirchlicher Zusammenschlüsse*

Hierher gehört das Evangelische Zentralarchiv in Berlin für die EKD und die EKU und deren Rechtsvorgänger sowie das Archiv der VELKD, das im Landeskirchlichen Archiv Hannover deponiert ist.

Ferner ist hier das Archiv der Evangelischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) in Herrnhut zu nennen, das nicht nur umfangreiche Bestände zur Geschichte des Pietismus, sondern auch zur Mission in zahlreichen außereuropäischen Ländern enthält.

#### *Archive der Diakonie*

Als selbständige Einrichtungen ("Werke") haben die großen Verbände der Diakonie ebenfalls eigene Archive. Es gibt das Archiv des Diakonischen Werkes der EKD in Berlin, das - beginnend mit dem 1848 gegründeten Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche - das Archivgut der zentralen Geschäftsstellen, aber auch eines Landes- und wichtiger Fachverbände verwahrt. Einige Landesverbände wie Rheinland und Westfalen haben eigene Archive eingerichtet, andere, wie Bayern, Pfalz, Württemberg und Schleswig-Holstein, ihr Schriftgut an die jeweiligen Landeskirchlichen Archive abgegeben. Auch große Anstalten, wie das Rauhe Haus in Hamburg, das Diakoniewerk Kaiserswerth in Düsseldorf und die von Bodelschwingschen Anstalten und das Evangelische Johanneswerk in Bielefeld besitzen eigene Archive.

Die Diakonie wirkt aus dem Binnenraum der Kirche weit in die Gesellschaft hinein. Das gibt auch ihrem Archivgut sein besonderes Profil; es ist nicht nur für die Kirchen- und Diakoniegeschichte, sondern auch für die Sozial- und Kulturgeschichte von hohem Quellenwert.

#### *Missionsarchive*

Die Selbständigkeit der Missionsgesellschaften dokumentierte sich von Anfang an auch durch die Unterhaltung eigener Archive. Eigene Missionsarchive unterhalten z.B. die Vereinte Evangelische Mission (Wuppertal), das Ev.-Luth. Missionswerk Niedersachsen (Hermannsburg), das Berliner Missionswerk und das Ev. Missionswerk (Hamburg). Das Archiv der Deutschen Ostasienmission befindet sich im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz. Eines der bedeutendsten Missionsarchive ist das der Evangelischen Brüder-Unität in Herrnhut.

Die Archive der Missionsgesellschaften haben ihre Bedeutung nicht nur darin, daß sie kirchliches Handeln dokumentieren, vielmehr stellen sie nicht selten für Staaten der Dritten Welt mit die älteste schriftliche Überlieferung dar. Erst neuerdings ist die Forschung auf die z.T. recht umfangreichen Fotobestände der Missionsarchive aufmerksam geworden.

#### *Stiftungsarchive*

Neben diesen Archivtypen, die sich an der kirchlichen Verwaltungsgliederung orientieren, bestehen noch Archive kirchlicher Einrichtungen mit einer besonderen historischen Entwicklung. Dazu zählen etwa das Archiv des Klosters Loccum, das die schriftliche Überlieferung seit seiner Gründung (1163) aufbewahrt, des Domstifts Brandenburg mit einer ebenso reichen Urkundenüberlieferung oder auch der Kirchenschaffnei (Herzog-Wolfgang-Stiftung) in Zweibrücken.

#### 1.4. Struktur des Arbeitsgebietes

Entsprechend den Unterschieden hinsichtlich des Bekenntnisstandes und der Kirchenverfassung in den einzelnen Landeskirchen ist das kirchliche Archivwesen durch einen starken Föderalismus gekennzeichnet. Gleichwohl können einige gleichartige Strukturen aufgezeigt werden.

Den Landeskirchlichen Archiven kommt hier eine gewisse Schlüsselstellung zu, da der in den 1950er und 1960er Jahren erfolgte personelle Ausbau in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten durch eine zunehmende Professionalisierung verstärkt wurde. Dieselbe positive Entwicklung ist z.B. bei Kommunen zu verzeichnen und beweist den im gesamten nichtstaatlichen Archivreich zu beobachtenden Professionalisierungsschub.

Die Landeskirchlichen Archive sind in der Regel nicht nur Behördenarchive, vielmehr obliegt ihnen die Fachaufsicht über die Archive der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen der jeweiligen Landeskirche. Diese Fachaufsicht erfolgt teils durch hauptamtliche (Württemberg), teils durch ehrenamtliche Archivpfleger (Nordelbien, Hannover). In einigen Landeskirchen fungiert das Landeskirchliche Archiv als Zentralarchiv, in dem nach Möglichkeit alle Archivbestände im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vereinigt werden (Pfalz, Bayern, Hessen-Nassau).

Im Zusammenhang mit dem personellen Ausbau der Landeskirchlichen Archive ist auch deren technische Ausstattung verbessert worden, wengleich Foto-, Restaurierungswerkstätten und andere technische Einrichtungen nach wie vor nur in den größeren Archiven zu finden sind. Allgemein verbreitet sind hingegen Kopiergeräte, die für den Archivbetrieb heute unerlässlich sind, ferner Lesegeräte für Mikrofilme und -fiches sowie der Einsatz der EDV. Wengleich in manchen Bereichen, vor allem bei den Archiven in den Gliedkirchen der neuen Bundesländer, noch einige Defizite bestehen, bleibt festzuhalten, daß insbesondere die größeren Landeskirchlichen Archive inzwischen einen hohen Technisierungs- und Professionalisierungsstand erreicht haben. Daran gilt es anzuknüpfen, gerade auch bei der Amtsnilfe und Beratung der kirchlichen Archive, die diesen Stand noch nicht erreicht haben.

Die gemeinsame Interessenlage, vielfach auch die gemeinsame Fachausbildung mit den Archivkräften anderer Archivträger, führt zu enger Zusammenarbeit zwischen Kirchenarchiven und nichtkirchlichen Archiven. Neben vielfältigen lokalen Formen der Kooperation ist die der katholischen und evangelischen Archive in der Fachgruppe 3 des Vereins deutscher Archivare hervorzuheben. Diese Gruppe hat sich in den letzten Jahren zu einer der stärksten in diesem Fachverband entwickelt.

Als Zusammenschluß im Rahmen der EKD besteht die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, in der die Archive einen eigenen Verband bilden. Dieser "Verband kirchlicher Archive" umfaßt derzeit 54 Archive in evangelischer Trägerschaft, die auf landeskirchlicher oder EKD-Ebene angesiedelt sind. In diesen Archiven arbeiten knapp 60 Archivarinnen und Archivare mit Fachausbildung (Hochschul- oder Fachhochschulabschluß) sowie ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderer, z.T. theologischer, Qualifikation. Hinzu kommt das Personal im Verwaltungs- und Schreibdienst.

Der Verband der evangelischen Archive arbeitet eng zusammen mit der Bundeskonferenz der (katholischen) kirchlichen Archive in Deutschland.

#### 1.5. Standortbestimmung und Perspektiven kirchlicher Archivarbeit

Archive sind das Gedächtnis der Verwaltung, kirchliche Archive sind somit - auf ihrer jeweiligen Ebene - das Gedächtnis von Kirchenleitung und -verwaltung. Sofern Archive beanspruchen können, authentische schriftliche Überlieferung über die Gesellschaft der Ver-

gangenheit zu bieten, dürfen Kirchenarchive das Gedächtnis der Kirche genannt werden. Das heißt, daß in den Archiven nicht nur die Vorgänge früheren Verwaltungshandelns aus Gründen der Rechtssicherung präsent gehalten werden, vielmehr dienen sie als Gedächtnis im elementaren Sinne der Selbstvergewisserung. Dies ist nicht nur eine individualanthropologische Kategorie, sondern gilt auch für die Gesellschaft insgesamt und ebenso für einzelne gesellschaftliche Gruppen.

Bezüglich der Selbstvergewisserung einer Gesellschaft, die zweifellos als eine Kulturleistung verstanden werden darf, spielen Archive, die authentische Zeugnisse der Vergangenheit bewahren, eine wichtige Rolle. Archive sind somit kulturelle Dienstleistungsbetriebe mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Daß menschliche Gesellschaft auf Vergewisserung in der historischen Dimension angewiesen ist, gilt auch für die christlichen Kirchen, zumal die der Reformation. Kirche ist zu ihrer Selbstvergewisserung auf das Wort der Bibel und die Glaubenszeugnisse des Alten und Neuen Testaments gewiesen. Die Autorität des Wortes Gottes vereint die Christenheit aller Zeiten. Deshalb sind die Glaubenszeugnisse der Vergangenheit, die in den kirchlichen Archiven bewahrten Dokumentationen früheren kirchlichen Lebens auch für die Kirchen der Gegenwart unverzichtbar.

Die historische Selbstvergewisserung einer Gesellschaft, zumal einer freiheitlich-demokratisch organisierten, darf sich nicht nur aus einer Informationsquelle speisen. Vielmehr kommt es auf die Vielfalt der Stimmen an. Leistungsfähige kirchliche Archive bringen daher in der historischen Dimension der Gesamtgesellschaft die Stimme der Kirchen ein und wirken damit einem Informationsmonopol entgegen.

Zu beachten ist auch, daß kirchliches Handeln in der Vergangenheit weit größere Bereiche des menschlichen Lebens umfaßte, als in der Gegenwart oft wahrgenommen wird, z.B. auf dem Gebiet der Erziehung, der Bildung und des Sozialwesens. Daher kommt den in den kirchlichen Archiven verwahrten Quellen auf die Gesamtgesellschaft bezogen ein um so größeres Gewicht zu. Die Bedeutung der Kirchenarchive beschränkt sich somit nicht auf den Raum der Kirchen. Wenn Kultur die Gesamtheit der menschlichen Lebensäußerungen ist, gehört die religiöse Sphäre unverzichtbar dazu. Da dieser Kulturbegriff sich nicht auf die Gegenwart beschränkt, sondern auch die Kultur der Vergangenheit umgreift, ist nach den authentischen Zeugnissen dieser Vergangenheit zu fragen. Für die Dimension des Religiösen in der menschlichen Kultur, die den Kirchen aufgegeben ist, leisten die kirchlichen Archive einen unverzichtbaren Dienst, sofern die hier verwahrten Quellen die Vielfalt christlichen Glaubens, Bekennens und Lebens zeigen.

#### 1.6. Literatur, Adressen

- Handbuch des kirchlichen Archivwesens I. Die Zentralen Archive in der evangelischen Kirche. Bearb. v. K. Dumrath, W. Eger, H. Steinberg (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche 3) Neustadt/Aisch 1965 [Neuauf. in Vorbereitung]

- Aus evangelischen Archiven (Neue Folge der "Allgemeinen Mitteilungen"). Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber

- Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

- Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Vorsitzender: Archivdirektor Dr. Helmut Baier, Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Veilhofstr. 28, 90489 Nürnberg

- Verband kirchlicher Archive. Verbandsleiter: Ltd. Archivdirektor Dr. Hans Otte, Landeskirchliches Archiv Hannover, Am Steinbruch 14, 30449 Hannover

Evangelische Kirche und historische Legitimität.  
Das kirchliche Archivwesen im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat.<sup>1</sup>

*Wolfgang G. Krogel*

Probleme des Staatskirchenrechts sind in jüngster Zeit wieder verstärkt in das Licht öffentlichen Interesses gerückt worden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Präsenz von Kreuzen in den staatlichen Schulen, die heftigen Debatten um den Religionsunterricht oder die Debatte um die Rahmenvereinbarungen über die Militärseelsorge zeigen schlaglichtartig den Klärungsbedarf auf dem Felde des Staatskirchenrechts an. Das geltende Recht sieht sich einerseits dem Legitimationszwang von Seiten der politischen Öffentlichkeit ausgesetzt, zum andern aber auch den Legitimationszweifeln in den Reihen der Kirche. Vor allem in den evangelischen Kirchen der früheren DDR - als Ausdruck langjähriger Erfahrungen mit einem kirchenfeindlichen Staat - ist die Legitimität engerer Verbindungen von Staat und Kirche in Zweifel gezogen worden. Hinzu werden demnächst immer deutlicher Fragen kommen, welche die europäische Rechtsentwicklung betreffen.

Den Hintergrund der Auseinandersetzungen bilden auf der einen Seite die Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit, der damit verbundene Grundsatz der Religionsneutralität des Staates, auf der anderen Seite eine Reihe von Gewährleistungen für die Kirchen, die das deutsche Staatskirchenrecht von Rechtsordnungen in anderen Ländern unterscheiden und die im wesentlichen historisch bedingt sind.

Was uns hier beschäftigen soll, sind die Konsequenzen, welche die Form der Trennung von Kirche und Staat in Deutschland für das historische Bewußtsein in der Kirche nach sich gezogen hat. Das Bewußtwerden der eigenen Historizität der Kirchen, so die These, hat sich neben Recht und Glauben zu ihrer dritten Legitimitätsgrundlage entwickelt.

In den folgenden Ausführungen soll es einmal nicht um die Kirchengeschichtsschreibung und Kirchengeschichtsvereine gehen - sicherlich spannende Untersuchungsfelder -, sondern um die Sicherung historischer Überlieferung kirchlicher Praxis für zukünftige Forschungsfragen. Untersuchungsgegenstand ist also die unter dem Einfluß des Historismus geforderte und erst im 20. Jahrhundert umgesetzte Ausbildung eines selbständigen Archivwesens der Evangelischen Kirchen. Da es sich um einen Prozeß handelt, der im Wandel des Verhältnisses von Staat und Kirche seine Wurzeln hat, ist das Archivwesen als Indikator besonders geeignet, denn hier verbinden sich institutionell-bürokratische und historisch-kulturelle Funktionen kirchenbehördlicher Tätigkeit. Mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernimmt die Kirche gegenüber der Öffentlichkeit für ihre behördliche Tätigkeit Legitimationspflichten in einem so umfassenden Sinne, wie sie sonst nur dem Staat und seinen Institutionen abverlangt werden.

Allgemeine Tendenz dieser Entwicklung war und ist dabei die Integration des Archivwesens in den Bereich der kirchlichen Selbstverwaltung. Die kirchliche Selbstverwaltung scheint nur durch diese Integration in vollem Umfange gewährleistet zu sein. Der Grund liegt nicht nur in dem Nachweis langlebiger Rechtsverhältnisse, sondern darin, daß in der modernen, bürgerlichen Gesellschaft das Archiv in seiner Funktion als Nachweis amtlicher Tätigkeit zur Legitimationsgrundlage der Kirche gerechnet wird.

<sup>1</sup>) Vortrag, gehalten vor der Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg im Berliner Dom am 6.5.1996.

## I.

Dreh- und Angelpunkt der Entwicklung war zweifellos die rechtliche Neudefinition des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die Weimarer Reichsverfassung, deren Bestimmungen ja bis heute unverändert Grundlage des Staatskirchenrechts geblieben sind. Erlauben Sie mir deshalb zunächst einige Ausführungen zu einer dort enthaltenen Bestimmung, die den Sonderstatus der Kirchen als "Körperschaften öffentlichen Rechts" betrifft, der durch den Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 V der Weimarer Reichsverfassung folgendermaßen geregelt ist: "Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren."

Diese Bestimmung ist in doppelter Weise einschlägig für unsere Fragestellung. Sie beläßt einerseits die aus der Tradition der Territorialstaaten erwachsenen Kirchen in der Nähe staatlicher Einrichtungen, indem sie die Kirchen andererseits vom Staat abkoppelt, wie der Absatz I desselben Gesetzes lapidar feststellt: "Es besteht keine Staatskirche."

Die Verfassung wurde im Juli 1919 von der Deutschen Nationalversammlung angenommen und trat am 11.8.1919 in Kraft. Wie die Verhandlungen im Verfassungsausschuß zeigten, wollten die Mitglieder an den kirchenrechtlichen Zuständen in den einzelnen Ländern nicht rühren. Eine allgemein verbindliche Definition für das, was unter dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verstehen war, konnte und wollte man deshalb nicht geben.

Ich zitiere aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses die Worte des Abgeordneten Heinze (DVP): „Aufgabe der Gesetzgebung ist es, die Tatsachen des Lebens zu erkennen und juristisch zu fassen. Die großen christlichen Kirchen sind nun tatsächlich öffentlich-rechtliche Gebilde und können demnach nicht ausschließlich nach Privatrecht behandelt werden. Es müßten sonst Fragen aufgeworfen werden, die bisher glücklicherweise in der Praxis nicht gelöst zu werden brauchten, z.B. die Frage nach dem Rechtsstatus der katholischen Kirche, nach der Vermögensfähigkeit protestantischer Kirchengemeinden... Erhält man den Kirchen ihren öffentlich rechtlichen Charakter, so bleiben zahllose Rechtsverhältnisse in Ruhe, was am besten für sie ist. Irgendwelche Schäden entstehen nicht (...) Was für Folgen aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Kirchen zu ziehen sind, läßt sich nicht allgemein sagen, braucht nach unserm Antrag auch nicht gesagt zu werden, da wir nur wollen, daß den Kirchengesellschaften, denen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zustehen, diese Rechte erhalten bleiben. Welche Rechte das sind, muß für jedes Land im einzelnen festgestellt werden."<sup>2</sup>

Gerade bezüglich der staatlichen Garantien kirchlichen Eigentums zur Ausübung kirchlicher Tätigkeit betonte der Berichterstatter Mausbach von der Zentrumsparterie: „Wir haben nicht versucht, die christlichen Kirchen mit ihrer tausendjährigen oder mehrhundertjährigen Vergangenheit, mit ihren Kulturleistungen und ihren wohlverworbenen Rechten einfach auf den Stand eines Privatvereins herabzusetzen."<sup>3</sup>

Unmißverständlich ist an diesen Äußerungen die Absicht zu erkennen, den Kirchen einen Status zuzuweisen, der sie von privatrechtlichen Verbänden unterschied. Sie erhielten "behördlichen Charakter", auch wenn, wie gesehen, eine rechtliche Definition des Begriffs "öffentlich-rechtliche Körperschaft" nicht gelang. Versuche in dieser Richtung fanden keine allgemeine Akzeptanz bei den Abgeordneten der Ausschüsse. Staatsrechtler wie Hermann

<sup>2</sup> ) Alfred Endrös, *Finis rerum sacrarum* 11.8.1919. Zur Entstehungsgeschichte des Artikel 137 V und 138 II der Weimarer Reichsverfassung, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 33 (1988), S. 292.

<sup>3</sup> ) Endrös, *Finis rerum sacrarum*, S. 294.

Weber und Wolfgang Böckenförde gehen aber heute davon aus, daß die balancierte Trennung zwischen Staat und Kirche historisch der gewachsenen Rolle der Kirchen in unserer Gesellschaft Rechnung trage, ohne diese auf Kosten anderer zu privilegieren. Auch wenn WRV § 137 V nicht als Grundmuster für modernes Verbände-Verfassungsrecht gelten könne, so sei die darin enthaltene Bestimmung aber immerhin geeignet, die überkommenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kirchen zu tragen und zu legitimieren.<sup>4</sup> Zu diesen Befugnissen gehörte der staatliche Einzug der Kirchensteuern, der Status der kirchlichen Dienststellen als öffentlicher Dienst, die Gleichrangigkeit des Religionsunterrichts in den Schulen mit anderen Fächern und die Einrichtung der Theologischen Fakultäten sowie die Anstalts- und Militärseelsorge.

All dies begründete und begründet, soweit die Rechte noch in Kraft sind, hinreichend den Behördencharakter kirchlicher Amtsführung. Was ist nun unter "kirchlicher Behörde" im Hinblick auf den Leitgesichtspunkt Legitimität behördlicher Tätigkeit zu verstehen? Da eine verbindliche Interpretation nicht gefunden wurde, ist eine direkte Antwort nicht möglich. Einen Ausweg bietet die Herrschaftssoziologie Max Webers, der in Zusammenarbeit mit Hugo Preuß wesentlich an der Entstehung der WRV beteiligt war. Die "Behördenmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Verwaltung" wird bei ihm in den Abschnitten über "Herrschaftstypologie" und "bürokratische Herrschaft" behandelt und gipfelt in dem Satz: "Jede Herrschaft äußert sich und funktioniert als Verwaltung."<sup>5</sup>

Dies betrifft nach Weber die bürokratischen Behörden von Kirche und Staat in gleichem Maße, wie die bürokratischen Betriebe als die "fortgeschrittensten Gebilde des Kapitalismus" (Staatsbetriebe würden natürlich auch darunter fallen), die uns hier aber nicht interessieren sollen. Zu den Funktionsweisen der modernen Verwaltungen gehören folgende sechs Grundsätze: 1. das Prinzip der geregelten Kompetenzen, 2. das Prinzip der Amtshierarchie und des Instanzenzuges, 3. das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, 4. besondere fachliche Qualifikationen für die Tätigkeit, 5. das Berufsbeamtentum und 6. die regelgeleitete Amtsführung.

Die weiteren Bedingungen und Prinzipien "bürokratischer Herrschaftspraxis", die Max Weber ausführt, können hier nicht erläutert werden. Aber schon aus dem Gesagten ergibt sich der Eindruck, eine Behörde sei ein regelgeleitetes Zusammenwirken von beruflich für ihre jeweiligen Aufgaben qualifizierten Personen. Die daraus resultierende behördliche Arbeit findet dann ihren Niederschlag in den Akten, auf denen die moderne Amtsführung beruht.

Aktenmäßigkeit der Verwaltung gehört also zum Tätigkeits- und Rechtsnachweis öffentlich-rechtlicher Kirchenbehörden und -ämter bei der Ausübung ihrer Funktionen. Die rational gesteuerten und dokumentierten Abläufe und Rituale fördern den Glauben an die Legitimität hoheitlicher Akte oder auch nur der behördlichen Routine, auf die jede Herrschaftsausübung ja angewiesen ist. Dies betrifft zunächst die laufende Verwaltung - Domäne der Behördenregistraturen. Eine in diesem Sinne rationale Amtsführung gehört auf Grund des Status der Kirche also zur Legitimität, zur erwartbaren Rechtfertigung kirchlichen Handelns seitens der Betroffenen und Nutznießer.

Und eben dieser nach dem Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung entstandene Nachweis behördlicher Tätigkeit ist es, der uns im Zusammenhang mit dem Entstehen von kirch-

<sup>4</sup>) Hermann Weber, Die rechtliche Stellung der christlichen Kirchen im modernen demokratischen Staat, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 36 (1991), S. 267

<sup>5</sup>) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (WuG), Studienausgabe, Tübingen 1972, S. 545.



lichen Archiven interessiert; denn durch die Einbeziehung der zeitlichen Dimension entsteht die Möglichkeit, der kirchenbehördlichen Tätigkeit eine Legitimation zu geben, die sich sowohl von der juristischen als auch der theologischen qualitativ abhebt und die ich als "historische Legitimität" bezeichnen würde. Die Kirchen erbringen im Rückblick auf ihren Weg in die Moderne den Nachweis, daß Freiheit des Glaubens und des Rechts gemeinsam die eigenständige Praxis kirchlichen Lebens unter sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen begründen. Die spezifisch historische Legitimation besteht in der Geltungskraft des historischen Arguments, in dem Glauben an die Macht des Faktischen. Kirche kann so ihre Autonomieansprüche geltend machen und eine eigenständige Rechtspraxis nicht nur fordern, sondern auch begründen.

Die Verbindlichkeit liegt in der Geltungskraft des Faktischen begründet, d.h. in der vollzogenen Praxis. Von rechtlicher und theologischer Legitimation unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht dogmatisch bestimmt ist, sondern eher das Ergebnis rechtlich und theologisch begründeten Handelns darstellt. Die vergangene Praxis begründet den Anspruch auf selbständige Verwaltung ihrer hoheitlichen Aufgaben für die Gegenwart und Zukunft. Historische Legitimation der Kirchen bedeutet also Rechtfertigung durch den Nachweis einer spezifisch kirchlichen Praxis in der Vergangenheit.

Diese Nachweispflicht, das zeigt die jüngste Kritik sehr deutlich, bezieht sich sowohl auf die laufende Verwaltung als auch die Nachvollziehbarkeit weit zurückliegender Entscheidungen und Ereignisse. Spätestens seit Beginn des 19. Jahrhunderts, des sogenannten Jahrhunderts der Geschichte, gehört zur Rationalität kirchlicher Verwaltung, daß sich diese in der Lage zeigt, über den Weg der Kirche in die Gegenwart Rechenschaft abzulegen. Das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung rückt die Evangelische Kirche wesentlich ab von dem Personenverband religiöser Gemeinschaften oder Sekten und macht sie zur Amts- und Volkskirche. Die Herausbildung der Verwaltungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirchen, der Konsistorien, Synoden und anderen Verfassungsorgane der Evangelischen Kirche sind konstitutiv für unser heutiges Kirchenverständnis: Amtskirche ist konstituiert durch die Organe und die Regeln ihrer hoheitlichen Amtsausübung.<sup>6</sup>

Ausgehend vom Historismus des 19. Jahrhunderts und in dem Prozeß der Trennung von Staat und Kirche entdeckte die Kirche allmählich diese dritte Legitimitätsäule für sich. Das führte zur Forderung und schrittweisen Einrichtung eines eigenständigen und dauerhaften kirchlichen Archivwesens, dessen Funktion nicht nur im Nachweis überkommener Rechte der Kirche, sondern in der Bewahrung einer eigenständigen, komplexen kulturellen Überlieferung kirchlicher Tätigkeit besteht.<sup>7</sup>

<sup>6</sup>) Anders als dem säkularisierten Anstalts- oder Verfassungsstaat liegt der kirchlichen Bürokratie ein besonderes, durch den christlichen Glauben begründetes Dienstverhältnis zugrunde. Der Glaube an Gott oder die Glaubenslehre, die Theologie, liefern Begründungen für die Struktur und Entscheidungen kirchlicher Verwaltungen. Die Geltungskraft der Kirche entsteht also nicht nur aus den Rechtsverhältnissen, sondern ganz wesentlich durch die Auslegung geistlicher Überlieferung. Entscheidungen zogen ursprünglich ihre Geltungskraft aus einem "geistlichen Amtsscharisma als Ausdruck der Amtskirche eines professionalisierten Priestertums". Diesen Gesichtspunkt kirchlicher Legitimation können wir an dieser Stelle nicht weiter verfolgen. Vgl. hier Max Weber, WuG, S. 692 f.

<sup>7</sup>) Unter dem gegebenen Gesichtspunkt erweist sich die Differenzierung zwischen den großen Amtskirchen als nicht notwendig und würde an dieser Stelle auch zu weit führen. Hier sei aber darauf verwiesen, daß sich das Archivwesen der katholischen Kirche früher und gegenüber der weltlichen Herrschaft selbständiger entwickelt hat als im Protestantismus. Die katholische Kirche blickte schon auf eine jahrhundertelange selbständige Geschichte zurück, als der Protestantismus in einer geschichtlichen Epoche entstand, in der sich auf Recht und Militärgewalt beruhende territoriale Landesherren gegenüber der Reichsgewalt und den konkurrierenden Städten durchsetzten. Die kirchliche Verwaltung entstand in diesen Fällen mit und durch

Die Emanzipation der Evangelischen Kirchen von ihren Landesherren, die, wie wir sahen, 1919 normenrechtlich definiert wurde, bildet daher von der Reformation bis heute den wesentlichen kirchengeschichtlichen Gesichtspunkt, welcher auch der Integration des kirchlichen Archivwesens in die Obhut der Kirche zugrundeliegt. Bei der exemplarischen Rekonstruktion dieser Entwicklungen möchte ich mich allerdings auf das 19. und 20. Jahrhundert beschränken, da es mir vor allem um den Nachweis geht, daß die im Zuge des Historismus neu definierte Auffassung der Geschichtlichkeit bürokratischer Herrschaftsausübung zur Neubewertung des Archivwesens für die evangelische Kirche geführt hat. Nur durch die Integration des Archivwesens konnte die Kirche dem eigenen und gesellschaftlichen Anspruch historischer Legitimation ihrer neugewonnenen Autonomie und hoheitlichen Funktionen gleichermaßen gerecht werden.

## II.

Die Entdeckung der Bestandssicherung durch eigene Archive als Instrument historischer Legitimation soll nun an drei Entwicklungslinien näher untersucht werden:

1. Begriffsgeschichtlich durch die Untersuchung kirchlicher Lexika und Enzyklopädien<sup>8</sup> mit Blick auf Bedeutungsverschiebungen in den Begriffsfeldern "Archiv" und "Archivwesen";
2. durch ein kurzes Schlaglicht auf den Einfluß der Historik auf die Archivwissenschaften und
3. einen Blick auf die Rechtsbeziehung zwischen laufender Verwaltung und Archiv in den jüngsten Entwicklungen des staatlichen und kirchlichen Archivrechts.

II.1. Zunächst werden einige einschlägige kirchliche Enzyklopädien, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert erschienen sind, nach den Vorstellungen über die Rolle und Aufgabe des Archivwesens in der Evangelischen Kirche befragt. Hier interessiert uns besonders, ob und inwiefern das kirchliche Archivwesen in Beziehung zur Selbständigkeit der Kirche gesehen wird und wie das Verhältnis von laufender Verwaltung (Registratur) und Archiv beurteilt worden ist im Hinblick auf die amtskirchliche Souveränität.

Eine Bemerkung noch zur Eigenart der Quelle: Anders als Wörterbücher haben Enzyklopädien, wenn sie historisch untersucht werden, nicht nur Wortentsprechungen zu bieten, sondern oft auch historisch-begriffliche Erläuterungen. Sie können also nach zeitgenössischen Vorstellungen über die geschichtlichen Ausprägungen des definiendum befragt werden; darüber hinaus sind sie als relativ homogene Quelle mit deutlich gekennzeichneten gesellschaftlichen Standorten für den diachronen Vergleich gut geeignet.

Untersucht wurden Eintragungen unter den Ausdrücken "Archiv" oder "Archivwesen" für den Zeitraum von 1896-1992. Dabei war auffällig, daß es für den Begriff "Registratur" in den untersuchten Lexika keinen eigenen Eintrag gab, sondern er unter den Begriffen der allgemeinen Aktenverwaltung oder in den Artikeln über das Archiv mitbehandelt wurde. Die Perspektive, die wir hier einnehmen wollen, gilt aber nicht der allgemeinen Verwaltung, sondern dem Archiv. An der kirchlichen Lexikographie möchte ich zeigen, wie die Trennung von Kirche und Staat die Einbeziehung des kirchlichen Archivwesens in die kirchliche Verwaltung nach sich zog und die Forderung nach weiterer Integration hervorrief. Archive wurden zum Faktor kirchlicher Souveränität.

---

den sich herausbildenden absolutistischen Anstaltsstaat. Eine andere Tradition besteht in den sogenannten Freikirchen calvinistischer Konfession und im frühen protestantischen Synodalwesen.

<sup>8</sup>) Die Unterscheidung von Lexika und Enzyklopädien scheint mir für die Fragen, die hier beantwortet werden sollen, nicht unbedingt notwendig zu sein.

Die 1896 erschienene Realencyclopädie für Protestantische Theologie und Kirche kritisiert in ihrem ausführlichen Artikel "Archivwesen", "daß der große Wert und die Bedeutung, welche die kirchlichen Archive sowohl für die historische Forschung als ganz besonders für das tägliche Geschäftsleben der Behörde haben, nicht genug erkannt und geschätzt wird."<sup>9</sup> Dem hält der Autor des Artikels, der brandenburgische Pfarrer T.O.Radlach entgegen, in der praktischen Arbeit der Pastoren seien Kirchenbücher und Pfarrarchive "eine Fundgrube zur Erkenntnis des geschichtlichen, sozialen und häuslichen Lebens seiner Gemeinde". Nur die Vertreter der "historischen Theologie"<sup>10</sup> hätten deutlich genug "auf die notwendige Aufgabe der Kirche hingewiesen, an Hand der Errungenschaften der allgemeinen Archivwissenschaft für eine sorgfältige Verwaltung und Erhaltung der archivalischen Schätze einzutreten."<sup>11</sup>

Obleich der Verfasser von "geschichtlichem, sozialen und häuslichen Leben" spricht, galten ihm als eigentlicher Inhalt des Archivs die "verborgenen Schätze". Diese Ansicht führte konsequenterweise zur Definition des Archivs als "Sammelstätte amtlicher Schriftstücke".<sup>12</sup> Mit dieser Definition wird ein nicht weiter bezeichneter Positivkatalog von erhaltenswerten Aktenstücken oder Beständen vorausgesetzt, der sich nicht an der Behördentätigkeit, sondern an Rechtsdenkmälern, Schönheit der Urkunden und ähnlichen Kriterien orientierte.

Doch waren die Aufbewahrungsorte dieser "Rechtsaltertümer" vor allem der kirchlichen Oberbehörden nicht kirchliche Archive, sondern die Staatsarchive. Genau in dieser Verantwortung des Staates und der Staatsarchive für die kirchlichen Zentralakten machte der Artikel den Grund für die allgemeine Vernachlässigung des kirchlichen Archivwesens aus, also auch der Gemeinde- und Ephoralarchive, die ja selbstverwaltet waren. "Daß ... die Männer des Kirchenregiments bisher weniger als die Männer der theologischen Wissenschaft für die Pflege der Archive eingetreten sind, darf nicht auffallen. Haben doch überall da, wo die Verfassung der Kirche einen staatskirchlichen Charakter trägt, die Staatsarchive die wichtigeren kirchlichen Urkunden und Akten aus älterer Zeit in sich aufgenommen."<sup>13</sup>

Gegen die Fortführung dieser Praxis spricht sich der Autor des Artikels klar für eine weitgehende Eigenständigkeit des kirchlichen Archivwesens gegenüber dem Staat aus. Der Verfasser führt erstens an, daß die Romantik zu neuem öffentlichem Interesse an Geschichte und Archivwesen geführt habe, an dem die Kirche teilhaben wolle und müsse; zum anderen aber führe die Trennung von Staat und Kirche zu völlig veränderten Bedingungen für die "Aktenmäßigkeit kirchlicher Verwaltung", auf die Kirche reagieren müsse: "Allein gerade diese neuere kirchliche Gesetzgebung, die teilweise Loslösung der Kirche vom Staat, der vielfach eingetretene Wechsel in den Kompetenzverhältnissen hat die früheren Registratureinrichtungen der Kirche in ihren Grundfesten erschüttert und Anforderungen an dieselben hervorgerufen, welche die Frage nach der Neugestaltung des kirchlichen Archiv- und Registraturwesens als notwendige Folge nach sich gezogen hat. Dazu kommt, daß das kirchliche Selbstgefühl, je mehr es erstarkt, immer dringender fordern wird, daß die urkundlichen Quellen für das Recht und für die Geschichte der Kirche einerseits besser verwahrt und zugänglicher gemacht werden, andererseits nicht ohne weiteres Händen anvertraut werden, über welche die Kirche nicht gebieten kann."<sup>14</sup>

<sup>9</sup>) T.O. Radlach, "Archivwesen, kirchliches", in: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche (RE), Bd. 1, Leipzig 1896, S. 785-793

<sup>10</sup>) Vgl. Eduard Bratke, Wegweiser zur Quellen- und Literaturkunde der Kirchengeschichte, o.O. 1890  
<sup>11</sup>) RE, S. 786

<sup>12</sup>) RE, S. 787: Archiv "als Sammelstätten amtlicher Schriftstücke, welche beständig Aufklärung geben über Entstehung, Natur und Bedingung von rechts- und kirchlichen Verhältnissen".

<sup>13</sup>) RE, S. 787.

<sup>14</sup>) RE, S. 789.

Der Vorgang der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland war zu diesem Zeitpunkt keineswegs abgeschlossen. Dennoch fehlte es dieser Stellungnahme nicht an Klarheit und Deutlichkeit, wie wichtig die evangelische Kirche ihre Verfügungsmacht über ihre historischen Bestände zu nehmen hatte. Die sich abzeichnende Trennung von Staat und Kirche, die Emanzipation kirchlicher Verwaltungshoheit gegenüber der staatlichen Aufsicht, führte zur Forderung nach einem eigenen kirchlichen Archivwesen.

Der besprochene Artikel ging dabei allerdings noch von einer "antiquarischen" Definition des Begriffs Archiv als "Sammlung" aus, nicht von dem bereits entwickelten geschichtswissenschaftlichen Begriff für das Archiv. Dies ist insofern an dieser Stelle wichtig, weil erst ein historischer Archivbegriff den Blick auf die Gesamttätigkeit des Aktenbildners freigibt. Die Durchsetzung dieser Auffassung sollte aber noch Jahrzehnte dauern.<sup>15</sup>

Nach der Jahrhundertwende zeigte sich, wie die gesamtkirchliche Entwicklung ihre Spuren in der Begriffsbildung hinterließ. Das Archiv wurde deutlich von der Registratur als der Verwaltung der laufenden Akten abgesetzt. Es blieb aber, noch deutlich eingeschränkter als in früheren Beispielen, definiert als der "Sammelort und die Sammlung von handschriftlichen Dokumenten, die der Vergangenheit angehören".<sup>16</sup> Dabei wurde als Hauptzweck die Funktion des Verwaltungsarchivs hervorgehoben, erst in zweiter Linie das Archiv als Quelle wissenschaftlicher Forschung. Dies ist insofern für uns interessant, als es zeigt, daß das Archivwesen inzwischen schon ein gutes Stück in den Horizont kirchlicher Verwaltung eingedrückt war und nicht mehr dem Staat allein überlassen blieb.

Die eigentliche Zäsur aber war die Aufhebung der Staatskirche im Jahre 1919. Der Artikel "Archivwesen" in der zweiten Auflage "Religion in Geschichte und Gegenwart" von 1927 folgte nunmehr der Chronologie des Aktenlebens; d.h. der Registratur mit ihren laufenden, stets wachsenden Akten und dann dem Archiv, das "handschriftliche Dokumente der Vergangenheit" bewahrt, "denen neben ihrem historischen Wert in dem Maße auch praktische Bedeutung zukommt als sie jederzeit für den Nachweis alter, noch fortwirkender Rechtsverhältnisse herangezogen werden können."<sup>17</sup> Rauscher, der Autor des Artikels, rückte das Archiv noch deutlicher in den Funktionszusammenhang kirchlicher Verwaltung ein, indem er dessen Bedeutung für die Nachweis- und Rechenschaftspflicht hervorhob.

Dies zeigt deutlich, daß sich auch im Selbstverständnis der Kirche die Legitimationspflicht der kirchlichen Behörden nicht mehr auf die Begründungen aktueller Entscheidungen beschränkte, sondern auch weit zurückliegende historische Vorgänge umfassen sollte. Nachdem die staatliche Zuständigkeit für diesen Bereich des behördlichen Langzeitgedächtnisses aufgehoben war, war nun die Chance gegeben, dieses im Interesse kirchlicher Souveränität selbst zu organisieren und die immer wieder beklagte Zersplitterung aufzuheben und zu vereinheitlichen. Wörtlich heißt es: "Im großen und ganzen leidet das evangelische Archivwesen in Deutschland an einer unheilvollen Zersplitterung, die den Verlust wichtiger Urkunden verschuldet hat; Hand in Hand mit der Abhilfe müßten die alten Registraturen der

<sup>15</sup>) Auch die katholische Archivlehre sprach von dem Archiv als Sammlung, sei es als Verwaltungs- oder Empfängerarchiv. Archiv bezeichnete aber auch den Ort der Aufbewahrung historischer Aktenbestände. Vgl. "Archiv". Katholisches Universal-Volkslexikon, Nordhausen a. Harz 1903, S. 415.

<sup>16</sup>) Greving, Prof. D. (Münster), "Archivwesen, kirchliches", in: Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), I. Aufl., Bd. I, Tübingen 1909, S. 677.

<sup>17</sup>) Rauscher, Pfarrer Dr. (Stuttgart), "Archivwesen, kirchliches". RGG, 2. Aufl., Bd. I, Tübingen 1927, S. 520.

Oberkirchenbehörden in Archive umgewandelt werden, um wichtiges historisches Material ans Tageslicht zu bringen und der Forschung zugänglich zu machen."<sup>18</sup>

Auch die dritte Auflage von Religion in Geschichte und Gegenwart von 1957 löste sich nicht von dem Begriff des Archivs als Sammlung, führte aber den Begriff "Archiv als solches" ein. Archiv bezeichnet demnach "den Bestand an Schriftstücken oder sonstigen Dokumenten, die wegen ihrer amtlichen, rechtserheblichen, geschichtlichen, wissenschaftlichen oder literarisch wichtigen Inhalten einen Dauerwert haben und deshalb zur endgültigen Aufbewahrung vorgesehen sind."<sup>19</sup>

Diese Definition löst sich durch die Einführung des Begriffs "gewachsener Bestand" von der Sammlung, bindet aber die Bewertungsfrage nicht an den Entstehungszusammenhang in der behördlichen Tätigkeit und überläßt die entscheidende Frage der Kassation damit einer allgemeinen kulturellen Beurteilung. Der historische Wert von Beständen muß aber in Bezug auf die Behördentätigkeit festgestellt werden, in deren Funktion die Akten entstanden sind, wenn man von der Positivisten "archivalischer Schätzesammlungen" loskommen will. Dieser Schritt zur konsequenten Anwendung historischer Kriterien blieb selbst 1957 noch zögernd. Dennoch ist das Bewertungskriterium für unsere Fragestellung durchaus von Wert, da es sich auf gewachsene Bestände bezog und nicht mehr auf Einzelurkunden oder Handschriften beschränkt blieb.

Die Dokumentation der Tätigkeit wurde allmählich wichtiger als museales Sammlungsgut und die archivalischen Einzelstücke. Das Interesse richtete sich nun deutlicher sowohl historisch-rechtlich als auch historisch-kulturell auf die Tätigkeit amtskirchlicher Verwaltung.

Die Theologische Realenzyklopädie von 1978 rücke das kirchliche Archivwesen aus dem Schatten der staatlichen Archive, indem sie gleich zu Anfang des Artikels feststellte: "Das kirchliche Archivwesen ist der Ausgangspunkt für das allgemeine Archivwesen in Europa."<sup>20</sup>

Zu dem historischen Selbstverständnis, dessen Wahrheitsgehalt hier nicht weiter untersucht werden kann, und der verfassungsrechtlichen Trennung von Kirche und Staat führte der Verfasser des Artikels an dieser Stelle rückblickend auch das archivwissenschaftliche Argument der eigenen Provenienz an, um die Selbständigkeit des kirchlichen Archivwesens zu begründen. Das Provenienzprinzip, wonach die Ordnung, welche die Akten in der Registratur erhalten hatten, nach Möglichkeit erhalten bleiben sollte, wurde an dieser Stelle zum ersten Male dem Leser explizit als Errungenschaft des 19. Jahrhunderts erklärt und zur Begründung der Einrichtung von Kirchenarchiven angeführt: "Dieses neue, bis heute geltende Provenienzprinzip ist die Grundlage für ein eigenständiges kirchliches Archivwesen neben den Archiven des Staates, der Städte und Körperschaften."<sup>21</sup> Unschwer ist in dieser Formulierung die Terminologie der Weimarer Reichsverfassung erkennbar mit der Statuszuweisung an die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie bildeten damit im archivtechnischen Sinne eine selbständige Provenienz.<sup>22</sup>

Nach dem Hinweis auf das Provenienzprinzip braucht nicht mehr der sammlerische Wert kirchlicher Archivalien herausgestellt zu werden. Auch die Unterscheidung zwischen recht-

<sup>18</sup>) RGG, 2. Aufl., S. 521.

<sup>19</sup>) W. Lampe, "Archivwesen, kirchliches", RGG, 3. Aufl., S. 587.

<sup>20</sup>) Gerhard Schäfer, "Archivwesen, kirchliches", TRE, Bd. I, Berlin 1978, S. 687.

<sup>21</sup>) TRE, S. 688.

<sup>22</sup>) TRE, S. 688.

lichen und kulturellen Gründen für die Aufbewahrung von Behördenakten wird sekundär. Unter dem Gesichtspunkt der selbständigen Überlieferung kirchlicher Behördentätigkeit kommt es vielmehr darauf an, ein umfassendes Bild der Tätigkeiten dieser Behörde zu erhalten. Die Schriftgutbewertung hat demnach das Ziel, diese umfassende Überlieferung zu sichern und nur Schriftgut auszusondern, das nicht oder unwesentlich zum Gesamtbild dieser Tätigkeit beiträgt.

Erst 100 Jahre nach der ersten hier untersuchten Enzyklopädie brachte das 1992 erschienene Evangelische Lexikon für Theologie und Gemeinde eine Definition von Archiv, die dem Anspruch umfassender historischer Rechenschaftslegung gerecht wird, die einer Verwaltung organisierenden und Vermögen verwaltenden kirchlichen Bürokratie abverlangt werden muß. Ich möchte deshalb abschließend diese Archivdefinition zitieren: "Ein Archiv ist die Gesamtheit der Schriftstücke und anderer Unterlagen, die durch die Tätigkeit einer Behörde, Einrichtung oder von Personen erwachsen und wegen ihrer rechtlichen oder geschichtlichen Bedeutung zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind."<sup>23</sup>

Ich möchte nun einige der angestellten Beobachtungen zusammenfassen. Erst das Evangelische Lexikon für Theologie und Gemeinde von 1992 interpretiert das Provenienzprinzip mit seinen Konsequenzen für das Archivwesen der Evangelischen Kirche in vollem Umfang und fordert mit einer korrekten und konsequenten Archivdefinition den vollen Nachweis der "Aktenmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung" ein. Erst im Verlaufe des 20. Jahrhunderts wurden durch die Einrichtung des kirchlichen Archivwesens die strukturellen Möglichkeiten geschaffen, diesen Nachweis auch für die eigenen Akten selbständig zu erbringen. Die Einbeziehung der historischen Bestände in die kirchliche Selbstverwaltung wurden unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Trennung zwischen Kirche und Staat zwar schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts gefordert, aber erst in den späten 1970er Jahren einer kircheninternen Öffentlichkeit gegenüber archivwissenschaftlich begründet. Erst mit der Einbeziehung des Archivwesens in die kirchliche Verwaltung ist die Rechenschaftspflicht der kirchenbehördlichen Verwaltung in vollem Umfang erfüllt. Die Rechenschaftspflicht ist dabei keine kirchenspezifische Angelegenheit, sondern ergibt sich aus dem Verständnis öffentlicher Verwaltung in der Moderne. Die Kirche ist nur dann Amtskirche im Sinne einer Behörde, wenn sie sich diesem öffentlichen Anspruch stellt. Dem Legitimationszwang könnte sie sich nur durch den Rückzug auf den Status einer Glaubensgemeinschaft entziehen.

Das Prinzip der Aktenmäßigkeit öffentlicher Verwaltung bedeutet nun für das Archiv aber nicht, daß alle in den Registraturen geführten Akten auch tatsächlich dauernd aufgehoben werden müßten, denn im Unterschied zur Registratur geht es dem Archiv nicht um die Verwaltungsvorgänge selbst, sondern um die Überlieferung eines komplexen Abbildes der Behördentätigkeit mittels der Geschäftsakten. Die neueren Lexika legten bei ihren Definitionen großen Wert auf die Bestimmung des Archivguts "zur dauernden Aufbewahrung". Im Fall von Sammlungen versteht sich das fast von selbst. Im Fall komplexer Überlieferung meint der Satz aber vor allem: nicht zur Kassation vorgesehen! Unter Provenienzgesichtspunkten kehrt sich die Perspektive um: erhalten wird, was nicht vernichtet wird, nicht nur das, was als Einzelstück Sammlerwert hat!

<sup>23</sup>) H. Ehmer, "Archivwesen", Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde, Wuppertal 1992.

Mit dem Anwachsen der Schriftgutmenge nach 1945 und der Anerkennung des Provenienzprinzips rückten die Probleme der Schriftgutübergabe und der Kassation als Negativentscheidung in die Beziehung von Registratur und Archiv ein. Wir werden uns daher mit der jüngeren Entwicklung rechtlicher Gesichtspunkte der Aktenabgabe und Kassation beschäftigen.

Zuvor sei es aber gestattet, im folgenden Abschnitt die Antriebe zur Entwicklung des Provenienzprinzips für das Archivwesen zu skizzieren. Die Herkunft dieser wichtigsten Orientierungsmaxime der Archivistik zeigt, daß der Begriff "historische Legitimation" für die kirchliche Behördentätigkeit in dem Bereich des Archivwesens in dem oben genannten Kontext durchaus angemessen ist.

II.2. Eine zusammenhängende Darstellung der Rezeption geschichtswissenschaftlicher Methodenlehre in der Archivistik fehlt bislang. Ich möchte deshalb der gelegentlich in der Fachliteratur vertretenen Ansicht nachgehen, daß die Vorlesungen des Historikers Johann Gustav Droysen aus den Jahren 1857 bis 1882 zur Historik wesentlichen Einfluß auf die Durchsetzung des Provenienzprinzips in der Archivlehre hatten.

Droysen warb bei der Charakterisierung der historischen Materialien, der Überreste und Quellen um Verständnis für die Historizität ihrer Entstehung, d.h. die Vorstellung vom Ineinandergreifen von Gegenwart und Vergangenheit in allen Geschäften des öffentlichen Lebens. "In jedem Augenblick und sofort vollzieht sich jetzt das Umsetzen des Geschäfts in Geschichte, und die Verwertung der Geschichte für die Geschäfte."<sup>24</sup>

Aus dieser Grundeinsicht des Historismus ergibt sich für die schriftlichen Quellen die Konsequenz, daß sie ihren Zusammenhang und ihre Struktur durch die Tätigkeit des Aktenbildners im Geschäftsablauf erhalten und somit umgekehrt für das Geschäft, aber auch den Historikern Hinweise auf die Geschäftstätigkeit geben. Die Einheit des Bestandes ist also durch die Provenienz gegeben. Dies meinte Droysen, auch wenn er den Ausdruck Provenienz nicht benutzte.

Droysen selbst prägte den Ausdruck "historisches Prinzip", den er wenig später im Zusammenhang mit der Ausweitung seiner Überlegungen auf den Bereich der historischen Überreste, d.h. von Sammlungsgut einführte. "Es ist sehr interessant zu beobachten, wie sich seit etwa 50 Jahren die Ansicht vom Wesen und Zweck der Sammlungen verändert hat. Man wird sich bewußt, ... daß der Mittelpunkt ihrer Bedeutung kunsthistorischer, ja historischer Art ist. ... Kurz, man hat endlich ein Prinzip für alle Sammlungen von Dingen, die den Menschen angehen, gefunden, das historische."<sup>25</sup>

Daraus leitete der Historiker seine weitergehende Forderung ab, die Archive gemäß ihrem funktionalen Zusammenhang, ihrer Provenienz zu belassen, da "jeder Staat in seinen Archiven seine historische Vergangenheit gleichsam deponiert habe", und fuhr fort: "Es muß dahin kommen, daß das Archiv gleichsam das konstante historische Bureau der öffentlichen Tätigkeiten eines Staates ist. ... In diesem Sinne das Archivwesen neu zu denken und zu organisieren ist eine große, aber dringende Aufgabe."<sup>26</sup>

Droysen forderte hier etwas, das ohnehin praktisch schon gegeben war, nämlich die herrschaftsnahe Ansiedlung des Archivwesens. Neu war daran die Art und Weise seines Funk-

<sup>24</sup>) Johann Gustav Droysen, *Historik*, Textausgabe Stuttgart 1977, S. 70

<sup>25</sup>) Droysen, *Historik*, S. 73 f.

<sup>26</sup>) Droysen, *Historik*, S. 79.

tionierens als historischer Spiegel und Garant für historische Kontinuität in einem komplexen Sinne und nicht nur als Arsenal rechtlicher Instrumentarien. Das historische Prinzip Droysens bot hinreichende Ansätze für eine Weiterentwicklung in Richtung archivischer Provenienz-sicherung und für die Erhaltung der organisch entstandenen Ordnungen, auch wenn Droysen selbst sich nicht für eines der damals bekannten Archivierungssysteme entscheiden wollte. Ihm lag die Funktion des Archivs als Behördenarchiv am Herzen.

Das historische Prinzip hatte wesentliche Wirkung auf das Verhältnis von Registratur und Archiv. Nicht mehr die bloße Sammlung von Archivalien und Materialien, sondern die Erhaltung historischer Bestände als Ausdruck der Behördentätigkeit sollte das Kriterium für die dauernde Aufbewahrung von Schriftgut werden.

Der Durchgang durch die Begrifflichkeit des kirchlichen Archivwesens hat gezeigt, daß sich das "Sammeln" als bestimmendes Tätigkeitsmerkmal der Archive noch lange hielt. Dies galt nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Bereich, wo etwa Akten über Rechtsverhältnisse, die aufgehoben waren, kassiert werden sollten, und nicht an die umfassende Dokumentation behördlicher Arbeit für zukünftige historische Forschung gedacht wurde. Noch nach der Jahrhundertwende waren andere als historisch strukturelle Kriterien ausschlaggebend für die Kassationskriterien abgebender Behörden, wie Gerhard Hetzer im Archivar 1992 beschrieb: "Bestimmend für die wertenden Beamten der Abgabebehörden waren Kriterien des Alters, Auffälligkeit und Schönheit des Unikats, dann ein gleichsam kindliches Interesse an zwar entrückten, aber in Bezug zur individuellen Erfahrungswelt zu setzenden Themen."<sup>27</sup>

Wir können dennoch beobachten, wie langsam, ausgehend von Droysen, das Provenienzprinzip zum wichtigsten fachlichen Gesichtspunkt in der Archivistik wurde. 100 Jahre dauerte die Rezeption von der Erarbeitung des historischen Prinzips bis in die kirchliche Lexikographie.

Für unsere Ausgangsfrage heißt das, daß die aktenmäßige kirchliche Verwaltung der Amtskirche ihre historische Dimension und Legitimation durch ihre Archive erhielt. Im gleichen Maße, wie sich Kirche gegenüber dem Staate verselbständigte, wurde sie auch Sachwalter ihrer eigenen Vergangenheit. Gegenüber der Kirche entstand, wie schon früher gegenüber dem Staate, der öffentliche Anspruch auf Zugänglichkeit für wissenschaftliche Forschung und umfassende Überlieferung; diese wurden in den Kirchen zu Kriterien historischer Rechenschaftspflicht.

Wenn nun die laufende Verwaltung diesem Anspruch gemäß ihren Niederschlag in der organischen Ordnung des Archivs finden mußte, stellt sich die Frage, wie die Übergänge zwischen Registratur und Archiv geregelt waren. Das soll in den folgenden Ausführungen für die jüngste Zeit skizziert werden.

II.3. Direkt an das Problem der Provenienz knüpft das Problem der rechtlichen Regelungen für die geordnete Abgabe von Akten aus der Registratur an das Archiv an. Zur Bestandssicherung gehört die Übergabe einer möglichst intakten Überlieferung an das Archiv. Damit werden die Problemfelder der Anbietetung und Aussonderung von Verwaltungsschriftgut angesprochen.

<sup>27</sup>) Gerhard Hetzer, Gedanken zur Geschichte der Schriftgutbewertung - Abgabebehörden und Archive in Bayern 1840-1890, in: Der Archivar Jg. 45, 1992, H.1, S. 35.



Das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. Nov. 1993 schreibt nach dem Vorbild des Hamburgischen Archivgesetzes präzise Fristen für die Aussonderung und Anbietet im Aufgabenbereich staatlicher Archive vor. Jürgen Wetzel, jetzt Leiter des Landesarchivs, kommentierte § 4 mit folgenden Worten: "Vom Standpunkt der Archivare ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber in § 4 eine präzise Frist, nämlich 30 Jahre nach der Entstehung eines Vorganges, bis zur Aussonderung und Anbietet gesetzt hat. Bisher war es eine Angelegenheit des good will der zuständigen Behördenvertreter. Auch gesperrte Daten sind in die Verpflichtung einbezogen, um - wie es in der Gesetzesbegründung heißt - eine umfassende Geschichtsbetrachtung zu ermöglichen und Quellenverluste zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung in § 6 Abs. 3 von großer Bedeutung, daß Vertretern des Landesarchivs Zutritt zu den Behördenagenturen zu gewähren ist."<sup>28</sup>

Das Hamburger Archivgesetz schreibt sogar vor, alle Unterlagen, welche die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, "fortlaufend auszusondern, dem Staatsarchiv anzubieten und ihm nach Feststellung der Archivwürdigkeit abzuliefern. Das soll in der Regel spätestens bis 30 Jahre nach der endgültigen Entstehung der Unterlagen geschehen."<sup>29</sup> Sogar Zwischenarchivfunktionen in Ausübung des Staatsarchivs sind im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Die wichtigsten Begründungen für diese Regelungen ergeben sich aus der Aufgabe der Archive, Bestandssicherung zu betreiben. Zu diesem Zweck muß die Überlieferungskontinuität gewährleistet und die Bildung von Behördenarchiven verhindert werden.

Strenger noch als die staatlichen Archivgesetze regelt der § 4 des EKD-Archivgesetzes vom 9. Nov. 1995 die Anbietet der Akten aus den Registraturen: "Die Stellen (...) haben dem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen."<sup>30</sup>

In diesem Verfahren übernimmt das Archiv auch die Bewertung der angebotenen Akten nach Kriterien ihrer Archivwürdigkeit. Diese Fassung des Archivgesetzes der EKD geht mit der Regelung von Fristen und anderen Präzisierungen deutlich über das Vorgesetz von 1988 hinaus, das im § 5 nur eine allgemeine Übergabepflicht kannte.

Die Rechtsentwicklung zum Verhältnis von Registratur und Archiv läuft also eindeutig in die Richtung einer gesicherten, strukturierten und kontinuierlichen Aktenübernahme durch das Archiv mit weitreichenden Verantwortlichkeiten des Archivs für Kassation und Aufbewahrung, sobald die Akten ausgesondert werden können. Das Archivrecht unterstützt auf diese Weise die Arkanfunktion des Archivs zwischen Verwaltung und zukünftiger historischer Forschung. Damit wird auch rechtlich das nachvollzogen, was sich begriffsgeschichtlich und archivwissenschaftlich für das staatliche und kirchliche Archivwesen andeutete. Das Archivrecht will eine historische Überlieferung behördlicher Verwaltungstätigkeit in einem Ausmaße gewährleisten, wie dies nur von öffentlich legitimationspflichtigen Einrichtungen nach dem Prinzip der Aktenmäßigkeit erwartet werden kann und muß.

<sup>28</sup>) Jürgen Wetzel, Das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. Nov. 1993, in: Der Archivar, Jg. 47, 1994, H.4, S. 600.

<sup>29</sup>) Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Jan. 1991, abgedruckt in: Der Archivar, Jg. 48, 1995, H.3, S. 427 ff.

<sup>30</sup>) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Nov. 1995, Amtsblatt der EKD, 1995, H.12, S. 580.

## III.

Damit sind wir wieder zur Ausgangsfragestellung nach der Funktion des kirchlichen Archivwesens für die Legitimation kirchlicher Selbständigkeit zurückgekehrt.

Die Kirchengeschichte der letzten 200 Jahre ist gekennzeichnet durch die Emanzipation der Kirche vom Staat als eine eigenständige Einrichtung öffentlichen Rechts, die in ihrer Verfassung dem Aufbau des föderativen Staates der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz ähnelt. So wie herrschaftssoziologisch die Legitimität des modernen Staates auf der Rationalität seiner Verwaltungen beruht, gilt dies auch für die Kirche. Die Legitimität behördlicher Herrschaftspraxis ist u. a. an das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung gebunden. Die Emanzipation der Kirche vom Staat brachte der Kirche diesbezügliche Legitimationspflichten ein, von denen sie sich nicht lösen kann, ohne ihren Status als selbständige Amtskirche zu riskieren. Dazu gehört auch das kirchliche Archivwesen mit seinem Auftrag der Sicherung historischer Bestände, denn zum Nachweis weiterbestehender Rechtstitel der Kirche kommt im 19. Jahrhundert, ausgelöst durch den Historismus, die historische Legitimationspflicht der Kirche gegenüber der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit hinzu. Sie reicht weit in die Vergangenheit zurück, ist umfassend und betrifft sowohl die behördliche Tätigkeit als auch ihre Träger. Die Einsicht in die historische Rechenschaftspflicht der Kirche ist im Verlaufe der letzten 200 Jahre gewachsen und hat die Entwicklung des kirchlichen Archivwesens bestimmt.

Letztlich beruht, wie wir oben sahen, die Korporationsqualität der Kirchen im Staatskirchenrecht auf Restbeständen älterer Rechtsschichten, wodurch deren öffentlich-rechtlicher Status "historisch gerechtfertigt und von daher in seiner verfassungsrechtlichen Verankerung auch heute noch legitimiert ist".<sup>31</sup> Eine Alternative zu diesem Status ist bislang nicht in Sicht und auch nur schwer vorstellbar.

Als die Kirche in Deutschland es am nötigsten hatte, ihre Selbständigkeit unter Beweis zu stellen, heute vor 51 Jahren nach dem Zusammenbruch des verbrecherischen Nazistaates, saß im ersten Kollegium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach dem Kriege unter dem Vorsitz von Otto Dibelius seit dem 17.5.1945 auch der Archivar der Landeskirche Dr. Lerche. Die Integration der Archive in die kirchliche Behördentätigkeit und Selbstverwaltung machte seinerzeit die völlige Loslösung vom Staat glaubhaft. Zugleich bedeutete diese kirchliche Souveränität aber auch, daß die kirchliche Verwaltung dem öffentlichen Legitimationsdruck mehr denn je ausgesetzt wurde.

Verwaltungen, ob staatliche oder kirchliche, sind Instrumente der Machtausübung, deren Geltung auf Recht und Wissen beruht. Sie sind aber nicht sich selbst genügende absolute Mächte, sondern legitimationsbedürftig. Seit dem 19. Jahrhundert kam zu den auf Recht beruhenden allgemeinen Legitimitätsvorstellungen auch die Vorstellung historischer Legitimation hinzu. Geschichte ist im Rahmen der Amtskirche, das sollte dieser Beitrag zeigen, nicht nur eine Frage der christlich-religiösen Kultur, sondern betrifft im Kern ihre Stellung zur Öffentlichkeit der Staatsbürgergemeinschaft. Kirche erweist sich rechenschaftspflichtig gegenüber dieser Öffentlichkeit, insofern sie Kirche und nicht nur eine religiöse Glaubensgemeinschaft, eine Sekte sein will. Neben der Rechtssicherheit und Vertretung rechtlichen Eigeninteresses, der Verantwortung für das kulturelle Erbe ist nunmehr die Frage nach der historischen Legitimität der Amtskirche das dritte Argument für die Eigenständigkeit des kirchlichen Archivwesens.

<sup>31</sup>) Hermann Weber, Stellung der christlichen Kirchen, S. 274.

Selten ist genau dieser Punkt so deutlich geworden, wie nach dem Zusammenbruch der DDR. Die Kirche sieht sich laufend vor die Frage ihres Verhältnisses zu Partei und Staat der DDR gestellt. Diese und weitere Fragen werden nicht verstummen. Sie können es auch nicht, weil sie zu stellen, wie wir gesehen haben, zu den Grundlagen der Stellung der Kirche in der Moderne gehört. Die Tatsache, daß diese Fragen gestellt werden, bedeutet, daß der Anspruch der Evangelischen Kirche, als eigenständige Einrichtung in der bürgerlichen Gesellschaft zu handeln, ernst genommen wird.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß sich die evangelische Kirche erst durch die Förderung ihres Archivwesens positiv zu ihren eigenen Grundlagen als Volkskirche verhält; denn Volkskirche ist nicht eine Frage der Mitgliederzahl, sondern des amtlichen Charakters der Kirche, der sich aus der territorial-konfessionellen Gliederung des alten Deutschen Reiches ergab. Öffentliche Verwaltung aber ist dem legitimen Anspruch ausgesetzt, die Rationalität ihrer Amtsführung gemäß einschlägiger Gesetze und Bestimmungen der Öffentlichkeit nachzuweisen.

Die Gesamtentwicklung läßt mehr denn je die Forderung deutlich werden, daß die Landeskirchen nicht nur rechtlich und kulturell, sondern auch historisch für die Fortentwicklung des kirchlichen Archivwesens verantwortlich sind. Die Landeskirchen haben die Chance, ihre Legitimation auch gegenüber der innerkirchlichen Öffentlichkeit zu festigen, indem sie als kirchliche Verwaltung den Pfarrern und dezentralen Behörden ein Angebot machen können, das diese bei zunehmender Personalknappheit von den Aufgaben der historischen Bestandssicherung entlastet.